



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Referat 31

Neustadt/Weinstraße

Abfallrechtliche Planfeststellung

für den 5. Deponieabschnitt

der DK II-Deponie Rechenbachtal

des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken

vom

10.06.2015

Az.: 89 30-ZW Rech:314

Antragsteller

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken
Oselbachstraße 60
66482 Zweibrücken

Planfeststellungsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Liebscher
Herr Sander
Frau Merdian
Frau Wassner

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 06321 99-2867 (Herr Sander)
06321 99-2882 (Frau Wassner)
Fax 06321 99-2930
E-Mail karen.wassner@sgdsued.rlp.de
uwe.sander@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße, 10.06.2015

Az. 89 30-ZW Rech:314

Inhaltsverzeichnis

I	Planfeststellungsbeschluss	5
II	Einfache Erlaubnis	8
III	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	10
IV	Antragsunterlagen	11
V	Nebenbestimmungen	28
V. 1	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Baumaßnahme	28
V. 2	Grundwasser und Oberflächenwasser	29
V. 3	Ingenieurgeologie	30
V. 4	Technische Planung	30
V. 5	Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementpläne	33
V. 6	Brandschutz	36
V. 7	Arbeitsschutz	36
V. 8	Naturschutz	38
V. 9	Nebenbestimmungen zur Einleiterlaubnis und Genehmigung nach § 54 LWG	43
V. 10	Deponiebetrieb	44
V. 11	Immissionsschutz	44
V. 12	Sonstiges	45
VI	Hinweise	46
VII	Begründung	48
VII. 1	Historie	48
VII. 2	Planungsvorhaben: Erweiterung um einen DK II-Deponieabschnitt	49
VII. 3	Darstellung des Verwaltungsverfahrens	50

VII.	4	Umweltverträglichkeitsprüfung	51
VII.	5	Einwendungen und Anträge	105
VII.	6	Vorgaben und Einhaltung Verfahrensrechtlicher Grundlagen	162
VII.	7	Begründung der Zulässigkeit der Planfeststellung	163
VII.	8	Einhaltung der Anforderungen nach DepV	179
VII.	9	Begründung der einzelnen grundsätzlichen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses	181
VII.	10	Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen	183
VII.	11	Begründung der fachlich-technischen Nebenbestimmungen	183
VII.	12	Begründung zur Einleiterlaubnis und Genehmigung nach § 54 LWG	198
VII.	13	Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen	201
VII.	14	Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP	203
VII.	15	Gesamtabwägung	204
VIII		Kostenentscheidung	207
IX		Rechtsbehelfsbelehrungen	208

Aufgrund der §§ 35 Abs. 2, 36, 38 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (KrWG) in Verbindung mit §§ 19 und 21 der Deponieverordnung vom 27.04.2009 (DepV) sowie § 17 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 22.11.2013 (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt/Weinstraße als zuständige Behörde folgenden

I.

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

1. Der Plan des Umwelt-und Servicebetriebes Zweibrücken zur Erweiterung der Deponie Rechenbachtal (Deponieklasse II) um einen 5. Deponieabschnitt wird nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der unter Ziffer IV aufgeführten Planunterlagen und unter Einschränkung der unter Ziffer V festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.
2. Die Ablagerungsgrenzen ergeben sich aus dem Lageplan Oberflächenabdichtung/Gesamtdeponie in Anlage II-02 Blatt-Nr.: 2.4, abzüglich einer Mächtigkeit von ca. 1,50 m zum Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems entsprechend der Nummer 6.3.3 im Erläuterungsbericht, Teil II, Technische Planung.
Der Hochpunkt der Deponie (Oberkante Oberflächenabdichtung) beträgt bei Station 0+300,00 379,72 müNN (rd. 380 müNN).
3. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Teile:
Errichtung des Deponieabschnittes 5
 - Herstellung eines Basisabdichtungssystems
 - Herstellung eines Oberflächenabdichtungssystems
 - Neuordnung abflusswirksamer Flächen und Errichtung eines dritten Re-

genrückhaltebeckens.

4. Der geplante DK-II-Deponieabschnitt 5 ist entsprechend dem festgestellten Plan unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu errichten, zu betreiben und mit einer Oberflächenabdichtung nach dem Stand der Technik bzw. nach BVT – soweit vorhanden - zu versehen.
5. In diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz eingeschlossen. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgebiete:

Baurecht

Gesonderte baurechtliche Genehmigungen und Befreiungen sind nicht erforderlich.

Naturschutz

Der Antrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG auf Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Kreuzkröte wird hiermit genehmigt.

Landschaftspflegerischen Belangen wird insbesondere im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung Rechnung getragen.

Private Rechte

Private Rechte Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberührt.

Von dem Planfeststellungsbeschluss ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit nachfolgend und unter Ziffer II.

nichts anderes bestimmt ist.

6. Weiterhin zu beachtende Bescheide

Bestehende abfall- und wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Rechenbachtal bleiben unberührt und gelten auch für den 5. Deponieabschnitt, soweit nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss erforderliche Anpassungen erfolgen. Grundlage hierfür ist das Verzeichnis der wesentlichen Genehmigungsbescheide im Erläuterungsbericht Teil 1 der eingereichten Planunterlagen (Seite 11). Weiterer Regelungen des Betriebes bedarf es nicht. Die Regelungen dieses Beschlusses gehen insoweit vor.

7. Entscheidung über die Einwendungen, Vorbehalte, Anträge

7.1 Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und die im Erörterungstermin gestellten Anträge der Einwender/Verbände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

7.2 Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

II.

Einfache Erlaubnis

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 13, 57, 60 Abs. 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (WHG) i.V.m. §§ 27, 54 des Landeswassergesetzes vom 22.01.2004 (LWG) erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt als zuständige obere Wasserbehörde folgende Änderung der einfachen Erlaubnis der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 10.04.1997, Az.: 566-111 Zw 4/95.

1. Einfache Erlaubnis

1.1. Dem Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken wird die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von der Oberfläche (Oberflächenwasser) der Deponie Rechenbachtal in den Bundenbach erteilt.

1.2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Oberflächenwassers aus dem Bereich der Deponie Rechenbachtal des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken.

1.3. Gemäß den zugrundeliegenden Planunterlagen wird Niederschlagswasser

1.3.1. aus dem Regenrückhaltebecken I (Bestand) auf dem Grundstück, Fl.-St.-Nr. 1054, Gemarkung Zweibrücken-Mörsbach, über Einleitstelle I in den Bundenbach (Geokoordinaten: Rechtswert: 2602375,280 / Hochwert: 5462330,517) eingeleitet,

1.3.2. aus dem Regenrückhaltebecken II (Bestand) im Deponiebereich Rechenbachtal, auf dem Grundstück, Fl.-St.-Nr. 1059, Gemarkung Zweibrücken-Mörsbach, über Einleitstelle II in den Bundenbach (Geokoordinaten: Rechtswert: 2602312,349 / Hochwert: 5462553,808) eingeleitet, und

1.3.3. aus dem Regenrückhaltebecken III (neu) auf dem Grundstück, Fl.-St.-Nr. 1054, Gemarkung Zweibrücken-Mörsbach, über Einleitstelle I in den Bundenbach (Geokoordinaten: Rechtswert: 2602375,280 / Hochwert: 5462330,517) eingeleitet.

1.4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

1.5. Umfang der erlaubten Benutzung

1.5.1. Aus dem Regenrückhaltebecken I dürfen in Einleitstelle I maximal 55 l/s Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.5.2. Aus dem Regenrückhaltebecken II dürfen in Einleitstelle II maximal 165 l/s Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.5.3. Aus dem Regenrückhaltebecken III dürfen in Einleitstelle I maximal 60 l/s Niederschlagswasser eingeleitet werden.

2. Genehmigung und Änderung nach § 54 LWG

2.1. Die Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 54 LWG für die Errichtung und den Betrieb des Regenrückhaltebeckens III (Abwasseranlage) gemäß § 26 Absatz 3 LWG mit ein. Errichtung und Betrieb haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Auflagen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

2.2. Die Erlaubnis schließt die Verkleinerung des Drosselabflusses vom Regenrückhaltebecken I auf 55 l/s durch Verkleinerung der Drossel mit ein.

III.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeit des Planvorhabens wird hiermit festgestellt.

Die im vorgelegten Plan dargestellten Maßnahmen sowie die beschriebenen bau- und betriebstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie Rechenbachtal sicherstellen sollen, sind nach Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig und geboten.

IV. Antragsunterlagen

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der SGD Süd – Obere Abfallbehörde – vom 10.06.2015 versehene Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

(Ordner 1/3):

Inhaltsverzeichnis Teil I Allgemeines

0	Antrag
1	Allgemeine Angaben zum Antrag
1.1	Antragsgegenstand
1.2	Angaben zum Antragssteller
1.3	Angaben zum Betreiber
1.4	Angaben zum Entwurfsverfasser
2	Angaben zum Antrag
3	Standort und Bezeichnung der Deponie
4	Begründung und Beschreibung der Notwendigkeit der Maßnahme A
4.1	Beschreibung des Vorhabens
4.2	Begründung des Vorhabens
5	Bestehende Anlagenzulassungen
6	Allgemeine Angaben zur Anlage
6.1	Abfallwirtschaftliche Rahmendaten
6.2	Zu entsorgende Abfälle
6.3	Flächenbedarf
6.4	Standortauswahl und Standortalternativen
7	Planungsrechtliche Ausweisung am Standort
7.1	Landesplanung
7.2	Flächennutzungsplan
7.3	Bauplanungsrecht
8	Angaben zum Bauablauf und Gesamttrahmenterminplan

- 9 Antrag Ausnahmegenehmigung Artenschutz
- 9.1 Antrag
- 9.2 Sachverhalt und rechtliche Anforderungen
- 9.3 Bestandssituation
- 9.4 Verbotverletzung
- 9.5 Ausnahmezulassung
- 9.5.1 Öffentliches Interesse
- 9.5.2 Keine zumutbaren Alternativen
- 9.5.3 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population

Anlagenverzeichnis Teil I

Anlage I-01	Topografische Karte	M 1:25.000
Anlage I-02	Deutsche Grundkarte	M 1:5.000
Anlage I-03	Flurstückskarte und Auszug aus dem Liegen- schaftskataster	M 1:2.500
Anlage I-04	Übersicht der erteilten Bescheide bis 2012	
Anlage I-05	Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegeneh- migung	

Inhaltsverzeichnis Teil II.1 Erläuterungsbericht

- 1 Allgemeine Angaben zur Anlage
- 1.1 Standort der Anlage
- 1.2 Art der Anlage, Bezeichnung, Abfallarten
- 1.3 Umfang der Anlage
- 1.3.1 Flächenbedarf
- 1.3.2 Kapazität, Leistung gemäß § 19 (1) Nr. 5 DepV

- 1.3.3 Flächen und Abgrenzungen einschließlich der Einrichtungen für den fließenden und ruhenden Verkehr
- 1.4 Betriebszeitraum
 - 1.4.1 Vorgesehener Zeitpunkt der Inbetriebnahme
 - 1.4.2 Vorgesehene Betriebsdauer
- 1.5 Voraussichtliche Kosten
- 2 Beschreibung der Abfälle nach Art und Beschaffenheit
- 3 Angaben zum Standort im Hinblick auf die geplante Deponieerweiterung
- 4 Beschreibung der bestehenden Anlagen
 - 4.1 Angaben zum Standort und den vorhandenen Einrichtungen
 - 4.1.1 Überblick Funktionsbereiche
 - 4.1.2 Angaben zur technischen Ausstattung der Deponie
 - 4.1.2.1 Ausstattung des Eingangsbereichs
 - 4.1.2.2 Ausstattung des vorhandenen Ablagerungsbereiches
 - 4.1.2.3 Deponieentwässerungssystem
 - 4.1.3 Wasserversorgung und Wasserentsorgung
 - 4.1.3.1 Wasserversorgung
 - 4.1.3.2 Sanitäre Abwässer
 - 4.1.3.3 Niederschlagswasser
 - 4.1.3.4 Energieversorgung
 - 4.1.3.5 Sonstige technische Einrichtungen
- 5 Allgemeine Beschreibung des derzeitigen Deponiebetriebes
 - 5.1 Anlieferung, Öffnungs- und Betriebszeiten
 - 5.2 Annahmebereich, Eingangskontrolle, Verwiegung
 - 5.3 Verkehrsaufkommen
 - 5.4 Organisation und Personal
 - 5.5 Geräteausstattung und -einsatz
 - 5.6 Einbau der Abfälle
 - 5.6.1 Einbau der Schuttgüter
 - 5.6.2 Einbau von Big Bags bzw. sonstigen verpackten Abfällen
 - 5.7 Abfallarten und –mengen
 - 5.8 Information und Dokumentation
 - 5.9 Messungen und Kontrollen

- 6 Beschreibung der Deponiebaumaßnahme
 - 6.1 Allgemeine Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen
 - 6.1.1 Deponieabschnitte und Bauablauf
 - 6.1.2 Freimessung
 - 6.2 Beschreibung der betrieblichen Änderungen
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Art und Menge der Abfälle
 - 6.2.3 Einlagerungsbetrieb
 - 6.2.4 Information und Dokumentation
 - 6.2.5 Baustofflager
 - 6.2.6 Herstellung des Deponieplanums/der Massenbilanz
 - 6.2.7 Wahl des Dichtungssystems
 - 6.2.7.1 Aufbau der Basisabdichtung
 - 6.2.7.2 Materialien für die mineralischen Schichten
 - 6.2.7.2.1. Geotechnische Barriere
 - 6.2.7.2.2. Mineralische Dichtung
 - 6.2.7.3 Asphaltabdichtung
 - 6.2.7.4 Herstellung des mineralischen Dichtungssystems / Qualitätsmanagement für die Bauausführung
 - 6.3 Angaben zur Endgestaltung
 - 6.3.1 Geplante Endkubatur
 - 6.3.2 Gasfassung
 - 6.3.3 Oberflächenabdichtungssystem
 - 6.3.3.1 Allgemeines
 - 6.3.3.2 Variante I
 - 6.3.3.3 Variante II
 - 6.3.3.4 Benötigte Massen der OFA
- 7 Angaben zur Entwässerung
 - 7.1 Entwässerungskonzept für das Gesamtvorhaben
 - 7.1.1 Oberflächenentwässerung
 - 7.1.1.1 Ableiten des Niederschlagswassers
 - 7.1.2 Regenrückhaltebecken
 - 7.1.2.1 Bauliche Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

- 7.1.2.2 Nachweis Retentionsvolumen
- 7.1.3 Nachweis sonstiger Flächen
 - 7.1.3.1 Eingangsbereich
 - 7.1.3.2 Straßen
 - 7.1.3.2.1. Wege, Plätze
- 7.1.4 Deponiesickerwasser
 - 7.1.4.1 Basisentwässerung
 - 7.1.4.2 Nachweis der Basisentwässerungsschicht
 - 7.1.4.3 Nachweis der Basissammler (Statik)
 - 7.1.4.4 Deponiesickerwassersammlung
 - 7.1.4.5 Deponiesickerwasservorlagebehälter
 - 7.1.4.6 Deponiesickerwasserpumpwerk
 - 7.1.4.7 Deponiesickerwasserdruckleitung
 - 7.1.4.8 Vorhandene Anlagen
 - 7.1.4.9 Deponiesickerwasseraufbereitung
 - 7.1.5 Sonstiges Schmutzwasser
- 8 Allgemeine Beschreibung des Deponiebetriebes
 - 8.1 Information und Dokumentation
 - 8.2 Jahresbericht
 - 8.3 Öffnungs- und Betriebszeiten
 - 8.4 Betriebsablauf
 - 8.5 Personal- und Geräteeinsatz
 - 8.6 Maßnahme des Arbeits-,Unfall- und Brandschutzes
 - 8.6.1 Allgemeines
 - 8.6.2 Arbeits- und Unfallschutz
 - 8.6.3 „Erste-Hilfe“-Maßnahmen
 - 8.6.4 Brandschutz
 - 8.7 Arbeits- und Sicherheitskonzept für die Bauausführung
 - 8.8 Angaben zu Betriebseinrichtungen und Erschließung
- 9 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen
 - 9.1 Abfalluntersuchungen
 - 9.1.1 Anlieferung an der Waage
 - 9.1.2 Eingangskontrolle

- 9.1.3 Kontrollanalysen im Rahmen der Qualitätssicherung
- 9.2 Erhebung von meteorologischen Daten
- 9.3 Kontrollmaßnahmen Grund- und Sickerwasser
 - 9.3.1 Herleitung der Auslöseschwellen
 - 9.3.2 Grundwassermonitoring
 - 9.3.3 Rückbau bestehender Messstellen
 - 9.3.4 Unterhaltung und Kontrolle der Entwässerungssysteme / Deponiesickerwassersysteme
 - 9.3.5 Oberflächenentwässerung
- 9.4 Kontrolle des Verformungsverhaltens der Deponiebasis und des Deponiekörpers
 - 9.4.1 Kontrolle des Verformungsverhaltens des Deponiekörpers
- 9.5 Emissionssituation
- 9.6 Messung staub- und gasförmiger Emissionen
 - 9.6.1 Staubbörmige Emissionen
 - 9.6.2 Gasförmige Emissionen
 - 9.6.3 Messung von Lärmemissionen
- 10 Maßnahmen zur Stilllegung nach dem Stand der Technik
 - 10.1 Rückbaumaßnahmen
 - 10.2 Rekultivierungsmaßnahmen
 - 10.3 Sicherungsmaßnahmen
 - 10.4 Überwachungsmaßnahmen
- 11 Angaben zu Sicherheitsleistungen
- 12 Unterschrift und Firmenstempel

Anlagenverzeichnis

Anlage II-01 Abfallkatalog / Stand 20.03.2012

(gilt unverändert für 5. DA)

Anlage II-02 Planunterlagen

1 Lagepläne Bestand

1.1 Übersichtsplan

M 1:10.000

1.2A	Bestandslageplan Gesamtdeponie	M 1: 2.000
1.3	Katasterplan mit Planfeststellungsgrenze	M 1: 2.500
1.4A	Lageplan Infrastrukturende DA 4	M 1: 500
1.5	Lageplan mit Erweiterungsbereich	M 1: 2.500
2	Lagepläne Planung	
2.1	Lageplan Basisabdichtung	M 1: 1.000
2.2 A	Lageplan Sickerwasserfassung u. – transport	M 1: 1.000
2.3	Lageplan Interflow	M 1: 1.000
2.4	Lageplan Oberflächenabdichtung/Gesamtdeponie	M 1: 1.000
2.5	Lageplan Seitenentnahme	M 1: 1.000
2.6 C	Detaillageplan mit Regenrückhaltebecken III	M 1: 200
3	Schnitte	
3.1A	Längsschnitt Deponieachse (Achse 1)	M 1: 1.000
3.2	Profil 450	M 1: 500
3.3	Profil 500	M 1: 500
3.4	Profil 550	M 1: 500
3.5	Profil 600	M 1: 500
3.6	Profil 650	M 1: 500
3.7	Profil 700	M 1: 500
3.8	Profil 750	M 1: 500
3.9	Profil 800	M 1: 500
3.10	Profil 850	M 1: 500
3.11	Profil 900	M 1: 500
3.12	Profil 950	M 1: 500
3.13	Längsschnitt Achse 2	M 1: 1.000
3.14	Längsschnitt Achse 3	M 1: 1.000
3.15A	Längsschnitt Sickerwasserdruckleitung	M 1: 1.000
4	Details	
4.1A	Systemschnitte Rohraufgabe	M 1:10 ; 1:15
4.2	Details Anschluss an DA 4 u. best. Deponieum- fahrungsstraße	M 1: 25
4.3	Detail Durchführung Basisabdichtung	M 1:25 ; 1:15
4.4	Details Rigole, Sammelleitung, Fassung Interflow	M1:20;M1:50

4.5	Ausbauquerschnitte Deponieumfahungsstraße	M1:25,M1:10
4.6	Detail Probefeld, Detail Frostschutz	M 1:200
4.7	Schichtenaufbau Basis- und Oberflächenabdichtung	M 1:10
4.8	Anschluss Oberflächenabdichtung an Basis	M 1:15
5	Sonstige Pläne	
5.1	Bauzeitenplan DA 5.1	

(Ordner 2/3):

Anlage II-03 Hydraulische Berechnungen Sickerwasser

Anlage II-04 Antrag zur Oberflächenentwässerung

1	Antrag auf Genehmigung	
2	Erläuterungsbericht	
3	Hydraulische Berechnung	
4	Pläne	
4.1	Übersichtslageplan Gesamteinzugsgebiete	M 1: 5.000
4.2 A	Lageplan Oberflächenentwässerung	M 1: 1.000
4.3	Lageplan Einzugsgebiete (neu)	M 1: 2.000
4.4	Lageplan Einzugsgebiete (alt)	M 1: 2.000
4.5	Regenrückhaltebecken III	M 1: 100
4.6	Schnitte Querprofile RRB III	M 1: 200

Anlage II-05 Nachweis Entwässerungsschicht

Anlage II-06 Statik Sickerwasserrohre

Anlage II-07 Fachtechnische Stellungnahme zur Herstellung von Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Deponiebauwerkes

1	Veranlassung
2	Verwendete Unterlagen
3	Geologische Gegebenheiten

- 4 Vorhandenes und geplantes Entwässerungssystem
- 5 Zusammenfassung und Planerische Umsetzung
- Anl. 1 Lageplan Flächenentwässerung Deponieplanum 4. DA

Anlage II-08 Geotechnisches Fachgutachten

- 1 Aufgabenstellung
- 2 Projektbeschreibung und vorhandene Unterlagen
- 3 Gewähltes geotechnische Modell
- 4 Ergebnis der Standsicherheitsberechnungen
 - 4.1 Böschungsbruch
 - 4.2 Gleitsicherheit
- 5 Konsequenzen aus den Berechnungen
- 6 Zusammenfassung
- Anl. 1 Ausschnitt aus der geologischen Karte M 1: 10.000
- Anl. 2 Lageplan M 1: 2.000
- Anl. 3 Längsschnitt Deponieachse M 1: 1.000
- Anl. 4 Standsicherheitsberechnung nach Bishop für
 $\varphi_K = 30^\circ$; $C_K = 0 \text{ kN/m}^2$
- Anl. 5 Standsicherheitsberechnung nach Bishop für
 $\varphi_K = 32,5^\circ$; $C_K = 0 \text{ kN/m}^2$
- Anl. 6 Standsicherheitsberechnung nach Bishop für
 $\varphi_K = 25^\circ$; $C_K = 20 \text{ kN/m}^2$
- Anl. 7 Gleitsicherheitsberechnung für
 $\varphi_K = 30^\circ$; $C_K = 0 \text{ kN/m}^2$
- Anl. 8 Gleitsicherheitsberechnung für
 $\varphi_K = 25^\circ$; $C_K = 20 \text{ kN/m}^2$

Anlage II-09 Schadstoffrückhaltevermögen

- 1 Veranlassung
- 2 Verwendete Unterlagen
- 3 Geplantes Basisabdichtungssystem 5. DA
- 4 Basisabdichtungssystem 4. DA
 - 4.1 Konformitätsprüfung des Dichtungssystems
 - 4.1.1 Gesamttongehalt
 - 4.1.2 Permeabilität
- 5 Zusammenfassung
- Anl. 1 Auszüge: Dokumentation Fremdüberwachung 4. DA
- Anl. 2 Auszüge: Bestandspläne Fa. Schnorpfeil 4. DA

Anlage II-10 Kalkgehalt

- Anl. 1 Lageplan Schürfen 2012
- Anl. 2 Ausschnitt aus Lageplan Schürfen 2012
- Anl. 3 Laboratoriumsuntersuchungen Kalkgehalt
- Anl. 4 Laboratoriumsuntersuchungen Korngrößenverteilung
- Anl. 5 Laboratoriumsuntersuchungen TU Kaiserslautern
- Anl. 6 Schurfprofile und Fotodokumentation

Anlage II-11 QMP Mineralisch

- 1 Allgemeiner Teil
- 2 Aufbau der Basisabdichtung – Einbaumaterialien
- 3 Herstellung der Basisabdichtung – Anforderungen an die Abdichtungselemente
- 4 Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- 5 Hinweise zum Probefeld und zum Probefeld
- Anl. 1 QS-Plan Probefeld und Probefeld A 1-5

Anlage II-12 QMP Asphalt

1. Geltungsbereich / Arbeitsgrundsätze / Beteiligte
2. Qualitätssicherungsplan
3. Untersuchungen
- 3.1 Qualitätssicherungsplan

Anlage II-13 Kostenberechnung

(Ordner 3/3)

Anlage III-01 Schallimmissionsprognose

1. Situation und Aufgabenstellung
2. Unterlagen
 - 2.1 Pläne
 - 2.2 Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Normen und Richtlinien
 - 2.3 Sonstige Unterlagen
3. Richtwerte und Beurteilungsgrundlagen
 - 3.1 Richtwerte
 - 3.2 Immissionsrichtwerte im vorliegenden Fall
4. Vorgehensweise zur Ermittlung der Zusatzbelastung
5. Lärmrelevante Quellen, Aktivitätenprofil und Eingangsdaten
 - 5.1 Stand der Lärmbekämpfungstechnik
 - 5.2 Schalltechnische Begriffserläuterungen
 - 5.3 Begriff des Aktivitätenprofils
 - 5.4 Hinweise zu den Aktivitätenprofilen der beiden Szenarien
 - 5.5 Aktivitätenprofile im vorliegenden Fall und lärmrelevante Quellen
 - 5.6 Abgestrahlte Schalleistung (Emission)
6. Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Immission

- 6.1 Verwendetes Berechnungsprogramm (Software)
- 6.2 Ausbreitungsrechnung
7. Beurteilung
8. Ergebnisse
9. Vorbelastung und Gesamtbelastung
10. Qualität der Berechnungsergebnisse
11. Immissionen durch Schießlärm und Zusammenwirken dieser Geräusche
12. Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen gemäß Pkt. 7.4 der TA Lärm

Anlage III-02 Staubimmissionsprognose

1. Aufgabenstellung
2. Kurzbeschreibung der Deponie und des geplanten Vorhabens
 - 2.1 Lage der Deponie
 - 2.2 Beschreibung der Deponie
 - 2.3 Beschreibung der Deponieplanung
3. Problemanalyse und Vorgehensweise
4. Emissionsbestimmung
 - 4.1 Emissionsverursachende Betriebsvorgänge
 - 4.1.1 Beschreibung des Betriebsablaufes
 - 4.1.2 Zusammenfassung emissionsverursachender Betriebsvorgänge
 - 4.2 Berechnungsgrundlage
 - 4.2.1 Rechenansatz zur Berechnung der Emissionen bei der Aufnahme
 - 4.2.2 Rechenansatz zur Berechnung der Emissionen beim Abwurf
 - 4.2.3 Rechenansatz zur Berechnung der Emissionen beim Transport
 - 4.2.4 Emissionen durch Winderosion

- 4.3 Emissionsprognose
 - 4.3.1 Emissionen bei der Aufnahme
 - 4.3.2 Emissionen beim Abwurf
 - 4.3.3 Emissionen beim Transport
- 4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsprognose
- 5 Strömungs- und Ausbreitungssimulation zur Bestimmung der Immissionskenngrößen
 - 5.1 Festlegung des Beurteilungsgebietes
 - 5.2 Strömungssimulation
 - 5.2.1 Geländeeinfluss
 - 5.2.2 Gebäudeeinflüsse
 - 5.3 Ausbreitungssimulation
 - 5.3.1 Emissionsseitige Festlegungen
 - 5.3.2 Rauigkeitslänge
 - 5.3.3 Meteorologische Daten
 - 5.3.4 Statistische Unsicherheit
- 6 Immissionsseitige Auswirkungen durch die Erweiterung der Deponie
 - 6.1 Beurteilungsgrundlagen
 - 6.2 Berechnete Immissionszusatzbelastung
 - 6.3 Bestimmung der Hintergrundbelastung
 - 6.4 Beurteilung der Gesamtbelastung
 - 6.5 Bestimmung des Kurzzeitwertes für PM10 (90,4%)
 - 6.6 Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastungen im Bereich der Konditionierungsanlage für Szenario 1
- 7 Zusammenfassung

Anlage III-03	Geologisch- hydrogeologisches Gutachten	
1	Veranlassung	
2	Verwendete Unterlagen	
3	Aufgabenstellung	
4	Geowissenschaftlicher Überblick	
5	Geologie des Standortes	
6	Hydrogeologisch relevante Raumplanungen und Schutzgebiete	
7	Hydrogeologie des Standortes	
8	Hydrochemische Untersuchungen	
9	Regenrückhaltebecken	
10	Zusammenfassende Beurteilung des Standortes und des Vorhabens	
Anl. 1	Übersichtslageplan	M 1: 50.000
Anl. 2	Lageplan Deponieabschnitt DA 5	M 1: 5.000
Anl. 3	Nutzungen im Umfeld der Deponie Rechenbachtal	
Anl. 4	Ausschnitt Geologische Karte, Blatt 6710, Zweibrücken	
Anl. 5	Geologisches Typusprofil Schwarzbachtal	
Anl. 6	Bohrprofile und Pegelausbau	
Anl. 7	Auszug Landesentwicklungsprogramm	
Anl. 8	Auszug Raumordnungsplan	
Anl. 9	Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko	
Anl.10	Längsschnitt, Höchst zu erwartender Grundwasserstand in Längsachse des DA 5	M 1: 1.000
Anl.11	Aufbau der geotechnischen Barriere und des Basisabdichtungssystems des DA 5	

Anlage III-04 Ökologische Erhebungen

1. Einleitung
2. Biotope
3. Vögel
4. Fledermäuse
5. Haselmaus
6. Reptilien
7. Amphibien
8. Tagfalter

Plan 2012-19-01	Bestand Biotope	M 1: 2.500
Plan 2012-19-02	Bestand Tiere	M 1: 5.000
Plan 2012-19-03	Bewertung Biotope, Tiere	M 1: 6.000

Anlage III-05 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. Einleitung
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Darstellung und Diskussion der in Betracht kommenden
Wirkungen
4. Relevanzprüfung
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Aus-
gleichsmaßnahmen
6. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der
relevanten Arten

Anhang Ergebnis der Relevanzprüfung, TK Blatt 6710
1

Anlage III-06 FFH-Vorprüfung

1. Einleitung
2. Methodik
3. Kurzbeschreibung des FFH Gebietes 6710-301

4. Darstellung und Diskussion der in Betracht kommenden Wirkungen
5. Ermittlung der Betroffenheit der Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes
6. Kumulative Wirkungen

Anlage III-07 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-
Ausgleichsbilanz

1. Einleitung
2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
3. Eingriffsausgleich – Folgenutzungsplanung
4. Bilanzierung
5. Zusammenfassung Landschaftspflegerischer Begleitplan

Plan 2012-19-05 Rekultivierung

M 1: 2.500

Anlage III-08 Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Einführung und Aufgabenstellung
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Vorgehensweise und Bewertungsmethoden
4. Untersuchungsrahmen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit
5. Beschreibung des Standortes und seiner Lage im Raum
6. Beschreibung des Vorhabens und der vom Vorhaben ausgehenden Einflüsse und Wirkungen
7. Ermittlung und Bewertung der von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen
 - 7.1 Klima
 - 7.2 Luft
 - 7.3 Boden

7.4	Wasser	
7.5	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
7.6	Landschaft	
7.7	Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	
7.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
8.	Wechselwirkungen und Belastungsverschiebungen	
9.	Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen	
10.	Zusammenfassung	
Anl. 1	Plan Landschaft	M 1: 12.000

Auf Anforderungen nachgereichte Unterlagen:

Prognose und Beurteilung der zusätzlichen Schwermetallbelastungen
der Müller-BBM GmbH vom 29.07.2014

Prognose des Eintrages und der Anreicherung von Schwermetallen
und Benzo-a-pyren im Boden
der Fa. Sabine Häring Umweltberatung und -management vom 24.07.2014

Vorschlag zum Schadstoffrückhaltevermögen der Geologischen Barriere
der Asmus+Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH vom 08.05.2015

V. Nebenbestimmungen

Die Antragsunterlagen wurden geprüft. Die im Kapitel IV dieses Bescheides genannten Unterlagen zum Antrag sind zu beachten.

Soweit erforderlich, wurden Nebenbestimmungen festgesetzt. Vom Antrag abweichende Nebenbestimmungen dieses Bescheids gehen vor.

- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Baumaßnahme
 - 1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.2 Oberirdische Pflanzenteile (Sträucher, Grasnarbe) im Bereich des 5. Bauabschnitts (BA) sind sorgfältig abzutragen, zu zerkleinern und ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. Grünabfallkompostierung).
 - 1.3 Ziehen sich die Baumaßnahmen in die Wintermonate hinein, sind entsprechende Wintersicherungsmaßnahmen zu treffen. Entsprechende Festlegungen sind dann in die Qualitätsmanagementpläne (QMP) aufzunehmen.
 - 1.4 Für die ordnungsgemäße Herstellung der Basisabdichtung ist, soweit erforderlich, ein Wetterschutz vorzusehen und ggf. einzusetzen.
 - 1.5 Die „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards“(BQS) der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ sind beim Bau der Basisabdichtung zu beachten. Sind gegensätzliche oder abweichende Angaben zwischen den BQS und dem Qualitätssicherungsplan (QMP) vorhanden, so sind die Abweichungen im QMP zu begründen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dies hat rechtzeitig zu erfolgen da seitens der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung Fachbehörden beteiligt werden. Der QMP ist, sofern notwendig,

zu aktualisieren.

- 1.6 Nach dem Probebau des Versuchsfeldes sind rechtzeitig vor Beginn der Herstellung der Basisabdichtung die abschließenden Qualitätssicherungspläne für das gesamte Abdichtungssystem aufzustellen und der SGD Süd vorzulegen.
- 1.7 Nach Fertigstellung der Basisabdichtung der einzelnen Bauabschnitte DA 5.1 und DA 5.2 hat eine Abnahme durch die SGD Süd zu erfolgen. Die Abnahme ist bei der SGD Süd schriftlich zu beantragen.
- 1.8 Die abgedichtete Fläche darf erst nach der behördlichen Abnahme mit Abfall belegt werden.

2 Grundwasser und Oberflächenwasser

- 2.1 Der Rückbau der Grundwassermessstellen P1 und P2 sowie der Sickerwassermessstelle P5 ist fachgerecht durchzuführen und zu dokumentieren. Die Grundwassermessstellen P1 und P2 sind gemäß DVGW-Regelwerk W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ fachgerecht zu verschließen. Im Bereich der jetzigen Messstelle P1 ist eine neue voll funktionsfähige Grundwassermessstelle einzurichten (vgl. Begründung Nr. 11.2.2).
- 2.2 Das Grundwassermonitoringprogramm ist im bisherigen Umfang weiterzuführen. Zudem ist die Grundwassermessstelle P22 in das Überwachungsprogramm zu integrieren (vgl. Begründung Nr. 11.2.4).
- 2.3 Die Beschaffenheit im Oberflächenwasser (Bundenbach) ist weiterhin jährlich zu untersuchen. Die Beschaffenheit des Oberflächenwassers in den vorhandenen Regenrückhaltebecken I, II und dem beantragten Regenrückhaltebecken III ist im Turnus der Grundwasserüberwachung zu untersuchen.

3 Ingenieurgeologie

- 3.1 Bei Herstellung von Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Deponiebauwerkes an den Talflanken sind geeignete Methoden zur Baugrundverbesserung vorzunehmen, wie beispielsweise Stabilisierung und Drainage mit den dazugehörigen Nachweisen. In jedem Fall ist eine enge gutachterliche Überwachung während der Bauausführung durchzuführen (siehe Begründung Nr. 11.3.1).
- 3.2 Die im Abschnitt 5 des Fachgutachtens zum Ergebnis der Durchführung von Standsicherheitsberechnungen für Deponieabschnitt 5 vom Büro Dr. H. Marx in Anlage II-08 zum Antrag genannten Konsequenzen sind zu beachten (siehe Begründung Nr. 11.3.2). Hierzu ist vor dem Einbau von Abfällen vor allem auf dem letzten ca. 50 m langen Teilstück des neuen Deponiekörpers ein Einbauplan zu erstellen, aus dem die Einhaltung der Vorgaben zur Standsicherheit hervorgeht. Dieser Einbauplan ist rechtzeitig vor dem Einbau von Abfällen der SGD Süd vorzulegen.

4 Technische Planung

- 4.1 Beim Anschluss des Oberflächenabdichtungssystems für den 5. Deponieabschnitt (DA 5) an den Deponieabschnitt DA 4 ist zu beachten, dass in den endverfüllten Deponiebereichen DA 1 bis DA 4 Deponiegasbildung zu erwarten ist. Hierzu ist eine detaillierte Untersuchung und Bewertung erforderlich. Die Aussage im Teil II: Technische Planung, Kapitel 6.3.2 des Antrages kann sich nur auf den DA 5 beziehen (vgl. Begründung Nr. 11.4.3).
- Die Gasproblematik ist vor Aufbringung eines endgültigen Oberflächenabdichtungssystems zu klären. Die sich daraus ergebende Planänderung be-

darf der Genehmigung.

- 4.2 Im Zuge der Deponieerweiterung sind die ältesten westlichen Bereiche der Deponie (Deponieabschnitt DA 1 bis DA 4) zeitnah zu modellieren und entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) zeitnah abzudichten (vgl. Begründung Nr. 11.4.4).
- 4.3 Bei der Anlage der Bodenmieten im Baustofflager, zur Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden zur Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems (Teil II des Antrages, Nummer 6.2.5, Seite 36), wird eine Schütthöhe von nicht mehr als 2 m empfohlen. Die Mieten sollen nicht befahren werden. Die Oberflächen sind anzudrücken und rasch mit Gras einzusäen.
- 4.4 In der ca. 30 cm dicken Oberbodenzone der Rekultivierungsschicht sollte der beantragte Humusanteil von 8% (vgl. Teil-II des Antrages, Nrn. 6.3.3.3 und 6.3.3.2) auf ca. 4% reduziert werden (vgl. Begründung Nr. 11.4.2 und BQS 7-1 Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen).
- 4.5 Bei der Festlegung der Einbauhöhe der Rekultivierungsschichten sind die prognostizierten Setzungsbeträge durch Addition zu berücksichtigen.
- 4.6 Da die örtlich vorhandenen Materialien zum Bau mineralischer Dichtungen und der geotechnischen Barriere offenbar nicht ausreichen, ist anzustreben, mit Materialien zu ergänzen, die ein höheres Schadstoffrückhaltevermögen besitzen bzw. die die Mindestanforderungen an den Kalkgehalt sicher einhalten (vgl. Begründung Nr. 11.4.9).
- 4.7 Aus Standsicherheitsgründen ist für den Bau des Oberflächensystems zu prüfen, ob anstelle der steilen Böschungsneigungen von 1 : 2,5 und am Böschungsfuß sogar 1 : 2,1 Böschungsneigungen nicht steiler als 1 : 3 zu wählen sind (vgl. Begründung Nr. 11.4.14).

- 4.8 Das Oberflächenabdichtungssystem unter Verwendung von Trisoplast[®] entsprechend Variante I nach Nummer 6.3.3.2 im Teil II des Antrages wird nicht genehmigt (vgl. Begründung 11.4.16).
- 4.9 Beim Einsatz von Dränmatten in der Oberflächenabdichtung entsprechend der Variante II nach Nummer 6.3.3.3 im Teil II des Antrages ist darauf zu achten, dass diese eine gültige Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) besitzt. Sollte eine geosynthetische Dränmatte zum Einsatz kommen, so ist nach 10 Jahren Betrieb eine Funktionskontrolle dieser Matten durchzuführen. Hierzu sind Aufgrabungen erforderlich (vgl. Begründung Nr. 11.4.17). Die in der BAM genannten Einbaubedingungen müssen exakt erfüllt werden (vgl. Begründung Nr. 11.4.17).
- 4.10 Der Bereich der Dränwasseraustritte längs der Seitengräben entsprechend Anlage-Nr. II-02, Blatt-Nr. 4.8 des Antrages, ist planerisch zu überarbeiten. Dränmatten dürfen keinem UV-Licht ausgesetzt werden, damit Algen-schleimbildung, Verkrustungen und Erosion vermieden werden (vgl. Begründung 11.4.18). Die planerische Überarbeitung ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dies hat rechtzeitig zu erfolgen, da seitens der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung Fachbehörden beteiligt werden.
- 4.11 Die auf Flächenfiltern aufzubringenden untersten mineralischen Schichten der geologischen Barriere sind vor Austrocknung zu schützen. Hierzu ist in einem Plan eine konstruktive Lösung darzustellen und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen (vgl. Begründung Nr. 11.4.21).
- 4.12 Entsprechend Anlage II-7 des Antrages sollen Flächen, auf denen ein Flächenfilter aufgebracht wird, vor Ort kartiert und festgelegt werden. Feuchte Stellen sind nach Freiräumen des Baufeldes oder, soweit schon vorher erkennbar, vor Freiräumen des Baufeldes zu kartieren. Das Lokalisieren feuchter Stellen sollte möglichst schon im Winter erfolgen, wenn der Grundwasserstand im klüftigen Gebirge bzw. die Durchfeuchtung der Deck-

schichten maximal ist.

- 4.13 Die „Geotechnische Barriere“ muss über eine Mächtigkeit von mindestens 1 m verfügen. Entscheidend für die Mächtigkeit der geotechnischen Barriere sind die Gesamtdurchsickerungszeit und das Gesamtschadstoffrückhaltevermögen.
- 4.14 Die erforderlichen Schicht- und Kluftwasserdränagen unterhalb der Basisabdichtung sind so zu dimensionieren, dass austretendes Schicht-/Quellwasser sicher abgeleitet wird. Die Filterstabilität der Filtervliese ist noch nachzuweisen.
- 4.15 Der statische Nachweis für verschiedene Produkte der Simona AG wie beispielsweise Deponiesickerwasserrohre und Schächte wurde in Anlage II-06 des Planfeststellungsantrages lediglich exemplarisch geführt. Endgültig ist der Nachweis für das zum Einsatz kommende Produkt unter den Rahmenbedingungen der Deponie Rechenbachtal (geplante Überlagerungshöhe, durchschnittlich zu erwartende Wichte der Abfälle) zu führen (vgl. Begründung Nr. 11.4.12) und mit den Ausführungsplänen vorzulegen.

5 Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementpläne (QMP)

- 5.1 Der Prüfumfang für die geotechnische Barriere ist um die Position „Kornverteilung aufbereitetes Material“ nach DIN 18123 zu ergänzen (die Anforderungen entsprechen dabei materiell denen für die Dichtungskomponenten). Vgl. Begründung Nr. 11.5.2.
- 5.2 Zum Ausgleich der nicht vorhandenen geologischen Barriere ist eine künstliche Barriere herzustellen. Diese hat im Böschungsbereich eine Kationenaustauschkapazität (KAK) ≥ 12 mmol(eq)/100 g Trockenmasse und im Basisbereich ≥ 21 mmol (eq)/100 g Trockenmasse bezogen auf 1 m Mächtigkeit zu betragen. Der Basisbereich beinhaltet beidseitig einen Streifen Bö-

schungsbereich von 3,50 m Länge (vgl. Begründung Nr. 11.5.2).

- 5.3 Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch Eigen- und Fremdüberwachung unter Beachtung von Nummer 6 des Vorschlages zum Schadstoffrückhaltevermögen der Geologischen Barriere der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH nachzuweisen. Der Vorschlag des Antragstellers je 5.000 m³ zusätzlich zur qualitativen Bestimmung der Tonmineralmenge auch die Art der im Ausgangsmaterial enthaltenen Tonminerale sowie das Kationenaustauschvermögen bestimmen zu lassen gilt hiermit als Vorgabe, von der nur mit behördlicher Zustimmung abgewichen werden darf.
- 5.4 Bei erforderlicher Vergütung des Materials für die Herstellung der künstlichen geologischen Barriere hat eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau zu erfolgen. Gegebenenfalls ist die Mächtigkeit der künstlichen geologischen Barriere zu erhöhen (vgl. Begründung 11.5.2).
- 5.5 Der Prüfumfang für die geotechnische Barriere ist um die Position Kationenaustauschkapazität zu ergänzen. Tabelle 3 zum Prüfumfang für jede Lage der geotechnischen Barriere in Anlage II-11 zum Antrag ist anzupassen (vgl. Begründung Nr. 11.5.2).
- 5.6 Die in der Tabelle 3 der Anlage II-11 für die geotechnische Barriere und in der Tabelle 4 der Anlage II-11 für die untere Schicht der mineralischen Dichtung definierte Anforderung an den Kalkgehalt von „≤ 30 M-% im Mittel“ ist nicht zulässig. Es ist nach entsprechender Homogenisierung (keine Kalkbrocken!) ein Wert von „≤ 30 M-% Maximal“ einzuhalten (vgl. Begründung Nr. 11.5.3).
- 5.7 Der optimale Wassergehalt der Materialien für die technische geologische Barriere und die mineralischen Lagen der Basisabdichtung sind im Labor zu bestimmen und auf der Baustelle durch Antrocknen oder Anfeuchten herzustellen. Zur Vermeidung von Rissbildung ist zu prüfen, ob der Einbau auf

dem trockenen Ast der Proktorkurve erfolgen muss.

- 5.8 Bei einer zweilagigen Basisabdichtung empfiehlt das Landesamt für Geologie nur mit Kaolinitmehl zu vergüten und stattdessen die Bentonitvergütung in der geologischen Barriere anzuwenden. Bei der Fortschreibung des Qualitätssicherungsplans ist die Anwendbarkeit dieser Empfehlung zu prüfen.
- 5.9 Der fertige QMP Asphalt ist um die entsprechenden Angaben aus der Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung „Deponieasphalt für Deponiebasisabdichtungen der Deponieklasse II“ des DIBt bzw. aus den Anforderungen und Toleranzen der entsprechenden Normen zu ergänzen (vgl. Begründung Nr. 11.5.4). Wenn an diese Stelle ein neuer Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard (BQS) 2-4 tritt, ist dieser zu beachten.
- 5.10 Gemäß dieser Zulassung wird die Deponieasphalttragschicht (DAT) aus einer Körnung 0/16 hergestellt. Im Erläuterungsbericht (Seite 38) und im Plan 4.7 (Anlage II-02) soll die Schicht aus einer Körnung 0/32 hergestellt werden. Im Erläuterungsbericht auf Seite 40 ist wiederum die richtige Körnung 0/16 angegeben.
Für die Asphalttragschicht ist die Körnung 0/16 gemäß DIBt-Zulassung zu verwenden.
- 5.11 Das Probefeld ist gemäß den GDA-Richtlinien herzustellen. Das Probefeld kann in die Basisdichtung integriert werden, wenn die Anschlüsse der einzelnen Komponenten der Dichtung in der erforderlichen Qualität und den für Anschlüsse in den einzelnen Lagen erforderlichen Versätzen durchgeführt werden. Für Prüfumfang und Anforderungen im Probefeldbau gelten ebenfalls die Anmerkungen zu den Tabellen 3 und 4. Vgl. Nebenbestimmung Nrn. 5.5, 5.6, Begründung Nrn. 11.5.2, 11.5.3.
- 5.12 Die Qualitätsmanagementpläne in Anlage II-1 des Antrages für die mineralische Abdichtungskomponente der kombinierten Basisabdichtung und in Anlage II-12 für die Abdichtungskomponente Asphalt sind mit den Ergeb-

nissen aus dem Probefeldbau fortzuschreiben.

- 5.13 Die im Rahmen des Qualitätsmanagements erforderliche Fremdüberwachung bedarf der Beauftragung fremdprüfender Stellen, welche grundsätzlich mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen sind. Vgl. Anhang 1 Nr. 2.1 DepV. Diese müssen jeweils als Prüflaboratorium akkreditiert sein. Vgl. Hinweis Nr.1. Die Akkreditierungen der im Antrag für die Fremdüberwachung genannten Stellen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Vgl. Anlagen II-11 und II-12 der Planfeststellungsunterlagen. Die Kosten für die Fremdprüfung trägt der Deponiebetreiber.

6 Brandschutz

- 6.1 Die betriebliche Gefahrenabwehrplanung wie auch der Feuerwehrplan sind zeitnah zu aktualisieren.
- 6.2 Der Feuerwehrplan ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Zweibrücken abzustimmen und der örtlichen zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

7 Arbeitsschutz

7.1 Allgemein

- 7.1.1 Bei der Planung und Bauausführung sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu Unfall- und Arbeitsschutz einzuhalten, insbesondere
- die Unfallverhütungsvorschriften,
 - das Arbeitsschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen, vor allem die Arbeitsstättenverordnung und Baustellenverordnung.
- Nach der Baustellenverordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 2 und 3 BaustellV)

- eine Vorankündigung an die Gewerbeaufsicht spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln,
- ein Koordinator zu bestellen sowie
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Bei der Errichtung überwachungsbedürftiger Anlagen (z.B. Arbeitsbereiche mit Explosionsgefahren) im Sinne von § 1 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung ist die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Tel. 06321 99-0, zu beteiligen.

7.1.2 Anforderungen, die sich unmittelbar aus den vorgelegten Planunterlagen ergeben:

Da im Antrag keine Detailzeichnungen zu Bauwerken, z.B. Drossel und Schiebeschacht, oder dem Entnahmebereich (Seitenentnahme) etc. enthalten sind, sind konkrete sicherheitstechnische Hinweise hierzu nicht möglich.

7.2 Anforderungen, auf Erfahrungsgrundlage der Unfallkasse Rheinland-Pfalz:

7.2.1 Maßnahmen gegen Absturz

Hinsichtlich Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz wird auf § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „ Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ (ASR A2.1) verwiesen.

7.2.2 Begehbare Bauwerke

Begehbare Bauwerke sind durch Gitterroste abzudecken. Auf die Information Roste-Montage (GUV -I 588-1) und Information Roste-Auswahl und Betrieb (GUV -I 588-2) wird verwiesen.

7.2.3 Regenrückhaltebecken (Anlage II-4)

Aus den Planungsunterlagen sind Notausstiege aus dem Becken nicht zu entnehmen.

Becken mit Ertrinkungsgefahr (Tiefe > 1,35 m) müssen in jedem für sich abgeschlossenen Beckenteil mit fest eingebauten Notausstiegen an günstigen Stellen ausgerüstet sein.

Sofern für das Becken, in dem Ertrinkungsgefahr besteht, noch keine Notausstiege geplant sind, sind diese vorzusehen.

Die konkrete und gegebenenfalls hiervon abweichende Ausführung ist vom Antragsteller mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz abzustimmen.

Hinsichtlich der Gestaltung der Becken wird auf die Anforderungen zu § 9 der UVV „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV-V C 5) verwiesen.

7.2.4 Verkehrswege

Die Verkehrswege auf der Deponie sind entsprechend den Hinweisen aus der „Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auf und in Deponien“ (GUV-R 127) anzulegen und zu kennzeichnen.

7.2.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel/Abnahmeprotokolle (Schaltschrank Anlage II-02, Plan-Nr.1.4 A)

Die elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen. Die Prüfnachweise sind zu führen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen vor der ersten Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft überprüft werden oder der Betreiber muss eine Bestätigung des Herstellers oder Errichters der Anlage einholen, wonach die Bestimmungen der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) und die einschlägigen VDE-Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Bestätigungen oder Bescheinigungen sind beim Betreiber vorzuhalten und brauchen der Unfallkasse nicht vorgelegt zu werden.

8 Naturschutz

8.1 Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Hierfür ist der SGD Süd, Obere Naturschutzbe-

hörde, eine fachlich (vor allem tierökologisch) versierte Person zu benennen, die bereits in der Phase der Ausschreibung und bei der Aufstellung der Bauzeitenpläne einzubinden ist.

Eine kontinuierliche Dokumentation der Tätigkeiten ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd in Abhängigkeit zum Baufortschritt, ebenso wie eine Abschlussdokumentation, vorzulegen.

8.2 Während des Deponiebetriebes sind die in Kapitel 2.1 und 2.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten.

8.3 Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind für die Arten Schwarzkehlchen und Mauereidechse vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) durchzuführen (s. Kapitel 3.2.9 LBP, Abb. 1).

Die Ersatzhabitate (Totholzhaufen, Wurzelstockhaufen, Stein- / Sandschüttungen) sind vor Beginn der Bautätigkeit unter Einbindung der ökologischen Fachbauleitung herzustellen. Die Fachbauleitung hat die Eignung / Funktion der Habitate gegenüber der oberen Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Pflege ist während der gesamten Dauer des Deponiebetriebes, wie im LBP beschrieben, zu gewährleisten (CEF1).

Um den Erfolg der Maßnahme zu dokumentieren, wird nach Herstellung eine Abnahme durchgeführt. Danach wäre gegebenenfalls ein Monitoring in 3-jährigem Rhythmus für die Arten Mauereidechse und Schwarzkehlchen durchzuführen. Der Abschlussbericht ist der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Vor der Umsiedlung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Kapazitäten der Zielfläche für die prognostizierte Anzahl gefangener Tiere ausreichend sind; die Habitatausstattung ist so zu konzeptionieren, dass eine Pflege dauerhaft gewährleistet werden kann; es ist solange bei geeigneten Witterungsbedingungen zu fangen bis der Fangerfolg an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen „Null“ beträgt. Mit den Tieren ist nach der guten

fachlichen Praxis schonend umzugehen. Vgl. Begründung Nr. 11.6.2.

- 8.4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen darf ein Roden der Gehölze / Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrut (außerhalb 01. März bis 30. September) und während der Winterruhe von Mauereidechse, Haselmaus und Kreuzkröte vorgenommen werden; krautiger Bewuchs ist zu entfernen (V1).
- 8.5 Die Rodungen der Wurzelstöcke und der Rückschnitt sind wie in Kapitel 2.1.1 des LBP beschrieben durchzuführen (V2).
Eine Kontrolle der Flächen durch die fachkundige Person ist vor Beginn der Baufeldfreimachung vorzunehmen. Sofern erforderlich, sind vorhandene Arten (Haselmaus, Mauereidechse, Kreuzkröte) in geeignete Habitatstrukturen umzusiedeln.
Auch für alle weiteren, nur besonders geschützten Arten, wie Berg-, Faden- und Teichmolch sowie für die streng geschützte Kreuzkröte sind zu gegebener Zeit Tierrettungsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung durchzuführen. Die Tötung dieser Tiere darf nicht billigend in Kauf genommen werden, sofern die Tierrettungsmaßnahmen zumutbar sind.
Das Wiedereinwandern ist durch die Umzäunung der Flächen (Rücksprache mit der ökologischen Bauleitung) mit einem Amphibienzaun zu verhindern.
- 8.6 Um Tötungen von Individuen zu vermeiden, sind vorhandene Gewässer im Bereich der geplanten Auffüllung im Winter zu einem geeigneten Zeitpunkt abzulassen. Die Maßnahme ist durch die ökologische Bauleitung zu begleiten und zu dokumentieren.
Das Entstehen neuer Gewässer und Fahrspuren ist auf den Hauptfahrwegen soweit wie möglich zu verhindern. Vor Baubeginn ist ein Konzept vorzulegen, durch welche Maßnahmen und Vorkehrungen die Verfügbarkeit ausreichender Habitatstrukturen für den Bestand der Population der Kreuzkröte während des Deponiebetriebes sichergestellt werden kann

Um Nestbau zu unterbinden (Hausrotschwanz, Gebirgsstelze), sind die im LBP unter V3 beschriebenen Maßnahmen (Abflachen von Teilabbrüchen) in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung durchzuführen (V3).

- 8.7 Zur Vermeidung von Tötungen sind sämtliche Rohrauslässe mit Amphibienklappen zu versehen (V4).
- 8.8 Die im Rekultivierungsplan (Plan Nr. 2012-19-05) zur Renaturierung dargestellten Flächen sind vorrangig für die Ziele des Natur- und Artenschutzes, wie im Plan dargestellt, zu entwickeln und zu pflegen. Lt. LBP ist keine wirtschaftliche oder freizeitmäßige Nutzung des Geländes vorgesehen. Die Abschlussrekultivierung ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Entwicklung und künftige Pflege der Flächen ist lt. den Angaben im LBP (Kapitel 3.2) durchzuführen und dauerhaft sicherzustellen.
- 8.9 Die unter Nebenbestimmung 8.8 getroffenen Ausführungen gelten auch für die Rekultivierung des Baustofflagers; mit der Rekultivierung ist unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu beginnen.
- 8.10 Im LBP (Kapitel 3.1.2) ist eine Auffüllung und Modellierung der Seitenentnahme geplant. Unmittelbar nach Beendigung der Materialentnahme ist die Fläche naturschutzfachlich zu bewerten; erst dann ist die abschließende Gestaltung und Entwicklung festzulegen. Die künftige Gestaltung und Entwicklung ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 8.11 Die Aufforstungen (Hangwald außerhalb des Auffüllbereiches und Eichen-Buchenwald nördlich des Baustofflagers) sind, wie im LBP dargestellt (Kapitel 3.2.4 und 3.2.7), durchzuführen. Die Umsetzung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt bereits während des Deponiebetriebes durchzuführen.

- 8.12 Das geplante Rückhaltebecken ist „naturnah“ zu gestalten; es sind ortstypische Materialien zu verwenden und es ist sicherzustellen, dass in den nach § 30 BNatSchG geschützten Bundenbach kein verunreinigtes Wasser eingeleitet wird.
- 8.13 Nach Beendigung des Deponieabschnittes 5.1 ist ein Übersichtsplan vorzulegen, aus dem sowohl die bereits umgesetzten als auch die noch ausstehenden Maßnahmen hervorgehen. Ein Zeitplan für die noch ausstehenden Maßnahmen ist dann ebenfalls vorzulegen.
- 8.14 Gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG sind sämtliche Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster zu erfassen. Die Eingabe der Projektdaten ist zu veranlassen. Die Daten sind mit allen erforderlichen Angaben in das Kataster einzugeben und über das Monitoring in seinem weiteren Verlauf zu dokumentieren. Die Sachdaten sind OSIRIS-RLP-konform zu erfassen, d.h. die jeweils aktuellen Kartierschlüssel und Kartieranleitungen sind zu verwenden (s. unter http://www.naturschutz.rlp.de/osiris/web_osiris/index.htm) und in geeigneter Form (xml; dbase; access) zu übermitteln. Dabei sind die Geodaten im shape-Format abzulegen. Für weitere Informationen zu den technischen Details steht die SGD Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, unter Tel.: 0261 120-0 zur Verfügung.
- 8.15 Es ist durch die ökologische Baubegleitung darauf zu achten, dass auf dem Gelände der Deponie jederzeit ausreichend Habitatflächen für die Kreuzkröte vorhanden sind. Diese Bereiche müssen jegliche für das weitere Überleben der Tiere notwendige Ausstattungen wie Nahrungs-, Versteck-, Besonnungs- und Überwinterungshabitate in ausreichender Qualität und Quantität aufweisen.
- Insbesondere vor der Abschlussphase des Deponiebetriebes (Stilllegung, Rekultivierung) ist zu überprüfen, ob und wie die Überlebensfähigkeit der Population sichergestellt werden kann. Vor Baubeginn ist ein Konzept vorzulegen, durch welche Maßnahmen und Vorkehrungen die Verfügbarkeit ausreichender Habitatstrukturen für den Bestand der Population der Kreuz-

kröte während des Deponiebetriebes sichergestellt werden kann.

Es ist zu gegebener Zeit gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten, ob die Kreuzkröte auch während und insbesondere nach Abschluss der Rekultivierung ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden wird.

Ggf. werden dann Umsiedlungsmaßnahmen mitsamt entsprechenden Genehmigungen erforderlich.

9 Nebenbestimmungen zur Einleiterlaubnis und Genehmigung nach § 54 LWG

9.1 Grundlegende Anforderungen

In den Bundenbach darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

9.1.1 Das eingeleitete Niederschlagswasser muss frei von wassergefährdenden Stoffen sein. Gelöste und ungelöste Bestandteile dürfen nur soweit enthalten sein, dass keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften eintreten können.

9.1.2 Gewässerbeeinträchtigende Vorkommnisse und emissionsrelevante Betriebsstörungen sind der oberen Wasserbehörde zu melden.

9.2 Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens III

9.2.1 Die Bauausführung und der Betrieb der Abwasseranlage haben nach den genehmigten Unterlagen zum Antrag und den Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Änderung der Genehmigung; bei sonstigen Abweichungen reicht die vorherige Zustimmung der oberen Wasserbehörde aus.

9.2.2 Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung des Bescheides

abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bestimmungen und Hinweisen verbunden werden.

- 9.2.3 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 9.2.4 Das Regenrückhaltebecken und der vorgeschaltete Schlammfang sind zum Untergrund so abzudichten, dass im Havariefall bei Speicherung von verunreinigtem Oberflächenwasser keine Versickerung in den Untergrund möglich ist. Vgl. Antrag zur Oberflächenentwässerung im Teil II Anlage II-04 Nr. 7 2. Abs. und Begründung Nr. 12.3.

10 Deponiebetrieb

Die Deponieabschnitte (DA) 5.1 und 5.2 dürfen erst dann mit Abfall beaufschlagt werden, wenn für den zu erwartenden Ablauf aus der Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Rechenbachtal in den Bundenbach die entsprechende wasserrechtliche gehobene Erlaubnis vorliegt. Gegebenenfalls ist hierzu die vorhandene gehobene Einleiterlaubnis vom 07.05.1997, Az.: 566-111 ZW 2/96, zuletzt geändert mit Bescheid vom 23.11.2009, Az.: 31-566-11 ZW 2/96, an die zu erwartende Einleitmenge in den Bundenbach anzupassen. Eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vgl. Begründung Nr. 12.7.

11 Immissionsschutz

Folgende Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung in der Bauphase des DA 5.1 und Normalbetrieb des DA 5.1, insbesondere während der Ablagerung von Ober- und Unterboden in das Baustofflager sind zu beachten. Vgl. Begründung Nr.11.7.

- 11.1 Emissionen im Bereich des Baustofflagers sind durch Einsatz geeigneter Mittel zu mindern. Dies kann beispielsweise durch Befeuchtung der Umschlagbereiche und des zu lagernden Bodens erfolgen.

11.2 Besonders emissionsreiche Vorgänge sind in den östlichen Bereich des Baustofflagers zu verlagern. Einbau- und Lagerflächen sind zu minimieren.

12 Sonstiges

Der UBZ hat entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO während des Deponiebetriebes ausreichende Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge des Deponieabschnitts 5 zu bilden.

VI. Hinweise

1. Erläuterungsbericht zur technischen Planung

Nach DepV Anhang 1 Nr. 2.1 in der aktuell gültigen Fassung vom 1. Mai 2013 muss die fremdprüfende Stelle für die Fremdprüfung im Deponiebau nach DIN EN ISO/IEC 17020 als Inspektionsstelle und nach DIN EC ISO/IEC 17025 als Prüflaboratorium akkreditiert sein. Dies betrifft sowohl den Bau der technischen Barriere als Ersatz für die geologische Barriere als auch den Bau der mineralischen Dichtungselemente und der Asphaltabdichtung. Bis zum Ende der Übergangsfrist am 1. Mai 2015 kann als fremdprüfende Stelle auch beauftragt werden, wer nicht abschließend nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 16 akkreditiert ist, sich aber nachweislich im Akkreditierungsverfahren befindet und über ausreichendes fach- und sachkundiges Personal verfügt.

Die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) mit Sitz in Berlin. Die DAkkS hat inzwischen ihre Rahmenbedingungen zur Akkreditierung für fremdprüfende Stellen im Deponiebau abgeschlossen, so dass förmliche Anträge von interessierten Instituten und Büros gestellt werden können. Vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.13.

2. Ingenieurgeologie

Generell gilt die Empfehlung, dass sowohl in die Planung als auch die Bauausführung ein geotechnischer Sachverständiger eng einbezogen werden sollte. Besonderer Wert ist auf die Fassung und schadlose Ableitung aller Arten anfallenden Wassers zu legen, da erfahrungsgemäß entsprechende Defizite eine der Hauptursachen für Böschungsbrüche darstellen.

Siehe hierzu auch „Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 9-1 „Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“.

3. Baumaßnahme

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Diesel, Altöl) während der Baumaßnahme sind grundsätzlich die Vorgaben und Bestimmungen der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS vom 01.02.2005, GVBl. 1996, S. 121) i. V. m. der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (Übergangsverordnung) sowie die einschlägigen technischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

4. Arbeitsschutz

Speziell für das o. g. Bauvorhaben sind zu beachten:

- UVV Grundsätze der Prävention (GUV-V A1)
- Information Roste-Montage (GUV -I 588-1)
- Information Roste-Auswahl und Betrieb (GUV -I 588-2)
- UVV „Abwassertechnische Anlagen (GUV-V C5)
- Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (GUV-R 126)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten „ Verkehrswege“ (ASR A1.8)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten „ Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ (ASR A2.1)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten „ Beleuchtung“ (ASR A3.4)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten „ Sicherheit und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)

VII. Begründung

1. Historie

Die beantragte Erweiterung der Deponie Rechenbachtal in Zweibrücken, Gemarkung Mörsbach, soll auf einer Fläche erfolgen, auf der sich früher die Hausmülldeponie (Altdeponie) der Stadt Zweibrücken befand. Diese im Jahr 1971 errichtete und bis 2005 betriebene Deponie ist in einer aufwändigen Sanierungsmaßnahme bis zum Jahr 2011 vollständig geräumt worden. Das auf der Altdeponie gelagerte Deponat (Hausmüll) wurde dabei vollständig auf die neuen, nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Siedlungsabfall basisabgedichteten Deponieabschnitte DA 1 bis 4 umgelagert.

Seit dem 01.06.2005 werden – entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung – nur noch mineralische Abfälle angenommen. Allerdings ist die Herkunft der abgelagerten Abfälle nicht mehr auf die Stadt Zweibrücken und das angrenzende Umland beschränkt. Der überwiegende Anteil der dort deponierten Abfälle stammt aus Rheinland-Pfalz oder den angrenzenden Bundesländern Saarland und Baden-Württemberg. Ferner werden Abfälle aus dem europäischen Ausland angenommen. Damit erbringt die Deponie Rechenbachtal ein Entsorgungsangebot mit überregional großer Bedeutung und leistet einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit in Bezug auf Abfälle auf Deponien der Deponiekategorie II in ganz Rheinland-Pfalz.

Allerdings wird – unter Zugrundelegung der derzeitigen Ablagerungsmengen – der Altteil der Deponie Rechenbachtal (DA 1 bis 4) mit ca. 900.000 m³ in ca. fünf Jahren verfüllt sein; für Rheinland-Pfalz ist eine Entsorgungssicherheit für DK II-Deponien voraussichtlich nur noch bis 2025 gegeben.

2. Planungsvorhaben: Erweiterung um einen DK II-Deponieabschnitt

Den bestehenden Bauabschnitten DA 1 bis 4 soll im Osten ein Deponieabschnitt DA 5 der Klasse DK II, herzustellen in zwei Bauabschnitten, DA 5.1 und DA 5.2 angeschlossen werden. Die benötigte Fläche befindet sich vollständig innerhalb der mit Plangenehmigung vom 02.03.2007, Az. 315-89700/ZW Dep. Rech. 0206 4. BA (II-A), für den 4. BA erfassten Flächen, und zwar auf dem beräumten Bereich der ehemaligen Hausmülldeponie. Die somit neue Nutzung nach aktuellen Rechtsvorgaben und dem Stand der Technik ermöglicht die Fortsetzung des überregionalen Entsorgungsangebots und des Beitrags zur Entsorgungssicherheit in Bezug auf DK I- und DK II-Abfälle in ganz Rheinland-Pfalz.

Durch Optimierung von Lage und Größe der Abschnittsstrukturen konnte der Flächenbedarf gegenüber dem Flächenbedarf zum Zeitpunkt des Scopingtermins von 12,6 ha auf 8,9 ha reduziert werden, verteilt auf DA 5.1 mit 4,0 ha und DA 5.2 mit 4,9 ha. Weitere 1,8 ha werden für periphere Anlagen, 3,7 ha für das Baustofflager sowie 4,0 ha für die Seitenentnahme benötigt.

Als weiterer Standortvorteil kann das Vorhandensein der kompletten Infrastruktur einschließlich Verkehrsanbindung angesehen werden. In den Jahren 2010 bis 2012 wurden knapp 190.000 m³ im Jahresdurchschnitt mit Maximalanlieferungen bis 232.000 m³ angenommen und ordnungsgemäß deponiert. Mit den 4 Mio. m³ des Erweiterungsvolumens ist für die Stadt Zweibrücken sowie die gesamte Region eine Entsorgungssicherheit für die nächsten 20 bis 25 Jahre gesichert.

Die einzelnen Bauphasen sind wie folgt zu beschreiben:

- 1 Freilegen der bestehenden Sickerwassereinrichtungen der DA 1 bis 4 und Überführung in eine Vollrohrleitung
- 2 Herstellung des Planums und der Fassung von Interflow
- 3 Nach Herstellung der geotechnischen Barriere Aufbau des mineralischen Dichtungssystems sowie des zweiten (Asphalt-)Dichtungssystems
- 4 Baubegleitend zu Erdarbeiten Errichtung des Regenrückhaltebeckens RRB III.

3. Darstellung des Verfahrens

Ende Februar 2012 informierte der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken (UBZ) die SGD Süd über die geplante Erweiterung der Deponie Rechenbachtal um einen 5. Abschnitt. Für das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 KrWG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Das Vorhaben unterliegt nach § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 12.1 und 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Zur Klärung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat die SGD Süd am 25.06.2012 einen Scopingtermin nach § 5 UVPG durchgeführt. Der Träger des Vorhabens wurde mit Schreiben vom 29.06.2012 über den Untersuchungsrahmen nach § 5 Abs. 1 UVPG unterrichtet.

Am 19.09.2013 wurden die Antragsunterlagen bei der SGD Süd eingereicht. Nach Durchführung einer Vollständigkeitsprüfung durch die SGD Süd wurde das Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 02.12.2013 begonnen.

Das Vorhaben wurde im Dezember 2013 in der Stadt Zweibrücken, der Stadt Homburg und der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land ortsüblich bekanntgemacht.

Vom 02.01.2014 bis zum 03.02.2014 waren die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, bei der Stadtverwaltung Homburg und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.

Vom 02. Januar 2014 bis zum 17. Februar 2014 war es möglich, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Der SGD Süd liegen zahlreiche Einwendungen gegen die Erweiterung der Deponie Rechenbachtal sowie Stellungnahmen der Fachbehörden und der anerkannten Naturschutzverbände vor, die erörtert wurden. Im Rahmen des Erörterungstermins wurden von den Einwendern bzw. Naturschutzverbänden verschiedene Anträge gestellt.

Nach beschränkter Ausschreibung wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Fa. Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt, mit gutachterlichen Aufgaben zur Erstellung eines Vorschlages für die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG sowie zur Unterstützung der Behörde im Rahmen von Verwaltungsaufgaben beauftragt (vgl. § 21 Abs. 4 DepV).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.1.1 Vorbemerkung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer Deponie im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Die UVP ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Gemäß § 11 UVPG ist von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Die Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG sind in Nr. 0.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) konkretisiert.

Nach Nr. 0.5.2.2 UVPVwV sind in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen Aussagen zu treffen über den Ist-Zustand der Umwelt

sowie die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens.

Den nachfolgenden Ausführungen zur zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen wird eine Beschreibung des geplanten Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung der Projektwirkungen vorangestellt.

4.1.2 Beschreibung des Vorhabens

4.1.2.1 Veranlassung und Antragsgegenstand

Der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken (UBZ) ist Betreiber der Deponie Rechenbachtal. Der UBZ beabsichtigt, die Deponie Rechenbachtal (Deponieklasse II, mit den Deponieabschnitten (DA) 1-4; Grundfläche: ca. 18,7 ha) um einen neuen Deponieabschnitt 5 zu erweitern, um die Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten.

Die Erweiterung (DA 5) soll auf einer Fläche erfolgen, die seit Anfang der siebziger Jahre als Hausmülldeponie genutzt, bis zum Jahr 2011 jedoch wieder vollständig beräumt wurde (Umlagerung der Abfälle auf die basisabgedichteten DA 1-4).

In das Planfeststellungsverfahren wird zudem noch der „Bereich Baustofflager“ (Flurstücke 454, 455, 458, 465 und 466) und der „Bereich Seitenentnahme“ (Entnahme von Boden für die Herstellung der Basisabdichtung – Flurstücke 425 und 426) einbezogen. Aus der „Seitenentnahme“ wurde bereits bisher Material für mineralische Dichtungen der DA 1-4 entnommen.

4.1.2.2 Standort/Standortumfeld

Die Deponie Rechenbachtal mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 59,5 ha befindet sich ca. 2,8 km nördlich des Zweibrücker Stadtgebietes.

Im nördlichen Teil des Deponiegeländes befinden sich mehrere eigenständig immisionsschutzrechtlich genehmigte abfalltechnische Anlagen (u.a. Mineralstoffaufbereitungsanlage, Konditionierungsanlage, Abfallumschlaganlage, Kompostanlage).

Die nähere Umgebung der Deponie ist geprägt durch Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Freiflächen. Im weiteren Umfeld befinden sich die Siedlungsflächen von Mörsbach, Oberauerbach, Kirrberg und Großbudenbach (nächstgelegene):

Mörsbach, ca. 1.200 m) sowie Aussiedlerhöfe (nächstgelegen: Gersberger Hof, ca. 800 m).

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.1.2.3 Verkehrliche Anbindung

Der Deponiestandort ist über eine kurze Zufahrt (Gersbergerhofstraße) an die L 465 (Mörsbacherstraße) angebunden. Über die L 465 ist in südliche Richtung das überörtliche Straßennetz (BAB 6) nach rd. 8 bis 9 km erreichbar. Etwa 95% der LKW fahren die Deponie aus Richtung Süden an.

Bei der Zufahrt von der L 465 zur Deponie handelt es sich um eine öffentliche Straße (Gemeindestraße).

Für den Baustellenanlieferverkehr wird der Vorhabenträger gemäß Schreiben vom 19.03.2014 die L 214 bzw. K 7(RLP)/L 213 ausschließen.

4.1.2.4 Abfallmengen und -arten

Im neuen Deponieabschnitt (DA) 5 sollen - wie bisher in den DA 1-4 – insgesamt 200.000 – 225.000 m³/a an nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen abgelagert werden.

Die Abfallarten (AVV-Schlüssel) bleiben unverändert gegenüber dem derzeit genehmigten Deponiebetrieb.

4.1.2.5 Deponieabschnitt 5 / Deponiebetrieb

Die 8,9 ha große Fläche des neuen DA 5 befindet sich im direkten östlichen Anschluss an die vorhandenen DA 1-4 (18,7 ha; Restverfüllvolumen: 1,5 Mio. m³).

Durch den DA 5 wird ein zusätzliches Volumen von 4 Mio. m³ geschaffen. Bei erwarteten Ablagerungsmengen von 200.000 – 225.000 m³/a ergibt sich eine Laufzeit des DA 5 von ca. 20 - 25 Jahren.

Der DA 5 soll baulich in vergleichbarer Weise der DA 1-4 als Deponie der Deponieklasse II ausgebaut werden. Der Ausbau des DA 5 erfolgt beginnend im Westen (Anschluss an DA 1-4) in zwei Verfüllabschnitten:

- DA 5.1 mit ca. 4 ha und 2,7 Mio. m³ - gemäß Zeitplan: Bau im Jahr 2016, Ablagerungsende voraussichtlich Mitte 2033

- DA 5.2 mit ca. 4,9 ha und 1,3 Mio. m³ - gemäß Zeitplan: Bau im Jahr 2030

Das Aufbringen der Oberflächenabdichtung erfolgt in fünf Abschnitten, beginnend im Jahr 2021. Der letzte Abschnitt soll im Jahr 2050 fertiggestellt werden.

Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (wie z.B. Eingangsbereich/Waage, Sickerwasserbehandlung) können mit genutzt werden. Für die Oberflächenwasserfassung wird ein neues Regenrückhaltebecken III gebaut.

Hinsichtlich der Art des Einbaubetriebes (Dünnschichtverfahren; aktuelle Schütt- und Einbaufelder: max. 2.500 m²), der Abfallarten und -mengen ergeben sich keine Veränderungen zum derzeitigen Deponiebetrieb.

4.1.3 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

4.1.3.1 Projektwirkungen einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

4.1.3.1.1 Flächenbedarf sowie Reliefgestaltung

Für den DA 5 werden ca. 8,9 ha (Abmessung ca. 370 m x ca. 245 m) bereits vormals mit Abfall belegter Flächen in Anspruch genommen. Im Ergebnis von Variantenbetrachtungen konnte durch Aussparung älterer Waldbestände die im Rahmen des Scoping-Verfahrens angesetzte Fläche von 12,6 ha auf nunmehr 8,9 ha reduziert werden.

Der DA 5 befindet sich in einer Tallage, die sich in östliche Richtung (zum Bundesbach) hin öffnet. Die Abfallschütthöhe beträgt max. 70 m bis auf eine Höhe von max. 380 müNN. Eine Einsehbarkeit des DA 5 ist nur aus östlicher Richtung möglich.

Für das „Baustofflager“ (Schütthöhen: max. 1,2 m (Oberboden) bzw. 3,7 m (Unterboden) werden ca. 4 ha beansprucht. Die Fläche der „Seitenentnahme“ (Abgrabungstiefe: max. 2-3 m) umfasst ca. 4,8 ha.

4.1.3.1.2 Partikelförmige Emissionen (Staub)

Staubemissionen entstehen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Deponiebetrieb (Abkippen, Einbau der Abfälle) sowie durch Fahrverkehre (LKW, Einbaugeräte) und sind trotz Umsetzung von Staubminderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeidbar.

Staubende Abfälle werden nur in vorbehandelter (konditionierter) Form angenommen. Asbesthaltige Abfälle und Künstliche Mineralfasern werden ausschließlich verpackt angenommen/eingebaut.

Die im Zusammenhang mit dem zukünftigen Deponiebetrieb freigesetzten Staubemissionen (diffuse Emissionen, keine gefassten Quellen) wurden in der Staubemissions- und -immissionsprognose (Anlage III.-02 des Antrages) auf Grundlage der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 sowie Berechnungsansätzen der EPA (Environmental Protection Agency – Ansatz für befestigte Fahrwege) für die beiden folgenden Szenarien abgeschätzt:

- Szenario 1: Einbaubetrieb DA 5.1 mit Bauphase DA 5.2 (worst-case-Betrachtung);
zeitlich begrenzter Betriebszustand (ca. 6-12 Monate)
- Szenario 2: Einbaubetrieb im DA 5.2; „Normalbetrieb“

Die Emissionsermittlung wurde auf Grundlage der Staubemissions- und -immissionsprognose und der zugehörigen Berechnungsdokumentation überprüft. Die Abschätzung der Emissionen wurde sachgerecht durchgeführt.

4.1.3.1.3 Geruchs-Emissionen

Auf der Deponie Rechenbachtal werden auch zukünftig keine geruchsträchtigen Abfälle angenommen, so dass Geruchsemissionen/-immissionen nicht betrachtungsrelevant sind.

4.1.3.1.4 Schallemissionen

Schallemissionen entstehen durch den Deponiebetrieb (mobile Einbaugeräte) einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs (LKW, Dumper, Radlader, Sprengwagen zur Befeuchtung von Wegen).

Die Schallemissionsdaten und die schalltechnischen Randbedingungen (Betriebszeiten etc.) sind im Schallgutachten im Einzelnen dokumentiert.

4.1.3.1.5 Licht

Mit der Erweiterung des DA 5 sind weitgehend keine zusätzlichen Lichtemissionen verbunden. Die Beleuchtungen im Eingangsbereich bleiben unverändert.

4.1.3.1.6 Erschütterungen

Mit dem Deponiebetrieb sind keine umweltrelevanten Erschütterungen verbunden.

4.1.3.1.7 Wasserverbrauch und Abwasser

Wasserverbrauch

Wasser für Sanitärzwecke wird dem öffentlichen Netz entnommen; Wasser für Befuchtungszwecke den Rückhaltebecken.

Abwasser

Sanitärabwässer, häusliche Schmutzwässer und verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen wird in die öffentliche Kanalisation abgeschlagen; keine Änderungen zur derzeitigen Situation.

Niederschlagswasser

Niederschläge, die auf nicht abgedichteten Deponieoberflächen niedergehen, werden dem Deponiesickerwassererfassungssystem zugeführt.

Niederschlagswässer von Dachflächen, gering belasteten Verkehrsflächen und rekultivierten Flächen werden in die Regenrückhaltebecken geleitet; Nutzung zu Brauchwasserzwecken (s.o.) ansonsten im Bedarfsfall Überlauf in den Bundenbach. Die genehmigten Einleitmengen in den Bundenbach bleiben unverändert.

Deponiesickerwasser

Die Deponiesickerwässer werden der vorhandenen Sickerwasseraufbereitungsanlage zugeführt, dort gereinigt und in den Vorfluter Bundenbach eingeleitet. Ein Ausbau der Aufbereitungsanlage ist nicht erforderlich.

4.1.3.1.8 Abfälle

Beim Deponiebetrieb fallen keine bedeutsamen Mengen an Abfällen an; lediglich Abfälle aus Wartungsarbeiten (z.B. von Einbaugeräten) und dem Betrieb der Sickerwasseraufbereitungsanlage (z.B. Filtermaterial).

4.1.3.1.9 Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdenden Stoffe (Hilfsstoffe/Betriebsmittel) werden ausschließlich im Bereich der Sickerwasseraufbereitungsanlage gehandhabt; keine Änderungen zum bisherigen Deponiebetrieb.

4.1.3.1.10 Verkehr

Das LKW-Aufkommen für die Abfallanlieferungen wird im Mittel mit 80 LKW/d abgeschätzt, im Maximalfall 170 LKW/d.

Die Anlieferungen erfolgen im Regelfall innerhalb der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr (Winter) bzw. 7.00 – 17.00 Uhr (Sommer), in Ausnahmefällen bis 20.00 Uhr.

Das Verkehrsaufkommen für die Abfallanlieferungen zur Deponie ändert sich nicht (Schreiben UBZ vom 19.03.2014). Zusätzliche Fahrverkehre ergeben sich durch Baustellenverkehre.

4.1.3.2 Schutzgut Luft

4.1.3.2.1 Ist-Zustand, Vorbelastung

Der Deponiestandort befindet sich in einem ländlich geprägten Raum.

Daten zur Staubbelastung im näheren Umfeld der Deponie liegen nicht vor.

Die Vorbelastungssituation wurde daher in den Antragsunterlagen gutachterseits durch Auswertung von Messdaten repräsentativer Landesmessstellen mit $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Schwebstaub) und $80 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ (Staubniederschlag) abgeschätzt.

Die Immissionswerte der TA Luft in Höhe von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Schwebstaub) und $350 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ werden demnach deutlich unterschritten.

Aufgrund der Art und Betriebsweise der im nördlichen Teil des Deponiegeländes vorhandenen eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallanlagen ist

nicht davon auszugehen, dass diese lokal zu einer signifikant erhöhten Staubvorbelastungssituation beitragen.

Für den Betrieb der Konditionierungsanlage wurden Maßnahmen zur Staubminderung umgesetzt (bauliche Einhausung, Einblasen der Inputstoffe in die Siloanlagen, Durchfeuchtung des Materials im Zuge der Konditionierung (geschlossene Mischanlage), Direktaustrag feuchten Outputmaterials in Dumper).

Der Abfallumschlag findet in einer Halle statt. Für die Mineralstoffaufbereitungsanlage ist eine Einhausung vorgesehen und genehmigt. Die Kompostanlage besteht aus der Rottehalle und Außenflächen.

Ein Erfordernis zur Erfassung der Immissionskenngrößen der TA Luft für die Vorbelastung durch gesonderte Messungen lässt sich auf Grundlage der vorstehenden Erläuterungen zur Vorbelastungssituation nicht ableiten.

Ungeachtet dessen beabsichtigt der Vorhabenträger auf freiwilliger Basis die Durchführung eines einjährigen Immissionsmessprogrammes zu Schwebstaub und Staubdeposition (inkl. Metalle und Benzo(a)pyren als Inhaltsstoffe). Ein diesbezügliches Messkonzept wurde im Juli 2014 vorgelegt (Müller-BBM, 02.07.2014). Mit den Messungen soll Anfang April 2015 begonnen werden.

4.1.3.2.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

4.1.3.2.2.1 Ausbreitungsrechnung Staubkonzentration und -deposition

Die Antragstellerin hat für die beiden in Kapitel 4.1.3.1.2 beschriebenen Szenarien jeweils eine Ausbreitungsrechnung gemäß Anhang 3 der TA Luft mit dem Programm Austal 2000 durchgeführt.

Als meteorologische Datenbasis wurden gemäß Qualifizierter Prüfung (QPR) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) die Daten der Messstation Deuselbach verwendet. Bei der Ausbreitungsrechnung wurden die auf Basis der VDI-Richtlinie 37970, Blatt 3 ermittelten Emissionsdaten/-frachten (s. Staubgutachten) berücksichtigt.

Die Eingangsdaten der Ausbreitungsrechnung bzw. die sachgerechte Durchführung der Ausbreitungsrechnung wurde seitens eines externen Sachverständigen geprüft. Unter Berücksichtigung ergänzender Erläuterungen der Antragstellerin ist davon

auszugehen, dass die Ausbreitungsrechnung sachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

4.1.3.2.2 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung / Immissionsbeitrag der Deponie Rechenbachtal im zukünftigen Betrieb (DA 5) – Zusatzbelastung Staubkonzentration und -deposition

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung (Staub-Immissionsbeiträge der Deponie Rechenbachtal – Zusatzbelastung Staubkonzentration und -deposition (ohne Inhaltsstoffe) sind in der Tabelle 3-1 für die beiden Szenarien

- Szenario 1: Einbaubetrieb DA 5.1 mit Bauphase DA 5.2 (worst-case- Betrachtung); zeitlich begrenzter Betriebszustand
- Szenario 2: Einbaubetrieb im DA 5.2; „Normalbetrieb“

für die vom Antragsteller/Fachgutachter Lufthygiene ausgewählten Monitorpunkte (M) 1-5 (nächstgelegene Wohnnutzungen (M1-M4) und Konditionierungsanlage (M5)) im Vergleich mit den Immissionswerten der TA Luft dargestellt.

Die Immissionsbeiträge aus den diffusen, bodennahen Emissionsquellen nehmen mit zunehmender Entfernung von der Deponie ab, so dass die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung an den M1 bis M4 abdeckend sind für weiter entfernt gelegene Siedlungsflächen/-einheiten.

Bei den Monitorpunkten M1-M4 handelt es sich um Aufpunkte bzw. Beurteilungspunkte im Sinne der TA Luft.

Der Monitorpunkt Konditionierungsanlage (M5) ist gemäß den Regelungen der 39. BImSchV nicht als Ort für die Überwachung der Luftqualität zu werten, da es sich hier um eine Arbeitsstätte handelt, für die alle relevanten Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten. Wendet man diese Regelung auf das geplante Vorhaben an, sind die nachfolgenden Angaben zum M5 – Konditionierungsanlage als ergänzende Information und nicht als Bewertungsgrundlage zu werten.

Nach den Darstellungen im Immissionsgutachten zur räumlichen Ausbreitung der Immissionsbeiträge werden die Immissionen im Nahbereich der Deponie im Szenario 1 durch die Baumaßnahmen und im Szenario 2 maßgeblich durch die Fahrverkehre bestimmt.

Tabelle 3-1: Immissionsbeitrag der Deponie Rechenbachtal an Staubkonzentration und -deposition für die vom Antragsteller ausgewählten fünf Monitorpunkte (Staubimmissionsprognose, 2013)

Monitorpunkt und Bezeichnung	Zusatzbelastung PM10 [µg/m³]		Zusatzbelastung Staubdeposition [mg/(m²,d)]	
	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 1	Szenario 2
M 1: nördlich der Deponie, Talstraße	0,3	0,1	0,7	0,1
M 2: südlich der Deponie, Gersbergerhofstraße	0,3	0,1	0,7	0,2
M 3: nordwestlich der Deponie, an der L465	1,1	0,2	2,0	0,5
M 4: südwestlich der Deponie, an der L465	1,2	0,1	3,1	0,2
M 5: Konditionierungsanlage	19,1	2,9	74,7	13,1

Staubkonzentration/Schwebstaub

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Immissionsbeiträge der Deponie im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen (M1-M4) den Irrelevanzwert der TA Luft für Schwebstaub PM-10 ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, $\leq 3\%$ des Immissionswertes gemäß Nr. 4.2.1) im Szenario 2 jeweils deutlich unterschreiten.

Beim zeitlich begrenzten Betriebszustand des Szenarios 1 wird dieser Irrelevanzwert im Bereich der Monitorpunkte M3 und M4 eingehalten und an den Monitorpunkten M1 und M2 deutlich unterschritten.

Immissionsbeiträge werden nach der TA Luft als irrelevant gewertet, wenn sie so gering sind, dass sie nicht ursächlich zum Entstehen oder zur (qualitativen) Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen.

Im Bereich der Konditionierungsanlage (M5) liegen die Immissionsbeiträge an Schwebstaub bei beiden Szenarien oberhalb des Irrelevanzwertes.

Staubniederschlag/-deposition

Der Immissionsbeitrag an Staubniederschlag liegt an den Monitorpunkten mit Wohnnutzung (M1-M4) bei beiden Szenarien jeweils deutlich unterhalb des Irrelevanzwertes in Höhe von $10,5 \text{ mg/m}^2 \times \text{d}$ (Nr. 4.3.2 der TA Luft).

Im Bereich der Konditionierungsanlage (M5) liegen bei beiden Szenarien Überschreitungen des genannten Irrelevanzwertes vor.

Veranlasst durch die Irrelevanzwertüberschreitungen im Bereich der Konditionierungsanlage (M5) wurde im Immissionsschutzgutachten die Gesamtbelastung an Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag für alle fünf Monitorpunkte abgeschätzt (s. nachfolgendes Kapitel 4.1.3.2.2.3).

4.1.3.2.2.3 Abschätzung der Gesamtbelastung Staubkonzentration und -deposition
Die Abschätzung der Gesamtbelastung der Staubkonzentration und -deposition erfolgt durch Addition der Vorbelastung (s. Kapitel 4.1.3.2.1) und der Zusatzbelastung (s. Kapitel 4.1.3.2.2.2).

Die Ergebnisse der Abschätzung sind in der nachfolgenden Tabelle 3-2 für die fünf Monitorpunkte dargestellt.

Tabelle 3-2: Abschätzung der Gesamtbelastung Staubkonzentration- und -deposition für die vom Antragsteller ausgewählten fünf Monitorpunkte (Staubimmissionsprognose, 2013)

Monitorpunkt und Bezeichnung	Gesamtbelastung PM10 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]		Gesamtbelastung Staubdeposition [$\text{mg}/(\text{m}^2, \text{d})$]	
	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 1	Szenario 2
M 1: nördlich der Deponie, Talstraße	18,3	18,1	80,7	80,1
M 2: südlich der Deponie, Gersbergerhofstraße	18,3	18,1	80,7	80,2
M 3: nordwestlich der Deponie, an der L465	19,1	18,2	82,0	80,5
M 4: südwestlich der Deponie, an der L465	19,2	18,1	83,1	80,2
M 5: Konditionierungsanlage	37,1	20,9	154,7	93,1

Im Ergebnis ist festzustellen, dass an den Monitorpunkten M1-M4 in der Gesamtbelastung die Immissionswerte der TA Luft für Schwebstaub/PM-10 ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und den

Staubniederschlag ($350 \text{ mg/m}^2\text{xd}$) bei beiden Szenarien deutlich unterschritten werden.

Im Bereich der Konditionierungsanlage (M5) werden die vorgenannten Immissionswerte der TA Luft bei beiden Szenarien unterschritten.

Für das zeitlich auf die Bauphase des DA 5.2 begrenzte Szenario 1 kann nach den Ausführungen in der UVU davon ausgegangen werden, dass im Bereich des M5 in der Gesamtbelastung auch die Kurzzeitwerte gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft eingehalten werden.

4.1.3.2.2.4 Abschätzung der Staubinhaltsstoffe

Grundlagen

Ergänzend zu den mit der Antragstellung eingereichten Unterlagen wurde eine „Prognose und Beurteilung der zusätzlichen Schwermetallbelastungen“ (Müller-BBM GmbH, 29. Juli 2014) vorgelegt.

Die Prognose der zusätzlichen Schwermetallbelastung erfolgte auf Basis der Ergebnisse der Staubemissions- und -immissionsprognose (s. Kapitel 4.1.3.1.2 und 4.1.3.2.2.2). Für die landwirtschaftlichen Flächen wurde als Staubdeposition der mittlere Immissionsbeitrag über eine Fläche von ca. $75 \text{ m} \times 75 \text{ m}$ zugrunde gelegt.

Als Inhaltsstoffe im Staub wurden Schwermetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (ges.), Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium und Zink) sowie Benzo(a)pyren (maßgebender Parameter für die organischen Stoffe) berücksichtigt.

Die Gehalte der Schwermetalle und des zudem ergänzend betrachteten Benzo(a)pyrens als Inhaltsstoffe im Staub wurden vom Fachgutachter Müller-BBM GmbH auf Grundlage von Analysendaten abgeschätzt (s. Tabelle 3). Zur Anwendung kommen hier Mittelwerte aus Analysendaten. Die Daten können als hinreichend konservativ angesehen werden, da die Medianwerte der Analysendaten jeweils unter den Mittelwerten liegen.

Für die Staubaufwirbelungen im Bereich der Deponiezufahrt (Fahrwege außerhalb der Ablagerungsflächen, Befestigung der Fahrwege in Straßenbauweise), die im Bereich der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Flächen immissionsbestimmend sind, wurden die Staubinhaltsstoffe mit der Hälfte der Analysenwerte (s. Tabellen 3-3 und 3-4)

berücksichtigt.

Der Ansatz ist insoweit nicht zu beanstanden bzw. nach Aussage von Müller-BBM konservativ, als im Bereich der Deponiezufahrt aufgrund der Entfernung zu den Einbauflächen und regelmäßiger Straßenreinigung Staubaufwirbelungen nicht unmittelbar bzw. ausschließlich aus dem Deponiebetrieb resultieren, sondern hier maßgeblich Verschleppungen/Abwehungen von landwirtschaftlichen Flächen sowie regionale Hintergrundbelastungen eine Rolle spielen dürften.

In der nachfolgenden Tabelle 3-3 sind die Analysendaten für die einzelnen Hauptabfallfraktionen dokumentiert.

In der Tabelle 3-4 sind die mittleren Schadstoffgehalte für die Gesamtabfallmenge, die sich aus den Analysendaten (s. Tabelle 3-3) und den jeweiligen Anteilen der Hauptabfallfraktionen an der Gesamtabfallmenge errechnet, benannt.

Tabelle 3-3: Analysendaten für die einzelnen Hauptabfallfraktionen (Müller-BBM, 2014)

Abfallart / Inhaltsstoff	Kond. Abfälle⁽¹⁾	Asbest	Schlacke⁽²⁾	Boden / Bauschutt⁽³⁾	Straßenaufbruch⁽⁴⁾
	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg
Arsen	19	--	21	44	7,7
Blei	166	--	441	768	63
Cadmium	3,3	--	5,1	26	0,6
Chrom ges.	89	--	143	213	30
Kupfer	453	--	229	475	137
Nickel	78	--	72	72	28
Quecksilber	0,34	--	6	2,9	0,17
Thallium	0,59	--	2,6	2,2	0,32
Zink	860	--	1.872	1.300	286
BaP	k.A.	--	0,4	5,8	139

Quellen:

(1): Analysedaten

(2): Ökoeffizienz-Analyse zu Entsorgungsoptionen von Schlacken / Aschen aus der Hausmüllverbrennung in Rheinland-Pfalz. Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH. November 2006

(3) Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Oktober 2009.

(4) Statistik über die Analysen einer Abfallart, aufbauend auf Analysedaten in ABANDA seit 1995. Abfrage für Abfallschlüssel 170 301.

Tabelle 3-4: Mittlere Schadstoffgehalte für die Gesamtabfallmenge (Müller-BBM, 2014)

Inhaltsstoffe	mittlere Gehalte [mg/kg TM]
Arsen	18
Blei	269
Cadmium	6,2
Chrom ges.	95
Kupfer	284
Nickel	54
Quecksilber	1,8
Thallium	1,1
Zink	905
Benzo(a)pyren BaP	10

Ergebnisse – Immissionsbeitrag der Deponie Rechenbachtal an Staubinhaltsstoffen (Konzentration und Deposition) im Bereich von Wohnnutzung

Wie die nachfolgenden Tabellen 3-5 und 3-6 zeigen, liegen an den Immissionsorten mit Wohnnutzung (Monitorpunkte M1-M4) die Immissionsbeiträge der Deponie an Schwermetallen und Benzo(a)pyren sowohl bei der Konzentration als auch bei der Deposition jeweils deutlich unterhalb der Irrelevanzwerte (Konzentration: 3% des jeweiligen Immissions-/Beurteilungswertes; Deposition: 5% des jeweiligen Immissions-/Beurteilungswertes).

Tabelle 3-5: Immissionsbeiträge der Deponie (Inhaltsstoffe – Konzentration) im Bereich von Wohnnutzungen im Vergleich zu den maßgebenden Immissionswerten / Irrelevanzwerten (Grundlage: Müller-BBM, 2014)

Stoff	Immissionsbeitrag Deponie Rechenbachtal (<u>Konzentration</u>) an den Immissionsorten				Immissionswert	Irrelevanzwert	Prozentualer Anteil des Immissionsbeitrags am Immissionswert	
	M1	M2	M3	M4				≅ 3% des Immissionswertes
	ng/m ³	ng/m ³	ng/m ³	ng/m ³				ng/m ³
As	0,0012	0,0012	0,0024	0,0012	0,006 µg/m ³ ⁽¹⁾	0,18	< 0,1 %	
Pb	0,0182	0,0182	0,0365	0,0182	0,5 µg/m ³ ⁽¹⁾	15	< 0,01 %	
Cd	0,0004	0,0004	0,0008	0,0004	0,005 µg/m ³ ⁽¹⁾	0,15	< 0,1 %	
Cr	0,0064	0,0064	0,0128	0,0064	17 ng/m ³ ⁽²⁾	0,51	< 0,1 %	
Cu	0,0192	0,0192	0,0384	0,0192	100 ng/m ³ ⁽³⁾	3	< 0,1 %	
Ni	0,0037	0,0037	0,0074	0,0037	0,02 µg/m ³ ⁽¹⁾	0,6	< 0,1 %	
Hg	0,0001	0,0001	0,0002	0,0001	50 ng/m ³ ⁽⁴⁾	1,5	< 0,001 %	
Tl	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	280 ng/m ³ ⁽⁵⁾	8,4	< 0,001 %	
Zn	0,0613	0,0613	0,1225	0,0613	1.000 ng/m ³ ⁽³⁾	30	< 0,1 %	
BaP	0,0007	0,0007	0,0014	0,0007	0,001 µg/m ³ ⁽¹⁾	0,03	< 0,15 %	

⁽¹⁾ nach 4.2.1 Abs. 2 TA Luft, Werte gem. 39 BImSchV

⁽²⁾ [LAI 2004]

⁽³⁾ [MAK/100; DFG 2006]

⁽⁴⁾ [LAI 1996]

⁽⁵⁾ [FoBiG 09/1995]

Tabelle 3-6: Immissionsbeiträge der Deponie (Inhaltsstoffe – Deposition) im Bereich von Wohnnutzungen im Vergleich zu den maßgebenden Immissionswerten / Irrelevanzwerten (Grundlage: Müller-BBM, 2014)

Stoff	Immissionsbeitrag Deponie Rechenbachtal (Deposition) an den Immissionsorten				Immissionswert	Irrelevanzwert ≅ 5% des Immissionswertes	Prozentualer Anteil des Immissionsbeitrags am Immissionswert
	M1	M2	M3	M4			
	µg/(m ² d)	µg/(m ² d)	µg/(m ² d)	µg/(m ² d)			
As	0,00121	0,00241	0,00604	0,00241	4 ⁽¹⁾	0,2	< 0,16 %
Pb	0,018	0,036	0,091	0,036	100 ⁽¹⁾	5	< 0,1 %
Cd	0,00042	0,00083	0,00209	0,00083	2 ⁽¹⁾	0,1	< 0,11 %
Cr	0,00641	0,01281	0,03203	0,01281	82 ⁽²⁾	4,1	< 0,1 %
Cu	0,019	0,038	0,096	0,038	99 ⁽²⁾	4,95	< 0,1 %
Ni	0,0037	0,0074	0,0184	0,0074	15 ⁽¹⁾	0,75	< 0,13 %
Hg	0,00012	0,00025	0,00062	0,00025	1 ⁽¹⁾	0,05	< 0,1 %
Tl	0,00007	0,00015	0,00037	0,00015	2 ⁽¹⁾	0,1	< 0,1%
Zn	0,061	0,123	0,306	0,123	329 ⁽²⁾	16,5	< 0,1 %
BaP	0,0007	0,001	0,003	0,001	k.A.	k.A.	k.A.

⁽¹⁾ gem. TA Luft 4.5.1; Immissionswert jeweils bezogen auf die Deposition des entsprechenden Metalls und seiner anorganischen Verbindungen, angegeben als Masse des entsprechenden Metalls

⁽²⁾ BBodSchV

Ergebnisse – Immissionsbeitrag der Deponie Rechenbachtal an Staubinhaltsstoffen (Deposition) im Bereich landwirtschaftlicher Flächen

Auch im Bereich landwirtschaftlicher Flächen (Fläche westlich der Deponiezufahrt (L1) und nächstgelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich des Deponiegeländes (L2)) liegen die errechneten Immissionsbeiträge bei allen Parametern unterhalb der jeweiligen Irrelevanzwerte (Deposition: 5% des jeweiligen Immissions-/Beurteilungswertes) (s. Tabelle 3-7).

Tabelle 3-7: Immissionsbeiträge der Deponie (Inhaltsstoffe – Deposition) im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen im Vergleich zu den maßgebenden Immissionswerten / Irrelevanzwerten (Grundlage: Müller-BBM, 2014)

L 1 : nordwestlich Deponie, östlich Aussiedlerhof

L 2 : westlich Deponie, Zufahrtsstraße

Stoff	Immissionsbeitrag Deponie Rechenbachtal (Deposition) an den Immissionsorten		Immissionswert $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \text{ d})$	Irrelevanzwert $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \text{ d})$ $\cong 5\%$ des Immissionswertes	Prozentualer Anteil des Immissionsbeitrags am Immissionswert
	L1	L2			
	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \text{ d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \text{ d})$			
As	0,00724	0,11	4 ⁽¹⁾	0,2	< 2,8 %
Pb	0,109	1,64	100 ⁽¹⁾	5	< 1,7 %
Cd	0,00250	0,04	2 ⁽¹⁾	0,1	2%
Cr	0,03844	0,58	82 ⁽²⁾	4,1	< 0,8 %
Cu	0,115	1,7	99 ⁽²⁾	4,95	< 1,8 %
Ni	0,0221	0,33	15 ⁽¹⁾	0,75	< 2,3 %
Hg	0,00075	0,01	1 ⁽¹⁾	0,05	1%
Tl	0,00045	0,007	2 ⁽¹⁾	0,1	< 0,4 %
Zn	0,368	5,5	329 ⁽²⁾	16,5	< 1,7 %
BaP	0,004	0,062	k.A.	k.A.	k.A.

⁽¹⁾ gem. TA Luft 4.5.1; Immissionswert jeweils bezogen auf die Deposition des entsprechenden Metalls und seiner anorganischen Verbindungen, angegeben als Masse des entsprechenden Metalls

⁽²⁾ BBodSchV

Ergebnisse – Immissionsbeitrag der Deponie Rechenbachtal an Staubinhaltsstoffen (Deposition) im Bereich der maximal beaufschlagten Waldflächen

Im Bereich der maximal beaufschlagten Waldflächen (W1- Waldfläche östlich der Deponie) werden bei allen Parametern (mit Ausnahme von Arsen und Nickel) die Irrelevanzwerte eingehalten bzw. unterschritten (s. Tabelle 3-8).

Tabelle 3-8: Immissionsbeiträge der Deponie (Inhaltsstoffe – Deposition) im Bereich der maximal beaufschlagten Waldflächen im Vergleich zu den maßgebenden Immissionswerten / Irrelevanzwerten (Grundlage: Müller-BBM, 2014)

Stoff	Immissionsbeitrag Deponie Rechenbachtal (Deposition) an den Immissionsorten	Immissionswert	Irrelevanzwert	Prozentualer Anteil des Immissions- beitrags am Immissionswert
	W1		$\triangleq 5\%$ des Immissionswertes	
	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \text{ d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \text{ d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \text{ d})$	
As	0,29	4 ⁽¹⁾	0,2	7,30%
Pb	4,4	100 ⁽¹⁾	5	4,50%
Cd	0,10	2 ⁽¹⁾	0,1	5%
Cr	1,5	82 ⁽²⁾	4,1	1,90%
Cu	4,61	99 ⁽²⁾	4,95	4,70%
Ni	0,88	15 ⁽¹⁾	0,75	5,90%
Hg	0,03	1 ⁽¹⁾	0,05	3%
Tl	0,02	2 ⁽¹⁾	0,1	1%
Zn	14,7	329 ⁽²⁾	16,5	4,50%
BaP		k.A.	k.A.	k.A.

⁽¹⁾ gem. TA Luft 4.5.1; Immissionswert jeweils bezogen auf die Deposition des entsprechenden Metalls und seiner anorganischen Verbindungen, angegeben als Masse des entsprechenden Metalls

⁽²⁾ BBodSchV

Für Arsen und Nickel war daher die Gesamtbelastung abzuschätzen (s. Tabelle 3-9). Ergänzend ist in Tabelle 3-9 zudem die Gesamtbelastung auch für die übrigen Parameter (Metalle) dargestellt.

Im Ergebnis werden die Immissionswerte der TA Luft für die Schadstoffdeposition bei Arsen und Nickel deutlich unterschritten. Es wird ein Anteil von ca. 14% (Arsen) bzw.

20% (Nickel) an den Immissionswerten erreicht, so dass hier in der Gesamtbelastung kein hohes Belastungsniveau vorliegt.

Auch bei den übrigen Parametern ist von keinem hohen Belastungsniveau auszugehen (s. Tabelle 3-9). Die Anteile der Gesamtbelastung am Immissionswert liegen hier zwischen 3,50 % und 29,19 % und damit deutlich unter den jeweiligen Immissionswerten.

Tabelle 3-9: Abschätzung der Gesamtbelastung Deposition (Metalle) im Bereich der maximal beaufschlagten Waldflächen (W1)

Stoff	Staubvorbelastung ¹⁾	Immissionsbeitrag Deposition (Müller-BBM, 2014)	Abschätzung Gesamtbelastung	Immissionswert	Anteil Gesamtbelastung am Immissionswert
	[µg/m ² xd]				[%]
As	0,26	0,29	0,55	4 (TA Luft)	13,75 %
Pb	7,33	4,4	11,73	100 (TA Luft)	11,73 %
Cd	0,13	0,10	0,23	2 (TA Luft)	11,50 %
Cr	2,04	1,5	3,54	82 (BBodSchV)	4,32 %
Cu	8,14	4,61	12,75	99 (BBodSchV)	12,88 %
Ni	2,14	0,88	3,02	15 (TA Luft)	20,13 %
Hg	0,11 ²⁾	0,03	0,14	1 (TA Luft)	14,00 %
Tl	0,05 ³⁾	0,02	0,07	2 (TA Luft)	3,50 %
Zn	81,35	14,7	96,05	329 (BBodSchV)	29,19 %

¹⁾ Staubniederschlagsmessungen LUWG, Mittelwert 2009-2012 für Gesamt-Rheinland-Pfalz

(LUWG, ZIMEN-Jahresberichte 2009 - 2012)

Für Hg und Tl liegen keine Messwerte für Rheinland-Pfalz vor; hier werden Messwerte aus Hessen verwendet, die die Immissionsbelastung im Bereich Zweibrücken überschätzen dürften.

²⁾ Mittelwert von 10 Messstellen im Umfeld des Kraftwerkes Staudinger (Gesellschaft für Umwelttoxikologie und Krankenhaushygiene mbH, 2008; Umweltmedizinisch – humantoxikologische Bewertung der Immissionssituation in der Umgebung des geplanten Kraftwerkblocks (Block 6) Kraftwerk Staudinger in Großkrotzenburg am Main)

³⁾ Gebietsmittelwert Staubniederschlagsmessprogramm Wiesbaden 2013 (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie- HLUG, Lufthygienischer Jahresbericht 2013, Teil II – Staub und Staubinhaltsstoffe)

Da es sich bei den in Tabelle 3-9 zugrunde gelegten Immissionsbeiträgen der Deponie um maximale Immissionsbeiträge im Bereich von Waldflächen bzw. innerhalb des Deponieumfeldes handelt, deckt die in Tabelle 3-9 erfolgte Maximalbetrachtung auch in den übrigen Bereichen des Deponieumfeldes die Gesamtbelastungssituation ab.

4.1.3.3 Klima

4.1.3.3.1 Ist-Zustand

Räumliche Lage / Klimaökologische Funktionen

Bei der Fläche des DA 5 handelt es sich um eine beräumte Altdeponiefläche ohne bedeutende Grünlandanteile. Der Fläche kommt keine besondere Bedeutung für die Kaltluftentstehung zu. Eine Lage innerhalb einer Kaltluftabflussbahn ist nicht gegeben.

Wind-/Ausbreitungsverhältnisse

Im Ergebnis einer Qualifizierten Prüfung (QPR) des DWD wurden die Messdaten der Station Deuselbach als Grundlage für die Berechnung des Windfeldes der Ausbreitungsrechnung verwendet.

Nach dieser Windrichtungsverteilung sind vorrangig Winde aus westlicher / südwestlicher Richtung zu erwarten. Nebenmaxima der Windrichtungsverteilung liegen für südöstliche und nordöstliche Windrichtungen vor. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 4,03 m/s.

4.1.3.3.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Auswirkungen auf Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss

Die Flächen des DA 5 befinden sich nicht in Flächenbereichen mit besonderen klimaökologischen Funktionen. Durch die Verfüllung des DA 5 sind keine relevanten Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung oder die Kaltluftproduktion zu erwarten.

Nach erfolgter Rekultivierung können die dann begrüneten Flächen des DA 5 wieder vermehrt zu einer Kaltluftproduktion beitragen.

Auswirkung auf die Windverhältnisse

Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass sich durch die „Talverfüllung“ des DA 5 im direkten räumlichen Anschluss an die DA 1-4 erhebliche Auswirkungen auf das

Windfeld ergeben. Nachteilige Auswirkungen auf Durchlüftungsverhältnisse in Siedlungsbereichen/Wohngebieten sind nicht zu besorgen.

Auswirkungen auf das Makroklima

Auf der Deponie Rechenbachtal werden ausschließlich inerte Abfälle abgelagert, die zu keiner Freisetzung von Treibhausgasemissionen beitragen.

4.1.3.4 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.1.3.4.1 Flächeninanspruchnahme / anthropogene Nutzungen

Der DA 5 und das Baustofflager befinden sich innerhalb des planfestgestellten Deponiegeländes. Mit dieser Flächeninanspruchnahme sind demzufolge keine direkten Auswirkungen auf anthropogene Nutzungen (Inanspruchnahme von Siedlungs-, Erholungs- oder sonstigen Nutzflächen) verbunden.

Die Flächen der „Seitenentnahme“ sind für einen Großteil bereits genehmigt und werden im Zusammenhang mit den DA 1-4 genutzt.

4.1.3.4.2 Luftschadstoffe

4.1.3.4.2.1 Ausgangssituation/Ist-Zustand

Angaben zur derzeitigen Immissionssituation sind in Kapitel 4.1.3.2.1 enthalten. Die Immissions-/Beurteilungswerte der TA Luft werden deutlich unterschritten.

4.1.3.4.2.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Wie in Kapitel 4.1.3.2.2 dargestellt, sind die Immissionsbeiträge der Deponie Rechenbachtal (Konzentration) im Bereich der nächsten Wohnnutzungen jeweils als irrelevant gemäß den Regelungen der TA Luft und der ergänzend herangezogenen Beurteilungswerte zu werten.

4.1.3.4.2 Landwirtschaftliche Nutzungen inkl. etwaiger Auswirkungen auf die Nahrungskette

Gemäß den Ausführungen in den Kapiteln 4.1.3.2.2.4 und 4.1.3.6.2 sind in Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es

durch Schadstoffdeposition oder die Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (auch von biologischem Landbau), auf Wildtiere oder die Nahrungskette kommen könnte.

Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z.B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette.

Weitergehende Betrachtungen (wie z.B. humantoxikologische/umweltmedizinische Untersuchungen/Bewertungen, Sonderfallprüfungen) im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit waren nicht notwendig.

Nach den Ergebnissen der vorgelegten gutachtlichen Fachbeiträge ergibt sich keine Veranlassung, ein (dauerhaftes) Monitoring der Stoffbelastung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Deponie durchzuführen.

4.1.3.4.3 Schallimmissionen

4.1.3.4.3.1 Ist-Zustand

Bezugnehmend auf Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm war eine Ermittlung der Schallvorbelastungssituation nicht erforderlich, da das geplante Vorhaben keinen relevanten Immissionsbeitrag leistet (vgl. Kapitel 4.1.3.4.3.2).

4.1.3.4.3.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Zur Ermittlung des Schall-Immissionsbeitrages wurde eine Schallausbreitungsrechnung gemäß DIN ISO 9613-2 für folgende zwei Betriebsszenarien durchgeführt:

- Szenario 1: Normalbetrieb DA 5.1; gleichzeitig Bauphase DA 5.2 (ca. Jahr 2030)
- Szenario 2: Normalbetrieb DA 5.2 (ca. Jahr 2039)

Bei den Ausbreitungsrechnungen wurden jeweils die einzelnen Betriebsvorgänge und Fahrverkehre mit maximaler Aktivität und unter pessimalen Randbedingungen berücksichtigt. Die Maximal-Betrachtungen sind abdeckend für den Deponiebetrieb inkl. Bautätigkeiten während des gesamten Betriebszeitraumes. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Betriebsweise, wie sie an der Mehrzahl der Arbeitstage

zu erwarten ist, wird der berechnete Immissionsbeitrag je nach Immissionsort um bis zu 3 dB(A) niedriger liegen.

Eine Beurteilung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (Nr. 7.4 der TA Lärm) war nicht erforderlich, da sich im Abstand von bis zu 500 m von der Deponie keine Gebiete gemäß Nr. 6.1 Buchstabe c) bis f) der TA Lärm befinden.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgebenden Immissionsorten im Umfeld der Deponie um mindestens 11 dB(A) im Szenario 1 und um mindestens 13 dB(A) im Szenario 2 unterschritten werden (s. Tabelle 3-10). Beim Szenario 2, das repräsentativ für den langjährigen Deponiebetrieb ist, werden die Immissionsrichtwerte im Bereich der nächsten Wohnnutzungen (IO1 bis IO4) um mindestens 26 dB(A) unterschritten.

Tabelle 3-10: Beurteilungspegel der Schallimmissions-Zusatzbelastung durch Bau/Betrieb des DA 5 (Tagzeit) im Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm

(Grundlage: Schallimmissionsprognose 2013)

Bezeichnung Ort		Szenario 1 Beurteilungspegel [dB(A)]	Szenario 2 Beurteilungspegel [dB(A)]	Immissionsrichtwerte (tags) der TA Lärm
IO 1	Ortsrand Mörsbach, Talstr.	33	29	55
IO 2	Gersbergerhof, Gersbergerhofstr.	32	27	60
IO 3	Bannsteinhof, Gerbergerhofstr.	38	34	65
IO 4	Heilbachhof, Heilbachhof	48	28	60
IO 5	Nächstgelegene fremde, ständige Arbeitsplätze (Konditionierungsanlage)	59	57	70

Kurzzeitige Geräuschspitzen führen aufgrund der räumlichen Entfernungen bzw. der Abschirmungen durch Topographie nicht zu relevanten Immissionspegeln. Die

Immissionspegel liegen deutlich unterhalb der gemäß TA Lärm zulässigen Werte für kurzzeitige Geräuschspitzen (Schreiben UBZ vom 19.03.2014).

Vom Deponiebetrieb gehen demzufolge nach den Regelungen der TA Lärm keine relevanten Schallimmissionen aus (Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte um ≥ 6 dB(A)).

Die Immissionsorte liegen jeweils außerhalb des Einwirkungsbereiches der Deponie (Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte um ≥ 10 dB(A)).

Die Rückfahrwarneinrichtungen der Einbaugeräte auf der Deponie sollen so ausgewählt bzw. eingestellt werden, dass sie keine Störwirkung außerhalb des Betriebsgeländes verursachen.

4.1.3.4.3 Erholung

Die Ablagerungsflächen der neuen Verfüllabschnitte befinden sich vollständig innerhalb des planfestgestellten Deponieraumes, so dass keine Erholungsflächen beansprucht werden.

Aufgrund der topographischen Lage können die Ablagerungsflächen nur eingeschränkt eingesehen werden (s. Kapitel 4.1.3.8.2).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zieht Pflanzmaßnahmen vor, um Sichtbeziehungen von Wanderwegen im Bundenbachtal zur Deponie zu mindern.

4.1.3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.1.3.5.1 Ist-Zustand

Zur Erfassung der floristischen und faunistischen Bestandssituation wurden im Bereich der Vorhabenflächen sowie einschließlich eines 300 m-Umfeldes um die Flächen des DA 5 folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Flächendeckende vegetationskundliche Kartierung der Biotoptypen im Maßstab 1:2.500
- Erfassung der Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien durch Begehungen
- Einschätzung des potentiellen Vorkommens der Haselmaus und von Tagfaltern anhand der vorhandenen Biotope

Die vegetationskundliche Kartierung diene u.a. als Grundlage für eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Untersuchungsraum

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich - außerhalb der betroffenen Standortflächen - einzelne Biotop nach § 30 BNatSchG sowie schützenswerte Biotop nach der Landesbiotopkartierung.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Natura 2000-Gebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Westlich des Deponiegeländes (südlich der „Seitenentnahme“) grenzt das FFH-Gebiet DE 6710-301 „Zweibrücker Land“ an. Der FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald ist südlich des Deponiegeländes - außerhalb des FFH-Gebietes - kartiert.

Standortfläche

Der Bereich des DA 5 (beräumter ehemaliger Ablagerungsbereich) ist überwiegend durch unterschiedliche Sukzessionsstadien charakterisiert. Im südlichen und nördlichen Randbereich sind Gehölze bzw. Waldbestand vorhanden.

Sukzessionsstadien finden sich ebenfalls im Bereich der „Seitenentnahme“ und des Baustofflagers.

Nach dem „Fachbeitrag Tiere und Pflanzen“ sind die auf den Standortflächen vorhandenen Biotop den Wertstufen 1 („sehr gering“), 2 („gering“) und 3 („mittel“) zuzuordnen. Das einzige höherwertige Biotop (Wertstufe 4 – „hoch“) im Untersuchungsraum befindet sich mit dem Eichen-Buchenmischwald südlich des Deponiegeländes und damit außerhalb der Vorhabenflächen.

Faunistisches Artenspektrum

Das faunistische Artenspektrum (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Haselmaus und Tagfalter) wurde im Rahmen des „Fachbeitrag Tiere und Pflanzen“ beschrieben.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein insgesamt durchschnittlich artenreicher und biotoptypischer Brutvogelbestand nachgewiesen.

Bei den Fledermäusen wurde eine als durchschnittlich zu bezeichnende Artendichte von sieben Fledermausarten erfasst.

Bei den Reptilien konnte einzig die Mauereidechse nachgewiesen werden.

Auf dem Deponiegelände wurden insgesamt fünf Amphibienarten festgestellt. Die hohe Anzahl von Nachweisen vor allem der Kreuzkröte, ist auf die Habitatstruktur des Deponie-/Betriebsgeländes (mit temporären Gewässern als geeigneten Fortpflanzungshabitaten) zurückzuführen.

Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als faunistischer Lebensraum wird für die vorgenannten Artengruppen im Fachbeitrag als „gering“ bzw. „mittel“ beschrieben. Die Gehölzbestände stellen potentiell geeignete Habitate für die Haselmaus dar; die übrigen vorhandenen Biotope sind nur potentiell suboptimale bzw. keine geeigneten Lebensräume.

Wiesen, Weiden, Ruderalfluren und Grünlandbereiche stellen mit der Wertstufe 3 (mittel) die geeignetsten Biotope für Tagfalter dar. Die übrigen Biotope stellen nur potentielle Habitate für wenige, anspruchslose Arten dar bzw. sind nicht als Biotop für Tagfalter geeignet.

Im Ergebnis einer in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführten Relevanzprüfung wurden insgesamt 16 Vogelarten sowie Haselmaus, Mauereidechse und Kreuzkröte in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

4.1.3.5.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben werden die Flächen der „Seitenentnahme“ (ca. 4,8 ha) und des Baustofflagers (ca. 4,0 ha) temporär und die Flächen des DA 5 (ca. 8,9 ha) dauerhaft in Anspruch genommen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, um die Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG möglichst gering zu halten. Weiterhin erfolgt eine Folgenutzungsplanung zur Rekultivierung, und es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Schwarzkehlchens und der Mauereidechse (CEF-Maßnahmen: Erhalt von verschiedenen Sukzessionsbereichen bzw. Schaffung/Erhalt von magerem Grünland) aufgeführt.

76/209

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass mit den vorgenannten Maßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft nach Abschluss der Rekultivierung (lt. Zeitplan ca. 2050) vollständig ausgeglichen werden können. Die Waldflächenbilanz kann mit dem Rekultivierungskonzept vor Ort ausgeglichen werden; der flächendeckende Waldersatz gemäß § 14 Abs.2 LWaldG ist erfüllt.

Entsprechend der bisher für das geplante Eingriffsgebiet genehmigten Rekultivierung ist die Fläche vorrangig für Ziele des Natur- und Umweltschutzes zu gestalten. Durch geomorphologische Rekultivierung wird die ursprüngliche Geländeform im Bereich des DA 5 angestrebt, kann aber nicht vollständig wiederhergestellt werden. Ziel ist es, eine strukturreiche Standortvielfalt zu schaffen, die möglichst vielen Artengruppen optimalen Lebensraum bieten kann. Der Bereich wird überwiegend als Salbei-Glatthaferwiese entwickelt. Die Flächen werden durch verschiedene Struktur- und Habitatelemente (Gehölzpflanzungen, Einzelsträucher, Steinschüttungen, Totholz, Wurzelstöcke) gegliedert. An Übergangsbereichen zu bestehendem Wald wird Wald aufgeforstet.

Die Flächen der „Seitenentnahme“ werden mosaikartig modelliert um eine vielfältigen aquatischen und trockenen Lebensraum zu erhalten. Die Fläche wird der natürlichen Sukzession überlassen. Durch die Nicht-Verfüllung der Fläche gewinnt die Fläche eine Aufwertung als Kreuzkrötenbiotop (Schreiben UBZ vom 19.03.2014). Die Flächen im nördlichen Teil des Baustofflagers werden als Buchen-Eichenwald mit vorgelagertem Strauchsaum aufgeforstet. Der südliche Teil wird als Ruderale Hochstaudenflur mit Kleingewässern entwickelt. Diese Fläche wird zunächst der natürlichen Sukzession überlassen; später Gehölzentfernung in mehrjährigem Abstand.

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmungen 8.1 und 8.3) zu überwachen. Für Mauereidechse und Schwarzkehlchen hat nach Herstellung der Maßnahme eine Abnahme zu erfolgen, gegebenenfalls ist dies durch ein Monitoring im 3 – Jahresrhythmus zu ergänzen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen liegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten ausschließlich für die Kreuzkröte vor. Ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs.

1 Nr. 1 BNatSchG für die Kreuzkröte ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die entsprechende artenschutzrechtliche Genehmigung wurde erteilt (vgl. Tenor I.5). Einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Mauereidechse bedarf es nicht, da die Tötung von Individuen oder Eiern ausgeschlossen ist (Schreiben UBZ vom 19.03.2014).

FFH-Vorprüfung

Für das westlich des Deponiegeländes (südlich der „Seitenentnahme“) angrenzende FFH-Gebiet DE 6710-301 „Zweibrücker Land“ wurde ein Fachbeitrag „FFH-Vorprüfung“ mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Betrachtungsschwerpunkt waren mögliche Auswirkungen durch Staub- und Schallimmissionen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets auszuschließen sind.

Dem Fazit, dass keine erheblichen negativen Wirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind, kann gefolgt werden.

Demzufolge ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Auch aus den ergänzenden Betrachtungen zu den Staubinhaltsstoffen (s. Kapitel 4.1.3.2.2.4) ergibt sich keine abweichende Bewertung.

Auswirkungen auf Tiere durch Lärm-, Staub- und Lichtimmissionen, Bewegungen

Der Deponiebetrieb wird in vergleichbarem Umfang wie bisher fortgeführt. Änderungen ergeben sich nur insoweit, als der Deponiebetrieb über einen längeren Zeitraum andauert. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Tiere durch Lärm-, Staub- und Lichtimmissionen, Bewegungen sind daher nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen war festzustellen, dass im Szenario 2 Lärmimmissionen größer 52 dB(A) außerhalb der Deponie nur im nahen Deponieumfeld zu erwarten sind. Während dem temporären Szenario 1 (Bauphase; Dauer ca. 6-12 Monate) werden von der 52-dB(A)-Isophone die FFH-Gebiete nur randlich und nur während der Tagzeit (Regelbetrieb: Wintermonate: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Sommermonate: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) betroffen.

Sonstige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch sonstige indirekte Einwirkungen (z.B. über den Wasserpfad oder mikroklimatische Veränderungen) sind nicht zu erwarten.

4.1.3.6 Boden

4.1.3.6.1 Ist-Zustand

Für die Flächen des DA 5 werden bereits vormals mit Abfall belegte Deponiebereiche genutzt, so dass hier keine natürlich gewachsenen Böden vorhanden sind.

Lediglich im Bereich der Nordgrenze ist mit gestörten Umlagerungsböden zu rechnen.

Für die Flächen des DA 5 wurde eine „Freimessung“ durchgeführt, d.h. messtechnisch nachgewiesen, dass keine Bodenbelastungen mehr vorhanden sind. Ein weitergehender Untersuchungsbedarf besteht hier nicht.

Im Umfeld der Deponie sind Parabraunerden und Braunerden die vorherrschenden Bodentypen.

Im Bereich der „Seitenentnahme“ werden mineralische Böden des anstehenden Unteren Muschelkalkes als Ausgangsmaterial für die geotechnische Barriere des DA 5 entnommen.

4.1.3.6.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Wie vorstehend erläutert, sind von der Flächeninanspruchnahme für den DA 5 (8,9 ha) keine natürlich gewachsenen Böden betroffen.

Die Bereiche der „Seitenentnahme“ werden nach Abschluss der Bodenentnahme rekultiviert.

Schadstoffdeposition

Die Immissionsbeiträge der Schadstoffdeposition (Schwermetalle und Benzo(a)pyren) aus dem Deponiebetrieb sind in Kapitel 4.1.3.2.2.4 dargestellt.

Die Immissionsbeiträge liegen an den betrachteten Immissionsorten überwiegend unterhalb der Irrelevanzwerte. Beim Arsen und Nickel wurde dargelegt, dass in der Gesamtbelastung die Immissionswerte der TA Luft deutlich unterschritten werden.

Schadstoffanreicherung

Im Beteiligungsverfahren wurden Bedenken vorgebracht, dass durch deponiebedingte Schadstoffeinträge nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die landwirtschaftliche Nutzung bzw. die Nahrungskette (u.a. Biolandhof im Umfeld der Deponie) hervorgerufen werden könnten.

Maßgeblicher Wirkungspfad ist hier die mögliche Anreicherung von Schadstoffen im Boden bzw. letztlich ihre Mobilisierung/Verfügbarkeit im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Nahrungskette.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Basis der „Prognose und Beurteilung der zusätzlichen Schwermetallbelastungen (Müller-BBM, 29. Juli 2014) berechnet, welche Schadstoffeinträge in den Boden im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb erfolgen können (Prognose des Eintrages und der Anreicherung von Schwermetallen und Benzo-a-pyren im Boden; SHU, 24.07.2014).

Die Berechnungen erfolgten unter dem konservativen Ansatz eines 30-jährigen Deponiebetriebs (erwartete Laufzeit: ca. 20-25 Jahre), ohne Berücksichtigung von Schadstofftransporten/-abbau. Als Eindringtiefe wurden im Hinblick auf im Deponieumfeld vorhandene Grünlandnutzung 10 cm angesetzt (konservativer Ansatz für ackerbauliche Nutzung mit entsprechend größerer Bearbeitungstiefe).

Wie die nachfolgende Tabelle 3-11 zeigt, liegt der Anteil der vorhabenbedingten Zusatzbelastung an den maßgebenden Beurteilungswerten in der Gesamtbeurteilung (alle Immissionsorte/Nutzungen, alle Parameter) in einem Wertebereich von 0,00025 % bis max. 1,05 % (Metalle) bzw. max. 1,50 % Benzo(a)pyren.

Die Irrelevanzwerte der UVPVwV (Irrelevanzschwelle = 2% der Beurteilungswerte des Anhangs 1 Nr. 1.3 UVPVwV) werden für alle Parameter/Nutzungen jeweils unterschritten.

Betrachtet man ausschließlich etwaige gärtnerische Nutzungen (im Bereich der Immissionsorte mit Wohnnutzung M1-M4) und landwirtschaftliche Nutzungen (L1, L2) werden max. Anteile an den Beurteilungswerten von 0,39 % (Metalle) bzw. max. 0,57 % (Benzo(a)pyren) erreicht. Die Irrelevanzschwelle von 2% der Beurteilungswerte wird demzufolge jeweils deutlich unterschritten.

Tabelle 3-11: Immissionszusatzbelastung des Bodens durch Schadstoffeinträge (Schwermetalle und Benzo(a)pyren) aus dem 30-jährigen Betrieb der Deponie Rechenbachtal (SHU, 2014)
M1-M4: Wohnnutzung
L1, L2: landwirtschaftliche Flächen
W1: maximal beaufschlagte Waldfläche

Schadstoff	Anreicherung im Boden nach 30 Jahren [mg/kg Boden]							Beurteilungswerte mg/kg Boden	Spannweite Anteil der Anreicherung an den Beurteilungswerten %
	M1	M2	M3	M4	L1	L2	W1		
Arsen	0,0001	0,00022	0,00055	0,00022	0,00066	0,01	0,026	40 ¹⁾ 25 ³⁾	0,00025 - 0,065 0,0004 - 0,104
Blei	0,0016	0,00329	0,0083	0,00328	0,0099	0,15	0,399	100 ¹⁾ 70 ²⁾	0,0016 - 0,399 0,0022 - 0,57
Cadmium	0,00004	0,000076	0,00019	0,000076	0,00023	0,003	0,009	1,5 ¹⁾ 1 ²⁾	0,0027 - 0,6 0,004 - 0,9
Chrom	0,00058	0,0012	0,0029	0,0012	0,0035	0,05	0,140	100 ¹⁾ 60 ²⁾	0,00058 - 0,14 0,00096 - 0,23
Kupfer	0,0017	0,0035	0,0088	0,0035	0,0105	0,157	0,420	60 ¹⁾ 40 ²⁾	0,0028 - 0,7 0,0043 - 1,05
Nickel	0,00033	0,00068	0,0017	0,00068	0,0020	0,030	0,080	50 ¹⁾²⁾	0,00066 - 0,16
Quecksilber	0,00001	0,000023	0,000057	0,000023	0,000068	0,001	0,0027	1,0 ¹⁾ 0,5 ²⁾	0,001 - 0,27 0,002 - 0,54
Thallium	0,000006	0,000014	0,00003	0,000014	0,00004	0,0006	0,0016	1,0 ¹⁾	0,0006 - 0,16
Zink	0,0055	0,0112	0,028	0,0112	0,0335	0,50	1,341	150 ²⁾	0,0037 - 0,89
Benzo-a-pyren	0,000064	0,000091	0,00027	0,000091	0,00037	0,0057	0,0150	1,0 ¹⁾²⁾	0,0064 - 1,50

¹⁾ UVPVwV, Anhang 1 Nr. 1.3

²⁾ Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV; es werden jeweils die Werte für die Bodenart „Lehm“ geltenden Vorsorgewerte zugrunde gelegt (für Benzo-a-pyren wird der Vorsorgewert für Humusgehalte > 8% verwendet)

³⁾ BBodSchV Anhang 2 Nr. 1.4: Prüfwert nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des BBodSchG für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Kinderspielflächen (mit Ausnahme von Arsen liegen die Prüfwerte für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Kinderspielflächen höher als die Orientierungswerte der UVPVwV und die Vorsorgewerte der BBodSchV und werden daher hier nicht zur Beurteilung herangezogen)

4.1.3.7 Wasser

4.1.3.7.1 Ist-Zustand

Umweltsituation Oberflächenwasser

Östlich der Deponie verläuft in nord-südlicher Richtung der Bundenbach, der nach ca. 2 km in den Auerbach mündet. Die beiden Gewässer sind nach der Gewässergütekarte Rheinland-Pfalz „mäßig belastet“. Die Gewässerstruktur des Bundenbaches wird im Umfeld der Deponie abwechselnd als „mäßig oder deutlich verändert“ eingestuft.

Das Oberflächenwasser des Bundenbaches wird durch zwei Messstellen (je eine oberhalb und unterhalb der Deponie) regelmäßig überwacht. Bei den hydrochemischen Untersuchungen wurden keine Auffälligkeiten bzgl. der deponietypischen Parameter festgestellt.

Umweltsituation Grundwasser / Schutzgebiete

Im Bereich des Untersuchungsraumes sind zwei Grundwasserstockwerke vorhanden: ein erstes im Bereich der basalen Sande und Kiese der Talablagerungen und ein zweites im Kluftgrundwasserleiter des Festgesteins.

Der Grundwasserspiegel korrespondiert im Bereich der Talaue mit dem Wasserstand des Bundenbaches und liegt am Talausgang des Rechenbachtals bei 245 – 248 müNN.

Nach dem Geologisch-Hydrogeologischen Gutachten wird am äußersten östlichen Rand des DA 5 von der Unterkante der mineralischen Dichtung zum höchst zu erwarteten Grundwasserspiegel ein Abstand von 3,10 m eingehalten. In westliche Richtung steigt dieser Abstand auf 17,30 m an.

Die Grundwasserfließrichtung ist im Bereich des DA 5 nach Osten zum Bundenbach hin gerichtet.

Das Grundwassermonitoring der letzten Jahre zeigt, dass mit der Umlagerung der Altablagerungen in den basisabgedichteten Bereich ein deutlicher Konzentrationsrückgang der deponietypischen Belastungsparameter im Grundwasser und eine erhebliche Verbesserung der Grundwasserqualität einhergegangen sind. Es ist davon auszugehen, dass sich die Grundwasserqualität im Umfeld des Deponiestandes durch die langsame Entleerung der in der Betriebszeit der Altdeponie ent-

standenen Schadstoffdepots im Untergrund weiter verbessern wird (Geologisch-Hydrogeologisches Gutachten).

Im Bereich/Umfeld der Deponie (Umkreis von 3 km) befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

4.1.3.7.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Auswirkungen auf das Grundwasser

Durch die Abdichtung des DA 5 wird die Grundwasserneubildung gegenüber standorttypischen Nutzungen um 11.214 m³ pro Jahr reduziert, was einem Anteil an der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Bundenbaches von 0,64% entspricht. Die Grundwasserneubildung bzw. die Abflussverhältnisse des Bundenbaches ändern sich demnach nicht wesentlich.

Durch die Beachtung/Umsetzung der Anforderungen der Deponieverordnung (u.a. Basisabdichtungssystem gemäß der Deponieverordnung, geotechnische Barriere mit darüber liegenden mineralischen Abdichtungskomponenten) ist Vorsorge gegen die Freisetzung von Deponie-Sickerwasser getroffen bzw. der Schutz des Grundwassers sichergestellt. Dies setzt voraus, dass die diesbezüglich einschlägigen Qualitätsanforderungen/-standards und Qualitätspläne eingehalten, überwacht und dokumentiert werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse durch das Einbinden des neuen Regenrückhaltbeckens III in das Grundwasser (bei hohen Grundwasserständen) sind nicht zu erwarten. Das Becken wird abgedichtet, Umströmungsmöglichkeiten für das Grundwasser sind gegeben. Die im Bereich des Regenrückhaltbeckens III entfallenden Grundwassermessstellen sollten durch mindestens eine neue Messstelle ersetzt werden. Eine Abstrommessstelle wird eingerichtet (vgl. Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2).

Das Grundwassermonitoringprogramm ist im bisherigen Umfang weiterzuführen. Nach dem Fachgutachten Geologie und Hydrogeologie sind aufgrund der großen Abstände zwischen der Deponie und den Wasserschutzzonen und der nachgewiesenen Strömungs- und Vorflutverhältnisse Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten durch die Deponie Rechenbachtal auszuschließen.

Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser

Das bereits derzeit bestehende System der Abwasserentsorgung (Sanitärabwasser/häusliches Abwasser, verschmutztes Niederschlagswasser ⇒ Kläranlage; Sickerwasser ⇒ Sickerwasseraufbereitungsanlage, Ableitung des gereinigten Sickerwassers in den Bundenbach; Niederschlagswasser ⇒ Ableitung zu Regenrückhaltebecken, Nutzung als Brauchwasser, Überlauf in den Bundenbach) bleibt dem Grunde nach unverändert. Das System wird durch die Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens III ergänzt.

Für die Änderungen der Oberflächenentwässerung im Zusammenhang mit der Veränderung von Einzugsgebieten und dem neuen Regenrückhaltebecken III wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 54 LWG gestellt. Das neue Becken wird im Bereich der Sichtflächen naturnah gestaltet (Schreiben UBZ vom 19.03.2014). Die Einleitmengen in den Bundenbach werden sich an den beiden Einleitstellen gegenüber der derzeitigen Genehmigungssituation nicht verändern. Eine relevante Veränderung von Hochwassergefahren ist durch den Bau des DA 5 nicht gegeben. Das neue Becken erhält einen Notüberlauf, der im Bedarfsfall bei einem 50-jährigen Ereignis anspringt. Es ist sicherzustellen, dass in den nach § 30 BNatSchG geschützten Bundenbach kein verunreinigtes Wasser eingeleitet wird (vgl. Nebenbestimmung 11.1.1).

Die Beschaffenheit im Oberflächenwasser (Bundenbach) sollte weiterhin jährlich, die in den Rückhaltebecken im Turnus der Grundwasserüberwachung untersucht werden (vgl. Nebenbestimmung 11.2.1.3).

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Soweit wassergefährdende Stoffe (z.B. Diesel, Altöl) während der Baumaßnahme gelagert werden, sind die einschlägigen Regelwerke zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und die betreffenden Maßnahmen umzusetzen.

Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser durch Schadstoffdeposition über den Luftpfad

Nach Auswertung der über den Luftpfad eingetragenen Schadstoffe (Deposition von Metallen und Benzo(a)pyren; s. Kapitel 4.1.3.2.2.4) bzw. deren berechneter Anreicherung im Boden (s. Kapitel 4.1.3.6.2) liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass

nachteilige Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser bzw. die Trinkwassergewinnung über den Luftpfad bzw. den Wirkungspfad Boden – Grundwasser hervorgerufen werden könnten.

4.1.3.8 Landschaft

4.1.3.8.1 Ist-Zustand

Die seit mehreren Jahrzehnten bestehende Deponie Rechenbachtal, mit den auf dem Deponiegelände vorhandenen eigenständig genehmigten Abfallanlagen (u.a. Konditionierungsanlage mit Siloanlagen), ist als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild zu werten. Weitere Vorbelastungen im Umfeld der Deponie ergeben sich durch Hochspannungsleitungen, die südlich der Deponie vorhandene Anlage der Bundeswehr (Schießstand) und bauliche Anlagen (z.B. Biogasanlagen) im Außenbereich.

Bei den Flächen des DA 5 handelt es sich um bereits vormals mit Abfall belegte Flächen (Abfall wurde bis 2011 wieder vollständig beraumt), die sich in Tallage nordöstlich der DA 1-4 befinden. Die vorhandene Geländemorphologie und der Ablagerungskörper der DA 1-4 verhindern weitgehend eine Einsehbarkeit auf die Flächen des DA 5. Einsehbarkeiten sind im Ist-Zustand nur in nordöstliche Richtung (Talöffnung Richtung Bundenbach) möglich.

Landschaftsprägende Vegetations- und Nutzungsstrukturen im Umfeld des Deponiegeländes sind:

- Großflächige landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen auf den Hochflächen, teilweise bestanden mit Hecken und Streuobstbeständen
- Bundenbachtal mit Wiesennutzung in der Talau
- Großflächige forstwirtschaftliche genutzte Waldflächen an den Hängen des Bundenbachtals und Seitentälern sowie im Heilbachtal, im Bereich Gersberghof und westlich Himmelsberg

Das Oberflächenrelief ist eine durch Kerbtäler in Riedel und Kuppen gegliederte Hochfläche (Sickinger Höhe), mit durchschnittlich 350 müNN. Östlich der Deponie verläuft in nord-südlicher Richtung das eng eingeschnittene Bundenbachtal.

4.1.3.8.2 Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens / Auswirkungen

Mit der Wiederverfüllung der ehemaligen Deponieflächen im Bereich des DA 5 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder auf Sichtbeziehungen verbunden.

Die Verfüllung des DA 5 ist weitgehend nicht einsehbar durch die vorgelagerten DA 1-4 (westlich; Endverfüllhöhe 377,5 müNN bzw. 380 müNN) sowie durch die Tallage des DA 5. Die Deponieendhöhe nimmt von 380 müNN (DA 1-4) im Westen auf 355 müNN im Osten (DA 5) ab.

Im Ergebnis der von der Antragstellerin vorgelegten Landschaftsbildanalyse sind Einsehbarkeiten insbesondere aus nordöstlicher Richtung möglich. Vereinzelt Einsehbarkeiten aus nördlicher, westlicher und südlicher Richtung dürften sich erst gegen Ende der Verfüllung ergeben.

Mit fortschreitender Verfüllung wird die Deponie abschnittsweise rekultiviert und begrünt (Wiesenstrukturen mit Gehölzpflanzungen).

Die Seitenentnahme wird modelliert und mit einem mosaikartigen, kleinwelligen Relief versehen, und der natürlichen Sukzession überlassen.

Das Baustofflager wird entsprechend der aktuellen Geländeform wieder hergestellt, zusätzlich werden Mulden und Vertiefungen als Kleingewässer angelegt. Im nördlichen Teil, wird ein Buchen-Eichenwald aufgeforstet. Der südliche Teil wird zunächst der Sukzession überlassen.

4.1.3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei den Flächen des DA 5 handelt es sich um beräumte, vormals bereits mit Abfall belegte Flächen, so dass hier keine Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen sind. Auf dem Betriebsgelände der Deponie befinden sich nach Auskunft der Stadtverwaltung Zweibrücken zudem keine Kulturdenkmale.

Für den Bereich der „Seitenentnahme“ liegen ebenfalls keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor.

Indirekte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Umfeld (z.B. durch Erschütterungen, Luftschadstoffe) sind nicht zu besorgen.

4.1.3.10 Wechselwirkungen

4.1.3.10.1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In den vorangegangenen Kapiteln 4.1.3.2 bis 4.1.3.9 sind die voraussichtlichen Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens des DA 5 auf die einzelnen Schutzgüter

- Luft
- Klima
- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben.

Die vorgenannten Umweltkompartimente/Schutzgüter stehen in vielfältigen Wirkungsbeziehungen/Wechselwirkungen untereinander. Daraus ergibt sich u.a., dass sich aus Einwirkungen auf ein Schutzgut Folgewirkungen für andere Schutzgüter ergeben können.

In den Kapiteln 4.1.3.2 bis 4.1.3.9 wurden die relevanten Wirkungsbeziehungen/Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt, die sich aus den Projektwirkungen des geplanten Vorhabens ergeben.

Ein Hauptwirkungspfad im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb ist die Freisetzung von Luftschadstoffen (hier: Stäube).

Die Luftqualität (Schutzgut Luft) ist unmittelbar bedeutsam für den Menschen (vgl. Kapitel 4.1.3.3.2 und 4.1.3.5.2). Zudem können sich einzelne Luftschadstoffe nachteilig auf Vegetation und Ökosysteme (Schutzgut Tiere und Pflanzen, vgl. Kapitel 4.1.3.6.2) und auf Kultur- und sonstige Sachgüter (vgl. Kapitel 4.1.3.9) auswirken. Die Deposition von Luftschadstoffen ist insbesondere relevant für den Boden bzw. die Bodennutzung (vgl. Kapitel 4.1.3.7.2) sowie für das Wasser bzw. die Nutzung des Wassers zur Trinkwassergewinnung (vgl. Kapitel 4.1.3.8.2).

Wie in Kapitel 4.1.3.5.2 ausgeführt, waren humantoxikologische Untersuchungen/Bewertungen nicht erforderlich, da die Einhaltung der maßgebenden Immissionswerte (Luft, Boden) sicherstellt, dass keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern infolge der Flächeninanspruchnahme (z.B. Boden ↔ Wasser ↔ Tiere und Pflanzen ↔ Klima) und der Aufhaltung eines zusätzlichen Ablagerungskörpers im DA 5 (Schutzgüter Landschaft ↔ Mensch (anthropogenen Nutzungsfunktionen/Erholung) wurden in den Kapiteln 4.1.3.2 bis 4.1.3.9 mit betrachtet.

4.1.3.10.2 Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können nach Nr. 1 der UVPVwV u.a. durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen.

Folgende potentielle Wirkungspfade, aus den Belastungsverschiebungen ergeben könnten, wurden betrachtet:

- Abwasserbehandlung ⇒ Luftverunreinigungen
- Abwasserbehandlung ⇒ Abfälle
- Abwasserbehandlungsmaßnahmen / Immissionsschutzmaßnahmen ⇒ Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Umweltbereichen durch Belastungsverschiebungen ausgehen.

4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung

Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Gemäß § 12 UVPG bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung

nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs.1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) zu beachten. Die Kriterien und Verfahren nach § 20 Nr. 1 UVPG (a.F. 1990; entspricht § 24 Nr. 1 UVPG vom 25.7.2013) und die Grundsätze nach § 20 Nr. 3 UVPG (a.F. 1990; entspricht § 24 Nr. 3 UVPG vom 25.7.2013) für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind in Nr. 0.6 der UVPVwV vom 18. September 1995 konkretisiert.

Nach Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nach den Grundsätzen der Nr. 0.6.2.1 der UVPVwV ergibt sich im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen, dass die Umweltauswirkungen sowohl in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten sind als auch eine medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen ist.

Die UVPVwV enthält des Weiteren unter Nr. 4 Vorschriften für die Bewertung der Umweltauswirkungen bei planfeststellungspflichtigen Deponien. Dort sind u.a. die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe und medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen benannt.

Nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei der Bewertung sind die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 KrWG zu beachten. Gemäß § 15 Abs. 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
- Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
- Gewässer oder Boden schädlich beeinflusst werden,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
- die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden,
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 KrWG darf gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG nur erteilt werden, wenn

sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

1. keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
3. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gliedert sich in:

- Fachgesetzliche Bewertung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter (Kapitel 4.2.1 bis 4.2.8)

- Medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen / Gesamtbewertung (Kapitel 4.2.9)

4.2.1 Schutzgut Luft

Beilage 0.1. Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz im Sinne des § 48 BImSchG).

Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Mit der 39. BImSchV erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11. Juni 2008, S. 1), der Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26. Januar 2005, S. 3) sowie der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27. November 2001, S. 22) in deutsches Recht. Die 22. BImSchV und die 33. BImSchV wurden mit Inkrafttreten der 39. BImSchV aufgehoben.

In der 39. BImSchV sind Anforderungen an die Luftqualität/Luftqualitätsstandards, insbesondere in Form von Immissionsgrenzwerten und Zielwerten enthalten - darunter auch Immissionsgrenzwerte für die Feinstaubfraktion PM-2,5 -, um schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Sie enthält Vorschriften zur Reinhaltung der Luft, die u.a. bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 6 Abs. 1 BImSchG) zu beachten sind.

Auch wenn es sich bei der Deponie Rechenbachtal nicht um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, können die nachfolgend zitierten Regelungen der TA Luft für die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeigeführt werden können (s. § 2 Abs. 2 KrWG und § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG), herangezogen werden.

Nach Nr. 1 Abs. 5 Satz 1 TA Luft sollen im Hinblick auf die Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, die in Nummer 4 TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden.

Zur Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist, sind gemäß Nr. 4.1 der TA Luft folgende Vorschriften enthalten:

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.

In der TA Luft und der 39. BImSchV sind nicht für alle relevanten Luftschadstoffe Bewertungsmaßstäbe enthalten, so dass ergänzend auf allgemein gutachterlich anerkannte Bewertungs-/Beurteilungsgrundlagen (z.B. Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI)) zurückgegriffen wird.

Gemäß Nr. 4.1 der TA Luft hat die zuständige Behörde bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist (Nr. 3.1 Abs. 1 a), zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nummer 4.6.1.1),
- b) wegen geringer Vorbelastung (s. Nummer 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a))

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor (Nr. 4.1 Abs. 4 TA Luft).

Beilage 0.2. Bewertung

Der Vorhabenträger hat unbeachtlich der Prüfschritte der Nr. 4.1 TA Luft zur Bestimmung von Immissionskenngrößen die Immissionsbeiträge der Deponie (Zusatzbelastung) für Stäube (Konzentration und Deposition) durch Ausbreitungsrechnung bestimmt und unter Einbezug von Analysendaten auch die Zusatzbelastung an betrachtungsrelevanten Inhaltsstoffen (Metalle und Benzo(a)pyren) ermittelt.

Wie in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkung dokumentiert, trifft für die einzelnen Parameter jeweils mindestens eines der Prüfkriterien der Nr. 4.1 der TA Luft zu (geringe Vorbelastung und/oder irrelevante Zusatzbelastung), so

dass in Bezug auf Nr. 4.1 der TA Luft keine Ermittlungspflicht der Immissionskenngrößen besteht.

Die Immissionsbeiträge (Konzentration und Deposition, jeweils inkl. Inhaltsstoffe) liegen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen (Monitorpunkte M1-M4) jeweils deutlich unterhalb der Irrelevanzwerte (Konzentration: < 3% des jeweiligen Immissions-Beurteilungswertes; Deposition: < 5% des jeweiligen Immissions-Beurteilungswertes, Staubdeposition (ohne Inhaltsstoffe): 10,5 mg/m²xd).

Der vom Antragsteller ausgewählte Monitorpunkt M5 Konditionierungsanlage stellt - bezugnehmend auf die Regelungen der Anlage 3 der 39. BImSchV - keinen bewertungsrelevanten Aufpunkt bzw. Beurteilungspunkt dar.

Auch im Bereich der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden jeweils irrelevante Immissionsbeiträge (Staub-/Schadstoffdeposition) ermittelt.

Immissionsbeiträge werden nach der TA Luft als irrelevant gewertet, wenn sie so gering sind, dass sie nicht ursächlich zum Entstehen oder zur (qualitativen) Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen.

Für die im direkten Deponieumfeld gelegenen maximal beaufschlagten Waldflächen waren mit Ausnahme der Parameter Arsen und Nickel die Immissionsbeiträge irrelevant. Für Arsen und Nickel wurde durch Abschätzung der Gesamtbelastung belegt, dass die Immissionswerte der TA Luft bzw. der sonstigen maßgebenden Beurteilungswerte in der Gesamtbelastung jeweils deutlich unterschritten werden.

Soweit die Deponie wie in den Antragsunterlagen beschrieben errichtet und betrieben wird, können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen hervorrufen werden.

Die Betreiberpflichten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden erfüllt.

4.2.3 Schutzgut Klima

Beilage 3.1. Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Nach den im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

In Anhang 1 UVPVwV werden unter Ziffer 1.1.1.4 als Orientierungshilfen für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft und für die Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushaltes u.a. der

Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen

- a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich),
- b) durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen

genannt.

Beilage 3.2. Bewertung

In der Zusammenfassenden Darstellung (vgl. Kapitel 3.3.2) ist dargelegt und begründet, dass durch die Flächeninanspruchnahme und die Aufschüttung des DA 5 im Bereich bereits bisher mit Abfall belegter Flächen keine erheblichen Auswirkungen auf die örtliche klimatische Situation (Kaltluftentstehung/-abfluss, großräumiges Windfeld) und in Bezug auf Siedlungsbereiche (Frischlufzufuhr) zu besorgen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass vom geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf klimaökologische/lokalklimatische Funktionen/Belange nach den Bewertungsmaßstäben des BNatSchG und der UVPVwV ausgehen.

4.2.4 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.2.4.1 Lufthygiene inkl. landwirtschaftliche Nutzungen/Nahrungskette

4.2.4.1.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Zur Bewertung von Luftschadstoffen liegen Bewertungsmaßstäbe mit der TA Luft, der 39. BImSchV sowie sonstigen anerkannten Beurteilungswerten (u.a. Länderausschuss für Immissionsschutz) vor: s. Kapitel 1.

Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z.B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette.

4.2.4.1.2 Bewertung

Wie in Kapitel 1 erläutert, ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt.

Die Immissionsbeiträge des Deponiebetriebs liegen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen jeweils deutlich unterhalb der jeweiligen Irrelevanzwerte der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es durch Schadstoffdeposition oder die Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (auch von biologischem Landbau), auf Wildtiere oder die Nahrungskette kommen könnte.

4.2.4.2 Schallimmissionen

Anlage: [9] Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Die maßgebende Vorschrift zur Prüfung im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (s. § 2 Abs. 2 KrWG und § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG) ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 48 BImSchG).

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche

Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt - mit hier nicht zutreffenden Ausnahmen - für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

Anlage: [10] Bewertung

Der Immissionsbeitrag des Deponiebetriebes unterschreitet bei beiden Szenarien die in der Tagzeit (Nachtzeit nicht relevant) an den maßgebenden Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A), so dass der Immissionsbeitrag der Deponie Rechenbachtal bezugnehmend auf die Nr. 3.2.1. der TA Lärm als nicht relevant zu werten ist.

Es werden keine Schalldruckpegel erreicht, die zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegelkriterium) nach TA Lärm führen könnten.

Zusammenfassend gehen vom Deponiebetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen aus; der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist nach der TA Lärm unabhängig von Geräuschvorbelastungen sichergestellt.

4.2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach den Zielen des BNatSchG sind Natur und Landschaft u.a. so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Für die Verträglichkeit und die Zulässigkeit/Unzulässigkeit von Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete sind die Regelungen in Kapitel 4, Abschnitt 2 des BNatSchG, insbesondere § 34 BNatSchG, relevant.

Bezüglich des Artenschutzes sind die Regelungen in Kapitel 5 des BNatSchG zu beachten.

4.2.5.2 Bewertung

- Standort

Die Flächen des neuen DA 5 wurden bereits bis vor wenigen Jahren als Ablagerungsflächen genutzt. Nach den Ergebnissen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung können mit den vorgesehenen Maßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft nach Abschluss der Rekultivierung vollständig ausgeglichen werden.

Für Beeinträchtigungen des Schwarzkehlchens und der Mauereidechse sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Kreuzkröte konnte erteilt werden (s. Zusammenfassende Darstellung, Kap. 3.5.2).

- Standortumfeld

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist zu entnehmen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch indirekte Einwirkungen (wie z.B. Lärm, Staub- und Lichtimmissionen) auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Standortumfeld ausgehen.

Dies gilt auch für das im Umfeld der Deponie gelegene FFH-Gebiet DE 6710-301 „Zweibrücker Land“, wie die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung gezeigt haben. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch die betrachtungsrelevanten Staub- und Lärmimmissionen ausgeschlossen werden. Auch die ergänzend durchgeführten Betrachtungen zu den Staubinhaltsstoffen führen hier zu keiner anderen Bewertung. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Zusammenfassend wird den Anforderungen des Schutzes von Natur und Landschaft Rechnung getragen.

4.2.6 Schutzgut Boden

4.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

In § 3 BBodSchG sind Angaben zu schädlichen Bodenveränderungen in Bezug auf das Immissionsschutzrecht enthalten.

In der TA Luft (Nr. 4.5) sind Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt, die den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sicherstellen.

Als Bewertungsmaßstäbe für die Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche Bodenbeschaffenheit werden insbesondere der Anhang 1 Nr. 1.3 der UVPVwV („Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche Bodenbeschaffenheit“) sowie die in Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Vorsorgewerte zugrunde gelegt.

In Anhang 2 der BBodSchV sind zudem zulässige zusätzliche Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade benannt.

4.2.6.1 Bewertung

▪ Standort / Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des DA 5 sind aufgrund der Vornutzung als Ablagerungsfläche keine natürlich gewachsenen Böden vorhanden.

Im Bereich der „Seitenentnahme“ werden mineralische Böden als Ausgangsmaterial für die geotechnische Barriere des DA 5 entnommen. Nach Abschluss der Bodenentnahme werden die Bereiche renaturiert.

▪ Schadstoffdeposition/-einträge

Indirekte Einwirkungen auf den Boden könnten durch die Deposition von Luftschadstoffen bzw. deren Eintrag in den Boden verursacht werden.

Bezüglich der Schadstoffdeposition liegen die Immissionsbeiträge bei den überwiegenden Parametern und Nutzungen unterhalb der Irrelevanzgrenzen im Sinne der TA Luft (Anteil von $\leq 5\%$ an den Immissionswerten). Beim Arsen und Nickel wurde für die maximal beaufschlagten Waldflächen dargelegt, dass in der Gesamtbelastung die Immissionswerte der TA Luft deutlich unterschritten sind.

Ergänzend wurde die Anreicherung von Schwermetallen und Benzo(a)pyren aus dem Deponiebetrieb über einen Zeitraum von 30 Jahren auf Grundlage der Ergebnisse der Immissionsprognose und der ergänzenden Betrachtung/Prognose zu Staubinhaltsstoffen errechnet und anhand der Irrelevanzwerte der UVPVwV sowie sonstiger anerkannter Beurteilungswerte bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die für den Deponiebetrieb errechneten Immissionsbeiträge bei allen Parametern deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenzen der UVPVwV („Beachtlichkeitsschwelle“ von 2% an den in der UVPVwV genannten Schadstoffkonzentrationen im Boden) liegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von der Errichtung und dem Betrieb der Deponie Rechenbachtal keine nachteiligen Einwirkungen bzw. schädliche Umwelteinwirkungen auf den Boden ausgehen.

4.2.7 Schutzgut Wasser

4.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Nach dem § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 WHG).

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (§ 58 Abs. 1 WHG).

4.2.7.2 Bewertung

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie Rechenbachtal sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserhaushalt verbunden.

Der neue DA 5 wird mit einer Basisabdichtung nach dem Stand der Technik bzw. den Anforderungen der Deponieverordnung errichtet, so dass eine wirksame Vorsorge gegen die Freisetzung von Deponie-Sickerwasser getroffen bzw. der Schutz des Grundwassers sichergestellt ist. Dies setzt voraus, dass die diesbezüglich einschlägigen Qualitätsanforderungen/-standards und Qualitätspläne eingehalten, überwacht und dokumentiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt durch Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung oder das Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser (Rückhaltebecken III) sind nicht zu besorgen.

Nach dem Fachgutachten Geologie und Hydrogeologie sind aufgrund der großen Abstände zwischen der Deponie und den Wasserschutzzonen und der nachgewiesenen Strömungs- und Vorflutverhältnisse Beeinträchtigungen von Wasserschutzbereichen durch die Deponie Rechenbachtal auszuschließen.

Für die Änderungen der Oberflächenentwässerung im Zusammenhang mit der Veränderung von Einzugsgebieten und dem neuen Regenrückhaltebecken III wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 54 LWG gestellt.

Aufgrund der Irrelevanz der Immissionsbeiträge der Schadstoffdeposition bzw. einem niedrigen Belastungsniveau der Schadstoffdeposition in der Gesamtbelastung sind nachteilige Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser bzw. die Trinkwassergewinnung über den Luftpfad bzw. den Wirkungspfad Boden – Grundwasser auszuschließen.

Zusammenfassend wird den Anforderungen an den Wasserschutz entsprochen.

4.2.8 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

4.2.8.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich u.a. so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auf Dauer gesichert sind.

Nach der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.2) können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes u.a. durch den Verlust oder die erhebliche Minderung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen oder geschützten Gebieten im Sinne der §§ 13-18 BNatSchG hervorgerufen werden.

4.2.8.2 Bewertung

Mit der Wiederverfüllung der ehemaligen Deponieflächen im Bereich des DA 5 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder auf Sichtbeziehungen verbunden.

Die Flächen des DA 5 schließen direkt an die vorhandenen Deponieabschnitte an. Einsehbarkeiten auf den DA 5 sind nur sehr begrenzt möglich.

4.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Vornutzung der Fläche des DA 5 als ehemalige Ablagerungsflächen sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

Indirekte Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen oder Erschütterungen sind ebenfalls nicht zu besorgen.

4.2.10 Medienübergreifende Bewertung für Wechselwirkungen / Gesamtbewertung

In der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (Kapitel 4.13.10) sind

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

betrachtet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge von Wechselwirkungen zu besorgen sind.

In Kapitel 1 bis 8 wurden für die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen unter Anwendung der maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen) und auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung erläutert und bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Rechenbachtal wie hier beantragt - Fortführung des bereits derzeit praktizierten Deponiebetriebs im Bereich von bereits vormals zur Abfallablagerung genutzten Flächen des neuen DA 5 – keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen wird (s. § 36 Abs. 1 Nr.1 KrWG).

Bezugnehmend auf die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 Abs. 2 KrWG werden die Abfälle in Bezug auf die Umweltbelange (Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG) so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt, Tiere und Pflanzen werden nicht gefährdet, Gewässer und Boden werden nicht schädlich beeinflusst, es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt.

Weiterhin werden die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung beachtet und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus werden berücksichtigt.

Die Betreiberpflichten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden erfüllt.

5 Einwendungen und Anträge

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen der Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt werden. Es erfolgt eine themenbezogene Würdigung der Einwendungen und Anträge.

Die Nummerierung der Anträge erfolgte nach der Reihenfolge, in der sie im Erörterungstermin gestellt wurden. Nachfolgend sind die Anträge nach Themen sortiert.

5.1 Planrechtfertigung, gesetzlicher Aufgabenbereich des UBZ

Antrag Nr. 1:

Der BUND hat beantragt, den Erörterungstermin abubrechen, da die in den Antragsunterlagen vorhandenen Aussagen über die Planrechtfertigung nicht ausreichend seien. Die Antragsunterlagen wären daher unzureichend und die Anstoßfunktion wäre nicht gewahrt. Ferner fehle es an einer Bedarfsprognose.

Antrag Nr. 31:

Es wird beantragt, den Erörterungstermin abubrechen.

Antrag Nr. 32:

Es wird beantragt den Erörterungstermin abubrechen, da kein öffentliches Interesse an einer Erweiterung besteht.

Antrag Nr. 34:

Es wird beantragt, den Erörterungstermin abubrechen, da die bisherige Herkunft der Abfälle nicht aus den Unterlagen erkennbar ist.

Entscheidung zu den vier vorgenannten Anträgen:

Der Anträge werden abgelehnt.

Aus Sicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wird die Anstoßfunktion mit den Aussagen in den Antragsunterlagen in ausreichender Art und Weise gewährt.

Einwendungen:

Die Begründung der Deponieerweiterung zum Zweck der Sicherung der regionalen Müllentsorgung sei nicht stichhaltig; bei tatsächlich nur regionaler Entsorgung würden noch langjährig Deponiekapazitäten bereitstehen.

Die Annahme überregionaler Abfälle (z.B. Abfall aus Italien; „Mülltourismus“) widerspreche den Leitlinien der nationalen Umweltpolitik.

Mit der Einlagerung fremden Abfalls sei der in Art. 28 Abs. 2 GG festgelegte gesetzliche Aufgabenbereich überschritten.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach dem Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz 2013, Teilplan Siedlungsabfälle, S. 88, ist Entsorgungssicherheit für DK II-Deponien in Rheinland-Pfalz voraussichtlich nur noch bis 2025 gegeben. Dort ist auch die Erweiterung der Deponie Rechenbachtal genannt. Regionale Abfallentsorgung betrifft nicht nur den Abfall aus dem Stadtgebiet von Zweibrücken als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Ca. 78 % der dort deponierten Abfälle stammen aus Rheinland-Pfalz oder den angrenzenden Bundesländern Saarland und Baden-Württemberg. Im Übrigen weist der Antragsteller auf S. 10 des Teils I seines Antrags, „Allgemeines“, darauf hin, dass die Aufrechterhaltung seines Entsorgungsangebotes auch überregional von großer Bedeutung sei.

Da der Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz 2013 keine Festlegungen über einen Einzugsbereich der Deponie Rechenbachtal enthält und darüber hinaus nicht für verbindlich erklärt wurde, kann der Antragsteller nicht auf die Annahme von Abfällen aus dem Stadtgebiet Zweibrücken oder dem näheren Umkreis beschränkt werden (vgl. § 12 Abs. 5 LKrWG). Vielmehr soll die Deponieerweiterung einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit in Bezug auf Abfälle auf Deponien der Deponieklasse II in ganz Rheinland-Pfalz leisten.

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Ablagerungsmengen wird der Altteil der Deponie Rechenbachtal in ca. fünf Jahren verfüllt sein. Wenn man die mögliche Verfahrensdauer bis zu einem bestandkräftigen Planfeststellungsbeschluss und die Bauzeiten berücksichtigt, besteht durchaus ein Bedürfnis für die Planfeststellung zum jetzigen Zeitpunkt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen.

Die Annahme ausländischer Abfälle richtet sich nach der EU-Verordnung 1013/2006/EG (Abfallverbringungsverordnung). Diese sieht strenge Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Abfallverbringung vor. Insbesondere sind insofern auch die Grundsätze der Entsorgungsnähe und der Entsorgungsautarkie (Art. 16 Abs. 1-3 Richtlinie 2008/98/EG) zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 1 a) AbfallverbringungsVO). Verstöße gegen die AbfallverbringungsVO sind insofern nicht ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in Italien nach den vorliegenden Erkenntnissen aktuell für die in Rede stehenden Asbest-Abfälle keine Möglichkeit der fachgerechten Entsorgung gibt.

Dadurch, dass die Stadt Zweibrücken zulässt, dass der Antragsteller Abfall annimmt, der nicht aus dem Gebiet der Stadt Zweibrücken stammt, verstößt sie nicht gegen den gesetzlichen Aufgabenbereich der Kommune nach Art. 28 Abs. 1 GG und Art. 49 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz (LV). Die Kommunen dürfen als freiwillige Aufgabe im Bereich des Umweltschutzes auch „gebietsfremden“ Abfall annehmen. Da die Abfalldeponierung als Dienstleistung in Zweibrücken stattfindet, handelt es sich dabei auch nicht um eine überörtliche gemeindliche Tätigkeit. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen.

5.2 Standort und Verkehr

5.2.1 Standort

Antrag Nr. 4:

Der BUND Rheinland-Pfalz beantragt, das Verfahren abubrechen, da es den Zielen von Raumordnung und Landesplanung (LEP IV) widerspricht.

Antrag Nr. 33:

Es wird beantragt, das Verfahren auszusetzen und den Antrag der Antragstellerin abzulehnen, da die Erweiterung den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung widerspricht.

Entscheidung zu den beiden Anträgen:

Die Anträge Nr. 4 und Nr. 33 werden abgelehnt.

Verstöße gegen § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 5 KrWG oder § 4 ROG sind nicht ersichtlich. Aus raumordnungsrechtlicher und landesplanerischer Sicht ist festzustellen, dass keine Bedenken gegen die Erweiterung bestehen, da diese innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes vollzogen wird.

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) ist diese Betriebsfläche - entsprechend der bestehenden Nutzung - als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ ausgewiesen. Weiterhin lassen die beabsichtigte Erweiterung und die mit dem Betrieb der Deponie verbundenen Auswirkungen und Eingriffe keine erheblichen (auch keine kumulativ erheblichen) Beeinträchtigungen für regionalplanerische Festlegungen zu Schutzkategorien im Siedlungs- und Freiraum erwarten. Für artenschutzrechtliche Belange einer nach Anhang IV geschützten Art der FFH-Richtlinie liegt eine Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG vor. Ziele der Raumordnung sind nicht tangiert.

Antrag Nr. 5:

Der BUND Rheinland-Pfalz beantragt, der Antragstellerin aufzuerlegen, eine Prüfung von weiteren Alternativen vorzulegen, die nicht am Standort sind, einschließlich sogenannter Kooperationen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 5 wird abgelehnt.

Der Vorhabenträger hat die Notwendigkeit der auch zukünftigen Bereitstellung ausreichender Flächen bzw. Kapazitäten einer DK-II-Deponie zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht begründet (s. VII 7.1 des Bescheides).

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden beziehend auf § 6 Abs. 3 Nr. 5 des UVPG (Übersicht der wichtigsten vom Vorhabenträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten) Angaben zu den vom Vorhabenträger geprüften Alternativen gemacht. In der UVU wird verwiesen auf Variantenbetrachtungen zur Lage und Größe des Deponieabschnittes 5; im Ergebnis konnte der Flächenbedarf von 12,6 ha - unter Aussparung von älteren Waldbeständen - auf nunmehr 8,9 ha reduziert werden.

Die Vorteile der Nutzung von bereits vormals mit Abfall belegten Flächen innerhalb des Planfeststellungsraumes der Deponie Rechenbachtal sind so offensichtlich, dass - wie in der UVU dargelegt - auf die Betrachtung etwaiger (anderenorts gelegener) Standortalternativen verzichtet werden konnte.

Einer weitergehenden Alternativenprüfung unter Einbeziehung von Standortalternativen oder etwaiger Kooperationen bedarf es - auch im Rahmen der Abwägung und der Planrechtfertigung - nicht.

Einwendungen:

Der Standort der Deponie sei aufgrund der Nähe zu Wohnsiedlungen, Aussiedlerhöfen und Biolandwirten ungeeignet. Eine Alternativenprüfung sei erforderlich.

Entscheidung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Im Ergebnis der zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen (s. VII 4.2.2) ist festzustellen, dass vom geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. auf Wohnnutzungen und landwirtschaftliche Nutzungen hervorgerufen werden können. Insofern ist die Annahme, dass der Standort der Deponie wegen der Lage/Nähe zu Wohnsiedlungen, Aussiedlerhöfen und Biolandwirten ungeeignet sei, nicht zutreffend.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden bezugnehmend auf § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG (Übersicht der wichtigsten vom Vorhabenträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten) Angaben zu den vom Vorhabenträger geprüften Alternativen gemacht (im Weiteren s. Erläuterungen zu Antrag Nr. 5).

Weiterer Alternativenprüfungen bedarf es nicht.

5.2.2 Verkehr

Antrag Nr. 6:

Es wurde beantragt, dem Antragssteller aufzuerlegen, dass die Anfahrt zur Deponie ausschließlich über die L 465 von Süden durchgeführt wird; des Weiteren wurde beantragt auch zukünftig eine stichprobenhafte Überprüfung des Verkehrsflusses zur Deponie durchzuführen.

Antrag Nr. 49:

Es wird beantragt, die Anlieferung zu beschränken und nicht durch die Ortslagen zu führen.

Entscheidung

Die Anträge Nr. 6 und Nr. 49 werden abgelehnt.

Eine rechtliche Handhabe für eine Nebenbestimmung, der zufolge die Anfahrt zur Deponie ausschließlich über die L 465 von Süden durchgeführt werden darf, besteht nicht. Hierfür ist allein die Straßenverkehrsbehörde sachlich zuständig (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO i.V.m. §§ 1, 3 und 4 rheinland-pfälzische Zuständigkeitsverordnung im 110/209

Straßenverkehrsrecht).

Öffentliche Straßen dürfen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Regelungen genutzt werden. Straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen anderer Zufahrten als derjenigen über die L 465 von Süden sind nicht bekannt. Unabhängig davon besteht auch kein sachlicher Anlass für eine solche Regelung in der beantragten Planfeststellung. Es ist bereits im Erörterungstermin dargelegt worden, dass auch ohne besondere Regelung bereits heute die Anfahrt zur Deponie überwiegend von Süden erfolgt.

Der Verkehr von und zur Deponie soll sich auch nicht erhöhen, da von einem gleich bleibenden Deponiebetrieb ausgegangen wird. Er hat sich in den einige Kilometer von der Deponie entfernt liegenden Ortslagen bereits mit sonstigem Verkehr vermischt und wird dem Deponiebetrieb deshalb immissionsschutzrechtlich (§§ 22 ff. BImSchG) nicht mehr zugerechnet.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Beschränkung der Anlieferung im Planfeststellungsbeschluss weder rechtlich möglich noch sachlich veranlasst.

Antrag Nr. 7:

Es wurde beantragt, dass die LKWs auf dem Weg zur Deponie und von der Deponie weg nur mit geschlossener Plane fahren dürfen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 7 wird abgelehnt.

Ob und unter welchen Voraussetzungen LKW abgeplant werden müssen, ergibt sich aus den straßenverkehrsrechtlichen und gefahrgutrechtlichen Vorschriften, insbesondere denjenigen zur Ladungssicherung (§§ 22 f. StVO, § 4 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt). Einer gesonderten Regelung im Planfeststellungsbeschluss bedarf es im Hinblick darauf, dass die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Ladungssicherung unmittelbar auch für den Antragsteller als Verladender gelten, nicht.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass bereits nach der bestehenden Deponiezu-

lassung nur nicht-staubende Abfälle zur Deponierung angenommen werden dürfen.

Einwendungen:

Durch die Deponieerweiterung komme es zu einem hohen Verkehrsaufkommen mit im Mittel 80 LKW/d und max. 170 LKW/d. Es sei eine erhöhte Verkehrsgefährdung zu befürchten.

Es wird angezweifelt, dass 95% der LKW die Deponie über die L465 aus Richtung Zweibrücken anfahren. Eine Überwachung/Kontrolle wird gefordert.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Schallgutachten wurde das maximale LKW-Aufkommen (170 LKW/d) berücksichtigt. Die LKW-Verkehre haben die Regelungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Die Befürchtung einer durch die Deponieerweiterung veranlassten erhöhten Verkehrsgefährdung ist unbegründet, da sich gegenüber dem bereits zugelassenen Deponiebetrieb, der lediglich auf dem neuen Deponieabschnitt fortgeführt wird, keine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergeben wird. Soweit angezweifelt wird, dass 95 % der LKW die Deponie über die L 465 aus Richtung Zweibrücken anfahren, ist dies rechtlich nicht von Bedeutung. Wie zu Antrag Nr.6 ausgeführt, gibt das geltende Recht der Planfeststellungsbehörde keine Handhabe, die Nutzung öffentlicher Straßen über die bestehenden verkehrsrechtlichen Regelungen hinaus einzuschränken.

5.3 Deponiebetrieb

Antrag Nr. 8:

Der UBZ hat sicherzustellen, dass die auf dem Deponiegelände tätigen Firmen die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeiten, den Ar-

beitsschutz und den Umweltschutz einhalten. Andernfalls hat der UBZ der SGD Süd oder der sonst zuständigen Behörde Meldung zu erstatten.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 8 wird abgelehnt.

Der UBZ ist verpflichtet, die Deponie nach den geltenden Genehmigungen inklusive dieses Planfeststellungsbeschlusses und des geltenden Rechts zu betreiben, welche die im Antrag genannten Rechtsgebiete umfassen. Somit ist der Antrag hinsichtlich Fremdfirmen beim Betrieb der Deponie bereits erfüllt.

Auf dem Betriebsgelände befindliche Anlagen anderer Betreiber werden nach den hierfür geltenden anlagenbezogenen Genehmigungen betrieben.

5.3.1 Abfallinput

Antrag Nr. 2:

Es wurde beantragt, dass der BI die Zahlen zur Verfügung gestellt werden, wie sich der Abfall aus den letzten Jahren zusammengestellt hat.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 2 wird abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine rechtliche Möglichkeit, Dritten Auskunftsansprüche gegen den Vorhabenträger einzuräumen.

Soweit sich der Antrag auf die Einsicht in die nachgereichten Unterlagen zur detaillierten Art, Menge und Herkunft der deponierten Abfälle in den Jahren 2010 bis 2012 bezieht, muss eine Akteneinsicht gem. § 30 VwVfG abgelehnt werden. Denn die entsprechenden Unterlagen wurden der SGD Süd nur zum internen Gebrauch übersandt. Sie enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinn des § 30 VwVfG. Insbesondere könnten auf diesem Weg die Kunden des UBZ ausfindig gemacht und Marktstrategien offenbart werden.

Im Übrigen kann unabhängig von dem Planfeststellungsverfahren ein Antrag auf Umweltinformation nach § 4 Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) gestellt werden.

Antrag Nr. 9:

Es wurde beantragt die Vorlage von Unterlagen hinsichtlich des Abfallaufkommens (möglichst der letzten 10 Jahre) nach Art, Herkunft und Menge (nicht in %) in der Deponie Rechenbachtal. Ferner wurde beantragt zu prüfen, ob eine maximale Festlegung von gefährlichen Abfallmengen auf der Deponie von Seiten der Behörde vorgegeben werden kann und falls ja, dass diese auch begrenzt werden.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 9 wird abgelehnt.

Die obere Abfallbehörde hat sich detaillierte Unterlagen hinsichtlich des Abfallaufkommens nach Art, Herkunft und Menge der Jahre 2010 bis 2012 vorlegen lassen. Eine darüber hinaus gehende Vorlage von Daten wird angesichts der in den Jahresberichten zur Deponie Rechenbachtal vorliegenden Informationen nicht für erforderlich gehalten.

Eine rechtliche Handhabe zur Festlegung von gefährlichen Abfallmengen besteht nicht. Entscheidend für die Zulässigkeit der Entsorgung von Abfällen auf einer DK II-Deponie ist die Einhaltung der hierfür geltenden Zulassungskriterien gem. DepV. Ob es sich bei einem Abfall im Einzelfall um einen gefährlichen Abfall im Sinn der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) handelt oder nicht, ist für die Einhaltung der Zuordnungskriterien unerheblich. Entscheidend ist ausschließlich die Einhaltung der Zuordnungswerte nach Maßgabe des Anhangs 3 Nr. 2 DepV.

Antrag Nr. 41:

Es wird beantragt, Auskunft zu geben, welchen Anteil am Abfallaufkommen künftig die Gruppe der gefährlichen Abfälle hat und welche Mengen auf die ungefährlichen

Abfälle entfallen, und wo diese deponiert werden.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 41 wird abgelehnt.

Welchen Anteil gefährliche Abfälle im Sinne der AVV zukünftig am Abfallaufkommen haben werden, kann nicht vorhergesehen werden. Dies hängt auch von entsprechenden Zuweisungen der Zentralen Stelle für Sonderabfälle (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz) ab (vgl. § 8 Abs. 5 und 6 LKrWG). Deshalb gehört eine Prognose des Anteils der gefährlichen Abfälle auch nicht zu den Mindestanforderungen an einen Antrag gem. § 19 Abs. 1 DepV. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 6 DepV muss der Antrag eine „Liste der Abfälle mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung und eine Beschreibung nach Art und Beschaffenheit“ enthalten. Diese Angaben sind bereits Gegenstand der bestehenden Deponiezulassung. Eine Änderung ist insoweit nicht beantragt worden. Die Deponie Rechenbachtal als Deponie der Deponieklasse II ist sowohl für nicht gefährliche Abfälle als auch für gefährliche Abfälle im Sinn der AVV geeignet, die die Anforderungen nach § 6 f. i.V.m. Anhang 3 DepV einhalten. Zu beachten ist auch, dass die Einstufung von Abfällen als nicht gefährlich oder gefährlich im Sinn der AVV teilweise unterschiedlich in Verwaltungsvorschriften der Bundesländer vorgenommen wird und sich im Lauf der Zeit auch ändern kann. Die Ablagerungsorte der jeweiligen Abfälle ergeben sich aus dem nach § 13 Abs. 2 i.V.m. Anhang 5 Nr. 1.3 DepV zu führenden Abfallkataster. Damit kann im Rahmen der Abfallüberwachung jederzeit überprüft werden, wo welche Abfälle zur Ablagerung gelangt sind.

Antrag Nr. 36:

Es wird beantragt, insbesondere über das Aufkommen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen Auskunft zu geben, die nach AVV als gefährlich eingestuft sind, namentlich:

- 17 01 06*
„Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten“
- 17 06 03*
“Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“
- 17 05 05*
„Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält“
- 17 05 07*
„Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält“

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 36 wird abgelehnt.

Es wird auf die Stellungnahme zu Antrag Nr. 2 verwiesen.

Antrag Nr. 10:

Es wurde beantragt, dass dem Antragssteller aufgegeben wird, der Bürgerinitiative Mörsbach den Jahresbericht sowie das Betriebshandbuch und das Abfallkataster sowie die Auswertungen der Messungen und Kontrollen sowie Darstellung der Ergebnisse vorzulegen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 10 wird abgelehnt.

Im Planfeststellungsverfahren stellen die Vorschriften zur Planauslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung spezielle Regelungen im Vergleich zur allgemeinen Regelung des § 29 VwVfG dar. Daneben bleiben Vorschriften des Umweltinformationsrechts wie §§ 4 ff. LUIG unberührt. Vorliegend wird allerdings nicht beantragt, dass die obere Abfallbehörde der Bürgerinitiative Mörsbach bestimmte Akten, Daten oder Infor-

mationen zugänglich macht, sondern es wurde beantragt, dass die Planfeststellungsbehörde dem UBZ aufgibt, diese Informationen an die Bürgerinitiative herauszugeben. Hierfür fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Antrag Nr. 11:

Es wurde beantragt, dass insbesondere die ausländischen Mülllieferungen wesentlich intensiver kontrolliert werden bzw. ganz auf ausländische Müllmengen verzichtet wird.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 11 wird abgelehnt.

Generell sind Abfalltransporte nach Rheinland-Pfalz, im Besonderen die Transporte von asbesthaltigen Abfällen aus Italien, in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Zoll unter ständiger Beobachtung. Werden Mängel bei der Ladungssicherung und Verpackung festgestellt, so werden diese Transporte meist direkt an der Grenze zurückgeschickt bzw. die Mängel behoben.

Zu der Frage des Verzichts auf die Anlieferung von ausländischen Abfallmengen können die zuständigen Behörden keine Aussagen machen. Sie haben nach Übermittlung der vollständigen Notifizierungsunterlagen die Zulässigkeit der Verbringung gemäß der Abfallverbringungsverordnung 1013/2006 zu prüfen incl. der korrekten Deklaration der Abfälle. Sofern es keine Einwandsgründe gegen die beantragte Verbringung gibt, ist diese von den Behörden zu genehmigen.

Antrag Nr. 12:

Der NABU stellt den Antrag, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beauftragt wird, festzustellen, wie in den vergangenen 10 Jahren die einzelnen Mülllieferungen kontrolliert wurden. Wie sind die jeweiligen Proben entnommen worden und mit welchem Ergebnis? Antwort bitte an NABU Landesverband und NABU-Gruppe Zweibrücken

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 12 wird abgelehnt.

Die Annahmekontrolle, welche auch Probennahme und Analytik beinhaltet, ist vom Gesetzgeber für den Deponiebetreiber verbindliche vorgegeben. Dies erfolgte in den vergangenen 10 Jahren durch Inkrafttreten der Abfallablagerungsverordnung- AbfAbIV - am 1. März 2001 bis zum Außerkrafttreten am 16. Juli 2009. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Vorgaben des § 8 zum Annahmeverfahren der Deponieverordnung (DepV). Im Rahmen der von der SGD Süd vorgenommenen behördlichen Kontrollen wurden hierzu keine Auffälligkeiten festgestellt.

Es bleibt dem NABU unbenommen, einen Antrag nach § 4 LUIG zu stellen.

Antrag Nr. 13:

Es wurde beantragt, dass sich der Deponiebetreiber von der Seriosität der Zulieferer fortlaufend überzeugen muss. Die entsprechende Dokumentation der Kontrollmaßnahmen ist dem NABU vorzulegen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 13 wird abgelehnt.

Welche Kontrollen der Deponiebetreiber bei der Annahme von Abfällen durchzuführen hat, ist in § 8 DepV abschließend geregelt. Hierdurch ist sichergestellt, dass auf die Deponie nur solche Abfälle gelangen, die auf der Deponie auch angenommen werden dürfen. Hierüber hinausgehende Prüfungen, wie etwa der „Seriosität“ der Zulieferer, können vom Deponiebetreiber nicht verlangt werden. Die Überprüfung der für das Annahmeverfahren bestehenden Vorgaben obliegt ausschließlich der behördlichen Überwachung. Es besteht keine Rechtsgrundlage dafür, dass die Herausgabe betrieblicher Aufzeichnungen an Dritte angeordnet wird. Bei der Anlieferung von Abfällen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, also Landkreise und kreisfreie Städte, sowie Abfallzweckverbände kann ohne weiteres von deren Zuverlässigkeit ausgegangen werden. Für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen gelten besondere Anforderungen an deren Zuverlässigkeit und Sachkunde nach

§§ 53 f. KrWG sowie nach der abfallrechtlichen Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAnzAEV). Es bleibt dem NABU unbenommen, in Bezug auf Sachkundennachweise von Händlern, Maklern und Beförderern von Abfällen Anträge nach § 4 LUIG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Antrag Nr. 14:

Es wurde beantragt, dass die Kontrollen der Big-Packs mit Asbest-Zement-Abfällen zukünftig (durch Öffnen) durchgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 14 wird abgelehnt.

Die Deponieverordnung (DepV) regelt im § 8 das Annahmeverfahren. Die DepV legt im Rahmen der Annahmekontrolle mengenabhängig Kontrolluntersuchungen auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien der DepV fest. Bei asbesthaltigen Abfällen und bei Abfällen die anderen gefährlichen Mineralfasern enthalten sieht der Gesetzgeber von diesen Kontrollen nur ab, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten, vgl. § 8 Abs. 2 und 4 DepV. Big-Bags mit Asbest-Zement-Abfällen unterliegen wegen ihrer Einstufung als gefährliche Abfälle in Rheinland Pfalz der Andienungspflicht über die SAM. Bei Hinweisen dafür, dass Inhalte solcher Big-Bags nicht den Angaben der dazugehörigen Begleitpapiere entsprechen, ist der Deponiebetreiber bereits durch die Vorgaben der DepV zu Kontrollen verpflichtet. Die Daten werden im Rahmen der Vorgaben der DepV dokumentiert.

Antrag Nr. 15:

Es wurde beantragt, dass mit dem Augenzeugen, der die frei liegenden Asbestplatten gesehen haben möchte, ein Ortstermin stattfindet und ggf. Bodenkontrollen zur Feststellung der Asbesthaltigkeit durchgeführt werden.

Entscheidung:

Dem Antrag wurde stattgegeben, soweit er sich auf einen Ortstermin mit den von der Bürgerinitiative Mörsbach benannten Zeugen bezieht. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Ortstermin mit den von der Bürgerinitiative Mörsbach benannten Zeugen, Herrn Dr. G. und Herrn H., fand am 09.03.2015 statt. Die Zeugen sind Jäger in einem Jagdrevier, das sich südlich der Abfalldeponie erstreckt. Sie gaben an, sie hätten vom Frühjahr 2012 bis zum Frühjahr 2013 beobachtet, dass auf der Deponie Platten, die ausgesehen hätten wie Wellplatten aus Asbestzement, offen auf einer Kippfläche gelegen hätten. Sie seien nicht ordnungsgemäß verpackt und nicht mit Erdreich abgedeckt gewesen.

Ein nicht sachgemäßer Umgang mit Asbestzementplatten wurde von Vertretern des UBZ bestritten. Der Asbestbeauftragte des UBZ, Herr S., gab an, er habe die Depo-niarbeiter in zeitlich regelmäßigen Abständen in den Umgang mit Asbest eingewiesen. Er habe regelmäßige Sichtkontrollen auf der Deponie vorgenommen. Dabei seien ihm keine Unregelmäßigkeiten aufgefallen. Eine von ihm - auch im betreffenden Zeitraum - elektronisch geführte Fotodokumentation wurde von Mitarbeitern der SGD Süd eingesehen. Dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Bodenkontrollen zur Feststellung der Asbesthaltigkeit sind nicht sinnvoll. Im Depo-niekörper befindet sich Asbest, der dort deponiert wurde und auch deponiert werden durfte. Die Deponie verfügt über eine Basisabdichtung, so dass Kontrollen des darunter liegenden Erdreiches im vorliegenden Fall nicht praktikabel und im Übrigen vorliegend auch nicht angezeigt wären.

Antrag Nr. 42:

Es wird weiter beantragt, für die asbesthaltigen Abfälle detailliert anzugeben, wie diese entsprechend dem LAGA Merkblatt M 23 behandelt werden.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 42 wird abgelehnt.

Der beantragte 5. Deponieabschnitt dient der Ablagerung von Abfällen und nicht der Behandlung von Abfällen. Die Mitteilung 23 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ist eine Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle.

Im Umgang mit asbesthaltigen Abfällen ergibt sich durch die Erweiterung um einen 5. Deponieabschnitt keine Änderung gegenüber der bisherigen Verfahrensweise. Diese entspricht den Vorgaben der Mitteilung 23 der LAGA. Diese LAGA-Mitteilung ist ebenso wie die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 30.07.2004 (Az. 315-21/ZW HMD Rechenbachtal) zum Gegenstand der für den Betrieb geltenden Nebenbestimmungen gemacht worden. Zusätzlich gilt Anhang 5 Nr. 4.3 DepV. Die Einhaltung der für asbesthaltige Abfälle geltenden Vorgaben ist von der Behörde jederzeit nachprüfbar. Weitergehender Regelungen bedarf es insoweit nicht.

Die Mitteilungen der LAGA sind im Internet unter der Adresse „www.laga-online.de“ veröffentlicht.

Die Technische Regel für Gefahrstoffe 519 wird im Internet von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse „www.bau.de“ zur Verfügung gestellt.

Antrag Nr. 16:

Es wurde beantragt, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd dem Deponiebetreiber vorgeben müsse, dass dieser nachweist, dass von den Zwischenlagern keine Emissionen im Hinblick auf Staub, Luft und Wasser ausgehen.

Entscheidung:

Der Antrag Nummer 16 wird abgelehnt.

Ein komplett emissionsfreier Betrieb der Zwischenlager ist nicht möglich. Aus diesem Grund kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom Deponiebetreiber den beantragten Nachweis nicht verlangen.

Bevor dieser Antrag gestellt wurde, erläuterte der UBZ die Kontrollen hinsichtlich der Schritte grundlegende Charakterisierung, Zwischenlagerung auf der Sicherstellungsfläche und Auswertung der Analysen. Die Sicherstellungsfläche befindet sich auf der Deponie, und die angelieferten Stoffe werden dort abgedeckt.

Da der Deponiebetreiber zur Durchführung emissionsmindernder Maßnahmen durch Anhang 5 Ziffern 4 Nr. 1 und Ziffern 8 Nr. 1 der DepV verpflichtet ist, sind darüber hinausgehende Nachweise und Regelungen nicht erforderlich.

Antrag Nr. 17:

Es wurde beantragt, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd dem Antragsteller aufgibt, dass entsprechende Kontrollmechanismen (z.B. Geiger-Zähler) bei der Eingangskontrolle installiert werden, damit radioaktiv belastetes Material inklusive der Stäube geortet werden kann, bevor dieses auf die Deponie gelangt.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 17 wird abgelehnt.

Eine Eingangskontrolle auf Deponien in Bezug auf Radioaktivität würde eine unverhältnismäßige Belastung des Deponiebetreibers darstellen. Für Abfälle aus Atomkraftwerken und aus sonstigen Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, gelten strenge Regeln.

Jeder Abfall, der möglicherweise radioaktiv sein könnte, gilt so lange als radioaktiv, bis durch ein behördliches Freigabeverfahren (§ 29 Strahlenschutzverordnung) die Entlassung aus der Strahlenschutzverordnung festgestellt wird. Hierbei sind strenge Grenzwerte, die in Anlage 3 der Strahlenschutzverordnung genannt sind, einzuhalten.

Alle nicht entlassungsfähigen Abfälle bleiben in der Überwachung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und sind entsprechend zu behandeln (z.B. Ablieferung in eine Landessammelstelle).

Nach einer behördlichen Freigabe aus dem Regime des Strahlenschutzrechts gem. § 29 StrSchV kann das Material, sofern es Abfall darstellt, verwertet oder beseitigt werden. Letzteres kann ggfs. auch durch Deponierung geschehen.

Die Deponieverordnung sieht eine Kontrolle auf Radioaktivität nicht vor. Die im Abfallkatalog der Deponie aufgeführten Abfälle stammen durchweg aus Bereichen, in denen mit einer Belastung durch Radioaktivität nicht zu rechnen ist. Soweit im Zusammenhang mit der Einwendung befürchtet wird, zukünftig könnte auch Bauschutt aus dem Rückbau von Kernkraftwerken zur Ablagerung auf der Deponie gelangen, ist dem entgegenzuhalten, dass der Rückbau kerntechnischer Anlagen in besonderer Weise der strahlenschutzrechtlichen Überwachung unterliegt und schon deshalb eine Anlieferung radioaktiv belasteter Abfälle nicht zu erwarten ist.

Antrag Nr. 25:

Es wurde beantragt, dass angelieferte Schlacken vor Ablagerung auf der Deponie zusätzlich auf Kohlenstoffverbindungen kontrolliert werden.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 25 wird abgelehnt.

Bei den Schlacken handelt es sich um mineralisches, inertes Material, welches die Anforderungen der Spalte 7 für Deponieklasse 2 der Tabelle 2 zu Nummer 2 im Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV) einhalten muss. Zur Begrenzung des Kohlenstoffanteils ist unter den Nummern 1.01 und 1.02 der organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz, bestimmt als Glühverlust mit weniger als 5 Masse-% oder als gleichwertig anzuwenden der TOC mit weniger als 3 Masse-%, begrenzt. Das Annahmeverfahren ist im § 8 DepV für den Deponiebetreiber verbindlich geregelt. Zudem sind die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV verpflichtet, in der Schlacke einen Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff von weniger als 3 Prozent oder einen Glühverlust von weniger als 5 Prozent des Trockengewichtes einzuhalten.

Für darüber hinausgehende Regelungen besteht kein Anlass.

Antrag Nr. 35:

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzuerlegen, Auskunft zu geben, über die bisherige Herkunft der Abfälle nach Abfallarten, Abfallschlüsseln und Herkunftsorten für die letzten 10 Jahre vor Antragstellung im Rahmen einer detaillierten Abfallbilanz vorzulegen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 35 wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat im Rahmen des Verfahrens entsprechende detaillierte Angaben für die Jahre 2010 bis 2012 nachgereicht. Diese sind Gegenstand der Prüfung und Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewesen. Darüber hinaus liegen der oberen Abfallbehörde die Jahresberichte des Antragstellers für die Deponie Rechenbachtal vor. Dort sind die Abfallarten, Abfallmengen und Abfallschlüssel der deponierten Abfälle im jeweiligen Jahr enthalten. Diese Daten werden von der oberen Abfallbehörde zur Beurteilung des Vorhabens für ausreichend gehalten. Einer darüber hinaus gehenden Vorlage von Daten bedurfte es nicht.

Antrag Nr. 37:

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzugeben, zukünftig nur Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet anzunehmen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 37 wird abgelehnt.

Hierfür besteht keine Rechtsgrundlage. Eine solche Festlegung müsste in einem für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftskonzept enthalten sein (vgl. § 12 Abs. 5 LKrWG). Dies ist aber auch inhaltlich nicht geboten, da die erweiterte Deponie nur mit Abfällen aus Zweibrücken nicht wirtschaftlich betrieben werden könnte.

Antrag Nr. 38:

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzugeben, keine fremden Abfälle anzunehmen solange nicht die Entsorgungssicherheit der im Gebiet anfallenden Abfälle langfristig sichergestellt ist.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 38 wird abgelehnt.

Angesichts der Größe und des Fassungsvermögens der erweiterten Deponie ist die Entsorgungssicherheit für die Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Zweibrücken, die einen kleinen Teil der insgesamt deponierten Abfälle ausmachen, langfristig gesichert.

Antrag Nr. 39:

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzuerlegen, Unterlagen nachzureichen, die detaillierte Auskunft geben, welche Abfälle sie aus dem Ausland künftig in welchem Umfang annehmen will und wie sie sicherstellen will, dass diese in ihrer Zusammensetzung den Annahmekriterien der Deponie entsprechen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 39 wird abgelehnt.

Der UBZ kann nicht wissen, welche Abfälle aus dem Ausland ihm in Zukunft angeboten werden. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit der Annahme solcher Abfälle nach der EU-Abfallverbringungsverordnung. Für deren Vollzug ist in Rheinland-Pfalz die Sonderabfall-Management GmbH (SAM) zuständig. Im Übrigen müssen Abfälle aus dem Ausland in gleicher Weise wie Abfälle aus dem Inland den für die Deponie geltenden Annahmekriterien entsprechen. Die Einhaltung wird in dem nach § 8 DepV vorgeschriebenen Annahmeverfahren überprüft. Auch insoweit ergeben sich keine Unterschiede gegenüber Abfällen aus dem Inland.

Einwendungen:

Es wird die Annahme gefährlicher Abfälle kritisiert, die seit März 2012 zulässig sei.

Man erwarte zukünftig eine vermehrte Annahme gefährlicher Abfälle.

Es besteht Sorge, dass die DK-II-Werte unter Berücksichtigung von Fremdmüll und (vor Ort) konditioniertem Müll weitgehend ausgeschöpft werden und dass dadurch das Gefährdungspotential erhöht wird.

Es wird befürchtet, dass unzulässige Abfälle aus ausländischen Anlieferungen (z.B. Italien) angeliefert werden. Die Kontrollen sind nur stichpunktartig.

Es werden exakte Angaben über Menge, Art und Herkunft des Abfallinputs gefordert.

Entscheidung:

Entscheidend für die Zulässigkeit des Einbaus von Abfällen auf der Deponie Rechenbachtal sind im Wesentlichen die Einhaltung der Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse II nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 der Deponieverordnung und die maximalen Feststoff-Zuordnungswerte für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt der Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Die vorhandenen Deponieabschnitte verfügen jeweils über eine Basisabdichtung der Deponieklasse II. Auch der geplante 5. Deponieabschnitt wird mit einer Basisabdichtung der Deponieklasse II ausgestattet. Selbst bei vermehrter Annahme gefährlicher Abfälle und unter Berücksichtigung von Fremdmüll, von vor Ort konditioniertem Abfall und der Anlieferung von Abfällen aus dem Ausland ist eine Gefährdung der Umwelt nicht zu besorgen. Konditionierte Abfälle dürfen nur auf der Deponie abgelagert werden, wenn diese mit Ausnahme der staubenden Eigenschaft bereits vor der Konditionierung die Ablagerungskriterien nach Deponieverordnung und der Entscheidungshilfe einhalten. Dies wird mit der immissionsschutzrechtlichen Betriebsgenehmigung für die Konditionierungsanlage sichergestellt.

Der Deponiebetrieb wird im Anhang 5 der Deponieverordnung geregelt. Hierzu gehören auch Kontrolle und Dokumentation. Abfälle dürfen zum Einbau auf der Deponie nur dann angenommen werden, wenn die nach § 8 DepV zum Annahmeverfahren erforderlichen Daten vorliegen. Hierzu gehören auch Angaben zu Menge, Art und Herkunft des Anlageninputs. Für immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen auf

dem planfestgestellten Gelände der Deponie Rechenbachtal ist dies zudem in den immissionsschutzrechtlichen Betriebsgenehmigungen berücksichtigt.

Die sogenannte stichprobenartige Kontrolle könnte lediglich auf die analytische Untersuchung der Abfälle bezogen werden. Häufigkeit und Umfang erforderlicher Untersuchungen werden ebenfalls im § 8 DepV verbindlich vorgegeben. Bei Auffälligkeiten durch Verstöße oder konkrete Hinweise zur Nichteinhaltung der Annahmekriterien können die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen erhöht werden. Zur Beurteilung eines umweltverträglichen Einbaus der Abfälle ist nach den Vorgaben der DepV auch die Abfallherkunft zu benennen. Dies ist erforderlich, um Abfälle qualitativ hinsichtlich möglicher Schadstoffparameter zu beurteilen. Politische Begrenzungen der Herkunftsbereiche sind hierzu irrelevant.

5.3.2 Staub

Antrag Nr. 19:

Es wurde beantragt, dass dem Antragsteller aufgegeben wird, die LKWs abzudecken.

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Staubende Abfälle sind nach den Vorgaben der Deponieverordnung so zu handhaben, dass von ihnen keine erheblichen Emissionen ausgehen. Die Deponieverordnung verpflichtet den Betreiber einer Deponie diese sicherzustellen. Vergleiche hierzu Ziffer 4, Nummer 1 im Anhang 5 der Deponieverordnung.

Dies kann beispielsweise durch Abdeckung der Abfälle oder ausreichende Feuchte der Abfälle erfolgen. Die geeigneten Mittel zur Emissionsminderung wählt der Deponiebetreiber eigenständig.

Grund für diese Forderung war ein kurzer Filmbeitrag von der Bürgerinitiative während des Erörterungstermins, in welchem ein die Konditionierungsanlage verlassender LKW Ladung verloren hatte.

Der Antragsteller teilte im Erörterungstermin mit, dass eine Nachrüstung der Fahrzeuge hinsichtlich Aufsteller und Heckklappe bereits beauftragt worden sei und verlorene Ladung unverzüglich aufgenommen wird.

Antrag Nr. 18:

Es wurde beantragt, Messstationen zu errichten, um ein Monitoring in Richtung Staubemissionen durchführen zu können.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 18 hat sich erledigt.

Nach den vorgelegten Unterlagen zu den Staubemissionen/-immissionen (Staub inkl. Inhaltsstoffe) werden die maßgebenden Immissionswerte sicher eingehalten bzw. unterschritten. Ein fachliches Erfordernis für ein Monitoring der Staubemissionen ist nicht gegeben.

Ergänzender Hinweis:

Der Vorhabenträger hat auf freiwilliger Basis die Durchführung eines einjährigen Messprogramms zu Schwebstaub und Staubdeposition (inkl. Metalle und Benzo(a)pyren als Inhaltsstoffe, s. auch nachfolgende Erläuterungen in Kapitel 5.3.2 zu den Einwendungen nach Antrag 21) beauftragt, das Anfang April 2015 beginnen soll. Die Ergebnisse der Immissionsmessungen geben auch Hinweise auf die Immissionssituation des zukünftigen Deponiebetriebs, da die Abfallarten und Abfallmengen gegenüber dem derzeit genehmigten Deponiebetrieb unverändert bleiben. Ein weitergehendes Monitoring ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Antrag Nr. 20:

Es wurde beantragt, dass zu den Luftschadstoffen ein ergänzendes, umfassendes Gutachten eingeholt wird, ausdrücklich kein Prognosegutachten, sondern explizit an den tatsächlichen Gegebenheiten, und durch Messwerte unterstützte Daten, ausgerichtet. Auch die Konditionierungsanlage muss in dieses Gutachten eingeschlossen werden. Weiterhin wurde beantragt, dass ein Luftströmungsgutachten eingeholt wird,

128/209

zu den Transportwegen der Luftschadstoffe, ausgehend von der Konditionierungsanlage und der zurzeit vorhandenen Deponie. Anhand dieser Gutachten soll eine Prognose erstellt werden im Hinblick auf die Erweiterung der Deponie (5. DA). Die Ausführungen zu den Gesundheitsgefahren durch Staubbelastung sind in diese Gutachten mit einzubeziehen.

Antrag Nr. 48:

Es wird beantragt, ein ergänzendes umfassendes Gutachten zu den Luftschadstoffen, einzuholen.

Entscheidung zu den Anträgen 20 und 48:

Die Anträge Nr. 20 und Nr. 48 werden abgelehnt.

Mit dem Planfeststellungsantrag wurde eine Staubemissions- und Staubimmissionsprognose (Ingenieurbüro Matthias Rau, 20.03.2013) vorgelegt. Die Ermittlung der Emissionen und die Berechnung der Immissionen erfolgte anhand allgemein anerkannter Prüfungsmethoden (u.a. Emissionsermittlung nach VDI 3790 Blatt 3 und Ausbreitungsrechnung mit dem Programm AUSTAL 2000). Die Emissionsermittlung berücksichtigt die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben maßgeblichen Maßnahmen/Betriebs- und Fahrvorgänge und erfolgte anhand anerkannter Emissionsfaktoren. Die Emissionsermittlung anhand von Emissionsfaktoren entspricht der üblichen Vorgehensweise einer Emissionsprognose und ist im Ergebnis einer erfolgten fachgutachtlichen Prüfung nicht zu beanstanden. Insofern bedarf es keiner Ermittlung von Messwerten vor Ort für die Emissionsermittlung.

Eine Einbeziehung der am Deponiestandort vorhandenen Konditionierungsanlage in die Emissionsprognose und die Staubaubreitungsrechnung ist nicht erforderlich, da es sich hier um eine separate, immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage handelt, die nicht dem Deponiebetrieb zuzurechnen ist.

Allerdings erfolgte eine Berücksichtigung der Konditionierungsanlage im Zusammenhang mit der Betrachtung der Gesamtbelastungssituation (s. 4.1.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen).

Zur Ermittlung von für die Ausbreitungsrechnung geeigneten Winddaten wurde eine Qualifizierte Prüfung (QPR) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) durchgeführt. Im Ergebnis der QPR wurde vom DWD die Verwendung der meteorologischen Daten der Station Deuselbach empfohlen. In Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten erfolgte eine Übertragung der Daten auf einen Anemometerstandort ca. 1 km westlich der Deponie. Die vorgenannte Vorgehensweise ist allgemein anerkannt. Der Erstellung eines weiteren Luftströmungsgutachtens bedarf es nicht, da im Rahmen der QPR vom DWD geeignete und repräsentative Winddaten als Grundlage für die Ausbreitungsrechnung ermittelt wurden.

Im Staubgutachten (Ingenieurbüro Matthias Rau, 20.03.2013) sind mit der Anwendung der Immissionswerte der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit Ausführungen zu den Gesundheitsgefahren durch Staubbelastung enthalten. Nach den Ergebnissen des Staubgutachtens ist der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt. Die Eingangsdaten der Ausbreitungsrechnung bzw. die sachgerechte Durchführung der Ausbreitungsrechnung wurde seitens eines externen Sachverständigen geprüft. Unter Berücksichtigung ergänzender Erläuterungen der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass die Ausbreitungsrechnung sachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Angaben zu Gesundheitsgefahren durch Staubinhaltsstoffe liegen mit dem ergänzenden Fachbeitrag von Müller-BBM vom 29.07.2014 vor. Gesundheitsgefahren durch Staubinhaltsstoffe sind demnach nicht zu besorgen.

Antrag Nr. 21:

Es wurde beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen, und damit eine rechnerisch nachvollziehbare Ermittlung der Emissionen (Staubemissionen vor dem Hintergrund der Ablagerung gefährlicher Abfälle) auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu untersuchen. Die ökotoxikologischen Auswirkungen durch Gifte und Schwermetallbelastung auf Pflanzen und Tiere sind zu überprüfen.

Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben, soweit ein Sachverständigengutachten einzuholen ist

und damit eine rechnerisch nachvollziehbare Ermittlung der Emissionen (Staubemissionen vor dem Hintergrund der Ablagerung gefährlicher Abfälle) auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu untersuchen ist. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Unter Einbezug ergänzend vom Staubgutachter vorgelegter Dokumentationen zur Emissionsbestimmung wurde die Ermittlung der Emissionen vom behördlich bestellten Gutachter überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Emissionsprognose rechnerisch nachvollziehbar und sachgerecht durchgeführt wurde.

Vom Vorhabenträger wurden weiterhin ergänzende Fachbeiträge zu den Staubinhaltsstoffen (Schwermetalle und Benzo(a)pyren; Müller-BBM, 29.7.2014 und SHU, 24.7.2014) vorgelegt, deren Ergebnisse mit in die Zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umwelteinwirkungen (s.VII.4) eingeflossen sind. Hier wurden u.a. die Immissionsbeiträge im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen berücksichtigt. Im Ergebnis sind die Immissionsbeiträge auch im Bereich der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (nordwestlich der Deponie) als irrelevant zu werten (Anteil der Immissionsbeiträge der Deponie an den Beurteilungswerten von jeweils < 5 %).

Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z.B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette. Weitergehende Betrachtungen (wie z.B. ökotoxikologische/umweltmedizinische Untersuchungen/Bewertungen, Sonderfallprüfungen) waren nicht notwendig.

Einwendungen:

Staubgutachten:

Die sachliche Richtigkeit des Gutachtens wird von den Einwendern angezweifelt, insbesondere würden Immissionsmessungen fehlen und häufiger auftretende Starkwinde seien nicht berücksichtigt.

Die emissionsarmen Emissionsansätze stünden im Widerspruch zur Realität (Schlackenbehandlung mit Staubentwicklung).

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Sowohl die Ermittlung der Emissionen als auch die Ansätze/Randbedingungen der Immissionsprognose wurden vom behördlich bestellten Gutachter überprüft. Im Ergebnis sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Ermittlung der Emissionen und Immissionen nicht sachgerecht durchgeführt wurde.

Die Durchführung von Immissionsmessungen (Staub) war nach den Regelungen der TA Luft nicht erforderlich, da Kenntnisse zur Staubvorbelastung aus dem Luftmessnetz Rheinland-Pfalz vorliegen, nach denen nicht von einer hohen Staubvorbelastung auszugehen ist.

Die Anwendung der meteorologischen Daten erfolgt auf Grundlage einer Qualifizierten Prüfung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und ist nicht zu beanstanden. Es wurden die Winddaten des vom DWD ausgewählten repräsentativen Jahres 2004 verwendet. Für die Immissionssituation sind die meteorologischen Verhältnisse über das gesamte Jahr von Bedeutung und nicht vorrangig Starkwinde. Bei den verwendeten Winddaten sind die Windverhältnisse des gesamten Jahres 2004 berücksichtigt inkl. der im Jahr 2004 aufgetretenen Starkwinde.

Die separat genehmigte Schlackenbehandlungsanlage ist nicht Gegenstand des Vorhabens und insoweit der Staubvorbelastung zuzurechnen. Es ist geplant, die Schlackenbehandlungsanlage zukünftig in einer Halle zu betreiben, so dass sich die Staubemissionen der Schlackenbehandlung entsprechend verringern dürften.

Einwendungen:

Emissionsmessung:

Im Zusammenhang mit der Flächenvergrößerung der Deponie, den Anforderungen des Anhangs 5, Abs. 2.2 Nr. 9 DepV und den weiteren emittierenden Anlagen vor Ort werden Emissionsmessungen gefordert.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Beim dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb der Deponie Rechenbachtal auf den Deponieabschnitten 5.1 und 5.2 bei gegenüber der derzeitigen Genehmigungssituation unveränderten Abfallmengen und -arten und analoger Betriebsweise. Eine Flächenvergrößerung der aktiven Einbaubereiche (offene Ablagerungsflächen) ist nicht erforderlich und daher nicht zu erwarten.

In Anhang 5, Abs. 2 DepV werden die Inhalte des Jahresberichtes aufgeführt, den der Deponiebetreiber der zuständigen Behörde jeweils vorzulegen hat. Gemäß Anhang 5 Abs. 2.2 Nr. 9 DepV hat der Betreiber Angaben zu „Emissionen über die Deponieoberfläche und Gaskonzentrationen im näheren Umfeld der Deponie“ zu machen. Entsprechende Deponiegas-Messungen sind bei der hier beantragten Deponie jedoch nicht erforderlich, da mit der Ablagerung mineralischer/inerter Abfälle keine bzw. keine relevanten Deponiegasemissionen verbunden sind.

Nach den Regelungen der TA Luft (Nr. 5.3 – Messung und Überwachung der Emissionen) sind anlagenbezogene Emissionsmessungen für den Fall vorgesehen, in dem Emissionsbegrenzungen im Genehmigungsbescheid der Anlage festzulegen sind. Dies ist regelmäßig bei Anlagen der Fall, bei denen gefasste Emissionsquellen (z.B. Abluftkamin) vorliegen. Bei der Deponie Rechenbachtal sind keine gefassten Emissionsquellen vorhanden, sondern ausschließlich diffuse, ungefasste Quellen. Demzufolge sind gemäß TA Luft keine Emissionsmessungen erforderlich.

Etwaige Emissionsmessungen von separat genehmigten Anlagen am Deponiestandort sind über die diesbezüglichen Bescheide geregelt.

Einwendungen:

Immissionsmessung:

Es werden Staubimmissionsmessungen aufgrund von Zweifeln an einer sachgerechten Abfallbehandlung/-entsorgung gefordert.

Es werden Depositionsmessungen der Staubinhaltsstoffe vor und nach der Deponieerweiterung im Siedlungsbereich und weiterhin Staubkonzentrationsmessungen (Feinstaub und Inhaltsstoffe) gefordert.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Dessen ungeachtet wird durch das auf freiwilliger Basis vom Vorhabenträger beabsichtigte Immissionsmessprogramm den Einwendungen teilweise entsprochen.

Wie in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (s.VII.4.1) ausgeführt, besteht kein Erfordernis für eine Erfassung der Immissionskenngößen für die Vorbelastung durch gesonderte Messungen, da Kenntnisse zur Staubvorbelastung aus dem Luftmessnetz Rheinland-Pfalz vorliegen, nach denen nicht von einer hohen Staubvorbelastung auszugehen ist.

Dessen ungeachtet beabsichtigt der Vorhabenträger auf freiwilliger Basis die Durchführung eines einjährigen Immissionsmessprogrammes zu Schwebstaub und Staubdeposition (inkl. Metalle und Benzo(a)pyren als Inhaltsstoffe). Ein diesbezügliches Messkonzept wurde im Juli 2014 vorgelegt (Müller-BBM, 02.07.2014). Mit den Messungen soll Anfang April 2015 begonnen werden.

Da die Abfallarten und die Abfallmengen gegenüber dem derzeit genehmigten Deponiebetrieb unverändert bleiben, können die Ergebnisse der vorgenannten Immissionsmessungen auch Hinweise auf die Immissionssituation des zukünftigen Deponiebetriebes geben.

Nach den Ergebnissen des Staubgutachtens (Ingenieurbüro Matthias Rau, 20.03.2013) und der ergänzenden Auswertungen zu den Staubinhaltsstoffen (Müller-BBM, 29.7.2014) liegen die Immissionsbeiträge aus dem Deponiebetrieb in den Siedlungsbereichen im für den „Normalbetrieb“ maßgebenden Szenario 2 deutlich unterhalb der jeweiligen Irrelevanzgrenzen, so dass es hier keiner Immissionsmessungen (weder vor noch nach der Deponieerweiterung) bedarf.

5.3.3 Sickerwasserbehandlung

Antrag Nr. 22:

Es wurde beantragt, dass die behördliche Überwachung und die Eigenüberwachung der Abwässer aus der Sickerwasserreinigung in zeitlich kürzeren Intervallen vollzogen werden.

Ergebnisse der Eigenüberwachung und der behördlichen Überwachung sollten veröffentlicht werden.

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Eine Behördliche Überwachung wird in der Regel mindestens zweimal jährlich durchgeführt. Ferner können behördliche Überwachungen auch aus besonderem Anlass durchgeführt werden. Eine Erhöhung der Überwachungsfrequenz käme bei Auffälligkeiten im Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage in Betracht.

Die Ergebnisse der behördlichen Überwachungen und der Eigenüberwachung unterliegen im Übrigen dem Umweltinformationsrecht, vgl. § 4 LUIG.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur nachfolgenden Einwendung verwiesen.

Einwendungen:

Die mechanisch-biologische Sickerwasserbehandlung wird als ungeeignet für die Sickerwässer aus dem DA 5 angesehen, Störungen der Reinigungsleistung werden befürchtet. Es werden engmaschigere Messungen und ggf. vorgeschaltete chemische Behandlung zur Schwermetallentfernung gefordert.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf der Deponie lagern Abfälle aus der Umlagerung mit teilweise hohem organischem Anteil. Ab 2005 wurden auf der Deponie nur noch inerte mineralische Abfälle abgelagert. Das daraus stammende Sickerwasser wird in der mechanisch biologischen

schen Kläranlage mit nachgeschalteter Aktivkohle gereinigt. Siehe hierzu Nummer 7.1.4.9 im Erläuterungsbericht, Technische Planung Teil II. Die Schwermetallentfernung erfolgt u.a. mit Aktivkohlefiltern.

Die Einleitung von gereinigtem Sickerwasser in den Bundenbach wird bezüglich der Einleitmenge und der Anforderungen an die zulässige Schadstofffracht mit der gehobenen Erlaubnis vom 07.05.1997, zuletzt geändert mit Bescheid der SGD Süd vom 23.11.2009, geregelt. Wesentliche Grundlage ist die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung. Für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen stammt gilt Anhang 51. In der wasserrechtlichen Zulassung sind diejenigen Parameter aufgenommen, die im Abwasser zu erwarten sind. Das Mess- und Kontrollprogramm im Anhang 5 Nummer 3.2 der DepV ist für den Deponiebetreiber verbindlich vorgegeben. Darüber hinausgehende Anforderungen an das Mess- und Kontrollprogramm sind nur bei konkreten Hinweisen wie beispielsweise die Überschreitung vorgegebener Grenzwerte begründet und werden bei Bedarf behördlich angeordnet.

Baulich werden der Sickerwasserstrom mit organischer Belastung aus den Deponiebereichen DA 1 bis DA 4 und der Sickerwasserstrom aus dem Bauabschnitt DA 5 getrennt, da das Sickerwasser aus dem DA 5 wegen geringer organischer Belastung ggf. anders gereinigt werden kann. Solange hierzu keine weiteren Erkenntnisse vorliegen werden beide Sickerwasserströme in der vorhandenen Sickerwasserreinigungsanlage behandelt. Vgl. Nummer 7.1.4.1 im Erläuterungsbericht zum Antrag, Teil II, Technische Planung.

5.4 Auswirkungen auf den Menschen

5.4.1 Lärm

Antrag Nr. 24:

Es wurde beantragt, dass das Rückfahrsignal (Piepen) der Deponiefahrzeuge – soweit technisch möglich – durch Breitbandgeräusche ersetzt wird. Übergangsweise

wird die Verringerung der Lautstärke des „Piepens“ beantragt.

Entscheidung:

Dem Antrag wird zugestimmt, soweit sich dadurch keine zusätzliche Gefährdung für Personen ergibt.

Im Hinblick auf die Schutzziele des Arbeitsschutzes sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, insbesondere ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz) entsprechend anzupassen.

Antrag Nr. 50:

Es wird beantragt, an Samstagen in den Sommermonaten keinen Betrieb vorzusehen und den Betrieb am Nachmittag eine Stunde früher um 16.00 – abgesehen von Ausnahmen – zu beenden.

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Das wesentliche Störpotential, welches eine Einschränkung der Betriebszeiten rechtfertigen würde, ist der Lärm.

Lt. Antrag orientiert sich der Betrieb an den Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) Rechenbachtal. Die Verwiegung der anliefernden Fahrzeuge erfolgt im Normalfall in den Wintermonaten von 08:00 bis 16:00 Uhr und in den Sommermonaten von 07:00 bis 17:00 Uhr. Samstags erfolgt die Verwiegung im Winter und im Sommer von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Nur in Ausnahmefällen wie beispielsweise der Anlieferung von Massenabfällen von Großbaustellen, bleibt die Deponie bis maximal 20:00 Uhr geöffnet. Vgl. Nummer 5.4 der Schallimmissionsprognose, Anlage III-01 zum Antrag.

Die Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. in Ausnahmefällen 20:00 Uhr liegt innerhalb der tagsüber geltenden Beurteilungszeit der TA Lärm 1998 von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (vgl. Nummer 6.4 TA Lärm 1998).

Nach Nummer 6.4 TA Lärm kann die Nachtzeit bis zu einer Stunde hinausgeschoben

oder vorverlegt werden, soweit dies wegen besonderer örtlicher oder wegen zwin-
gender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädli-
chen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall ist diese zeitliche Einschränkung nicht anwendbar, da die Öff-
nungszeiten bereits 5 Stunden und in Ausnahmefällen 2 Stunden vor 22:00 Uhr en-
den.

Antrag Nr. 51:

Es wird beantragt, die Spitzenpegel bei Verladevorgängen oder Brecharbeiten er-
gänzend zu betrachten.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 51 wird abgelehnt.

In das Schallgutachten (ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH,
26.03.2013) wurden alle relevanten Betriebsvorgänge (inkl. Verladevorgänge) einbe-
zogen. Im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb fallen keine Brecharbeiten an.
Die Immissionsbeiträge aus dem Deponiebetrieb liegen deutlich unterhalb der maß-
gebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Im Schallgutachten sind Angaben zu
kurzzeitigen Geräuschspitzen enthalten. Demnach führen kurzzeitige Geräuschspit-
zen aufgrund der räumlichen Entfernung bzw. der Abschirmungen durch Topogra-
phie nicht zu relevanten Immissionspegeln (s. auch Zusammenfassende Darstellung
der Umweltauswirkungen, VII 4.1.3.4.3).

Einwendungen:

Die sachliche Richtigkeit des Schallgutachtens wird in Frage gestellt. Der Verkehrs-
lärm sei nicht richtig berücksichtigt worden. Es werden zukünftig gesundheitliche Be-
einträchtigungen befürchtet. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen seien zu prüfen.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Schallgutachten unsachgemäß erstellt wurde. Der Verkehrslärm wurde gemäß den Regelungen der TA Lärm berücksichtigt. Die Immissionsbeiträge aus dem Deponiebetrieb liegen deutlich unterhalb der maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm, so dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt ist; gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen. Es bedarf keiner zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen.

Die Rückfahrwarneinrichtungen der Einbaugeräte auf der Deponie sollen so ausgewählt bzw. eingestellt werden, dass sie außerhalb des Betriebsgeländes keine Störwirkung mehr entfalten sollten (s. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, VII 4.1.3.4.3.2).

5.4.2 Feinstaub

Einwendungen:

Es werden gesundheitliche Risiken / Erkrankungen durch Feinstaubbelastungen (Deponie und LKW-Verkehre) befürchtet (u.a. für Kindergartenkinder in Mörsbach und Angestellte und Patienten der Homburger Universitätsklinik)

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen

Die Immissionsbeiträge für Feinstaub aus dem Deponiebetrieb (Einbaubetrieb inkl. Fahrverkehr auf der Zufahrtstraße) sind in den Siedlungsbereichen jeweils als irrelevant nach den Regelungen der TA Luft zu werten. Ein Immissionsbeitrag (hier Zusatzbelastung Feinstaub) bis zu einem maximalen Anteil am Immissionsrichtwert von 3% wird in der TA Luft als irrelevant gewertet (s. TA Luft, Nr. 4.2.2 a)). Die Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubkonzentration liegt bei $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, ausgehend vom Immissionsrichtwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Bei einer irrelevanten Zusatzbelastung geht die TA Luft davon aus, dass durch die Anlage kein (qualitativ) kausaler Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen geleistet wird.

Im für den „Normalbetrieb“ maßgebenden Szenario 2 liegen die Immissionsbeiträge für Feinstaub in den Siedlungsbereichen mit $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ jeweils sehr deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. In Mörsbach liegt der Immissionsbeitrag bei $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Im Bereich der deutlich weiter entfernt gelegenen Homburger Universitätsklinik (Lage außerhalb des Beurteilungsgebietes gemäß TA Luft und Lage außerhalb der Hauptwindrichtung) ist von einem sehr geringen Immissionsbeitrag von $\ll 0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auszugehen.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist nach den Regelungen der TA Luft somit sichergestellt.

5.4.3 Nahrungskette

Einwendungen:

Ökotoxikologische Auswirkungen durch Gifte/Schwermetallbelastung auf Pflanzen, Menschen und Tiere; u.a. Verwehung mit starkem Südwestwind auf landwirtschaftliche Nutzflächen.

Negative Auswirkungen, z.B. Belastung durch Schadstoffe z.B. in Fleisch, Eier und Milch, auch für Wildtiere.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Vom Vorhabenträger wurden ergänzende Fachbeiträge zu den Staubinhaltsstoffen (Schwermetalle und Benzo(a)pyren; Müller-BBM, 29.7.2014 und SHU, 24.7.2014) vorgelegt.

Im Fachbeitrag von Müller-BBM wurden die Immissionsbeiträge des Deponiebetriebes für Schwermetalle und Benzo(a)pyren als Bestandteile des Schwebstaubes (Konzentration) und des Staubbiederschlages (Deposition) ermittelt. Im Fachbeitrag von SHU wurde – ausgehend von den Schadstoffdepositionen – die Anreicherung der Schadstoffe im Boden (Schutzgut Boden) errechnet und bewertet.

Nach Auswertung dieser Fachbeiträge sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb durch Schadstoffdeposition oder die Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (auch von biologischem Landbau), auf Wildtiere oder die Nahrungskette kommen könnte (s. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, VII.4.1.3.4.2).

Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z.B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette. „Die entsprechenden Immissionswerte sind so niedrig festgesetzt, dass bei ihrer Einhaltung - von atypischen Fällen abgesehen - weder erhebliche Nachteile (Vermögensschäden) für Landwirte, Forstwirte oder Tierhalter noch Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden können.

Im vorliegenden Fall sind die Immissionsbeiträge irrelevant bzw. für die nächstgelegenen Waldflächen wurde dargelegt, dass in der Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) die Immissionswerte deutlich unterschritten werden.

Vorliegend ist nicht von einer atypischen Konstellation auszugehen.

Weitergehende Betrachtungen (wie z.B. human- / ökotoxikologische/ umweltmedizinische Untersuchungen/Bewertungen, Sonderfallprüfungen) im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit waren nicht notwendig.

5.4.4 Vorerkrankungen / Krebsrisiko

Antrag Nr. 27:

Es wurde beantragt, grundsätzlich zu prüfen, ob es eine erfassbare Häufung von Krebserkrankungen in Oberauerbach gibt. Darüber hinaus wurde beantragt zu prüfen, ob eine Schadstofffahne von der alten Deponie dafür ursächlich sein kann.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 27 wird abgelehnt.

Entsprechende Aussagen können vom Krebsregister Rheinland-Pfalz nur für die Stadt Zweibrücken insgesamt und nur für konkrete Krebsarten getroffen werden. Daten auf Stadtteilebene liegen dagegen nicht vor. Ferner sind die im Krebsregister RLP erfassten Neuerkrankungsraten auch abhängig davon, wie vollzählig die Krebserkrankungen gemeldet werden. Dies ist regional unterschiedlich.

Da eine Häufung von Krebserkrankungen in Oberauerbach nicht belegt werden kann, ist es auch nicht möglich, zu prüfen, ob eine Schadstofffahne von der alten Deponie dafür ursächlich ist. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass es in Oberauerbach wegen der Deponie zu Krebserkrankungen kommt, weil Oberauerbach mehr als zwei Kilometer von der Deponie entfernt außerhalb der Hauptwindrichtung liegt.

Einwendungen:

Die Häufigkeit von Krebserkrankungen in Oberauerbach, das in der Hauptwindrichtung läge, sei überdurchschnittlich.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Aussage, die Häufigkeit von Krebserkrankungen sei in Oberauerbach überdurchschnittlich, kann anhand der Daten des Krebsregisters Rheinland-Pfalz nicht nachvollzogen werden, da Daten über Krebserkrankungen nur für die Stadt Zweibrücken insgesamt vorliegen. Eine Nachfrage beim Gesundheitsamt Zweibrücken hat ergeben, dass Daten, die Rückschlüsse auf die Häufigkeit von Krebserkrankungen auf Stadtteilebene zulassen würden, nicht vorliegen. Von daher ist es nicht möglich zu beurteilen, ob es eine Häufung von Krebserkrankungen in Oberauerbach gibt.

Im Übrigen wird auf die Entscheidung zu Antrag Nr. 27 verwiesen.

Einwendungen:

Es besteht die Befürchtung der Verschlimmerung von Vorerkrankungen (z.B. besondere Geräuschempfindlichkeit).

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den nächstgelegenen Wohnbebauungen um 12 bis 28 dB (A) (Szenario I) bzw. um 26 bis 32 dB(A) (Szenario II) und damit sehr deutlich unterschritten.

Die Wohnbebauungen liegen gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Deponie.

5.4.5 Erholung

Einwendungen:

Es werden nachteilige Auswirkungen auf den Erholungscharakter und die Freizeit- / Umgebungsqualität befürchtet.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Ablagerungsflächen der neuen Verfüllabschnitte befinden sich vollständig innerhalb des planfestgestellten Deponieraumes, so dass keine Erholungsflächen beansprucht werden. Aufgrund der topographischen Lage können die Ablagerungsflächen nur eingeschränkt eingesehen werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht Pflanzmaßnahmen vor, um Sichtbeziehungen von Wanderwegen im Bundesbachtal zur Deponie zu mindern.

Die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf den Erholungscharakter und die Frei-

zeit- / Umgebungsqualität ist unbegründet.

5.5 Sonstige Umweltbelange

5.5.1 Naturschutz, Artenschutz

Antrag Nr. 52:

Es wird beantragt, die beantragte Befreiung nach § 47 Abs. 7 BNatSchG abzulehnen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 52 wird abgelehnt.

Die Zulässigkeit der Befreiung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, die hier gemeint war, ist unter Ziffer 9 dieses Bescheides begründet. Hierauf wird verwiesen.

Antrag Nr. 26:

Es wurde beantragt: "Durch die Voruntersuchung ist das Vorkommen von fünf Kreuzkrötenhabitaten im Bereich der ausgeräumten Altdeponie dokumentiert. Es handelt sich um eine streng geschützte Art. Die Population ist nach dem BNatSchG zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Verursacher. Die Umsiedlung der Kreuzkröten aus dem Bereich der Deponierweiterung ist erfahrungsgemäß über drei Jahre in Folge durchzuführen. Die Maßnahme muss unter Mitarbeit des Fachausschusses Amphibien des NABU Landesverbandes in allen Phasen erfolgen."

Entscheidung:

Dem Antrag Nr. 26 wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abge-

lehnt.

Bzgl. der Vermeidungsmaßnahmen während des Deponiebetriebes (Tötungsverbot) wurden Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbescheid formuliert (insbesondere die Nebenbestimmungen V. 8.5, 8.6 und 8.15).

Eine vollständige Umsiedlung der Kreuzkröten ist nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde während des Betriebes nicht erforderlich / möglich – die unter Nebenbestimmung V. 8.5 genannten Maßnahmen sind in den Bereichen erforderlich, die aktuell in Anspruch genommen werden.

Selbstverständlich können die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem NABU erfolgen.

Bzgl. der Gesamtpopulation der Kreuzkröte wird die Umsiedlung bei der Abschlussrekultivierung nochmals zu thematisieren sein (siehe Nebenbestimmung V.8.15).

Sollten dann Umsiedlungsmaßnahmen erforderlich werden, können auch diese in Zusammenarbeit mit dem NABU erarbeitet bzw. vorgenommen werden.

Einwendungen:

Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Kreuzkröte werden angezweifelt (mangelnde Planrechtfertigung); es wird eine schrittweise Umsiedlung der gesamten Population über 3 Jahre hinweg gefordert.

Entscheidung:

Hinsichtlich der im Rahmen der Einwendungen angezweifelten Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Kreuzkröte wegen mangelnder Planrechtfertigung wird auf die Ziffern VII.7.1 und VII.9 (Begründung) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Zur geforderten Umsiedlung der gesamten Population über 3 Jahre hinweg siehe Ausführungen zum Antrag Nr. 26.

5.5.2 Klimaschutz

Einwendungen:

Die klimaschädlichen CO₂-Emissionen der Anlieferverkehre (weite Fahrtstrecken aus dem Ausland) sollen mit einbezogen werden.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Planfeststellungsverfahren bezieht sich nur auf den Standort. Die Emissionen, die durch Zulieferer außerhalb des Gebiets der Deponie entstehen, können im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie sind ggfs. in Bezug auf das Näheprinzip des Art. 16 Abs. 3 AbfRRL von Relevanz und insofern vorrangig bei der Prüfung der Aufnahme von verbindlichen Entsorgungsregionen in den Abfallwirtschaftsplan zu prüfen. Im Übrigen ist Art. 16. Abs. 3 AbfRRL im Fall der vorliegenden Deponieerweiterung nicht verletzt (s.u. VII.7.1).

5.5.3 Landschaftsschutz

Einwendungen:

Es wird eine Zerstörung der Landschaft befürchtet.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Besorgnis einer Zerstörung der Landschaft ist unbegründet. Die Ablagerungsflächen der neuen Verfüllabschnitte befinden sich vollständig innerhalb des planfestgestellten Deponieraumes im Bereich bisher mit Abfall belegter Flächen. Die Ablagerungsflächen können aufgrund der topographischen Lage nur eingeschränkt einge-

sehen werden. Die Ablagerungsflächen und sonstigen Eingriffsflächen werden gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes rekultiviert.

5.6 Sonstige Belange

5.6.1 Existenzbedrohung Biolandhof

Antrag Nr. 28:

„Meine Anträge zu Staub und Feinstaub beziehen sich auch auf den Biolandhof.“
Es wurde beantragt, dass der Zustand der jetzigen Bodenverhältnisse des Biolandhofs R. aus Gründen der Rechtssicherheit auf Schadstoffbelastung geprüft wird.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 28 wird abgelehnt.

Es handelt sich im Ergebnis um Beweissicherung zur Geltendmachung von zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schadenersatzansprüchen bzw. Haftungsansprüchen. Unabhängig davon, ob dies eine mögliche Schutzauflage im Sinn von § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG, 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG darstellen würde, so ist sie hier jedenfalls nicht geboten, da nicht von nachteiligen Auswirkungen des Deponiebetriebes auf das Biohof-Grundstück des betroffenen Einwenders auszugehen ist.

Nach Auswertung der vom Vorhabenträger vorgelegten Fachbeiträge zu Schadstoffbelastungen (Staubinhaltsstoffe Schwermetalle und Benzo(a)pyren; Müller-BBM, 29.7.2014 und SHU, 24.7.2014) sind keine Anhaltspunkte gegeben, dass es im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb durch Schadstoffdeposition oder die Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (auch von biologischem Landbau) oder die Nahrungskette kommen könnte (s. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, VII.4.1.3.4.2).

Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z.B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette. „Die entsprechenden Immissionswerte sind so niedrig festgesetzt, dass bei ihrer Einhaltung - von atypischen Fällen abgesehen - weder erhebliche Nachteile (Vermögensschäden) für Landwirte, Forstwirte oder Tierhalter noch Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden können.

Im vorliegenden Fall sind die Immissionsbeiträge der Schadstoffdeposition auch im Bereich der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Biolandhof) als irrelevant gemäß den Regelungen der TA Luft zu werten (Anteil der Immissionsbeiträge an den Immissionswerten der TA Luft < 5%). Wie in der Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (VII.4.1.3.2.2.4) dargelegt, liegt der Immissionsbeitrag bei einem Anteil von < 0,4% bis < 2,8 % (je nach Schadstoffparameter), so dass die vorgenannte Irrelevanzgrenze deutlich unterschritten ist.

Nach den Berechnungen von SHU (24.7.2014) ergeben sich im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb nur geringe Schadstoffanreicherungen im Boden. Im Bereich der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Biolandhof) werden maximale Anteile an den Beurteilungswerten von 0,39% (Metalle) bzw. max. 0,57% (Benzo(a)pyren) erreicht.

Die Irrelevanzwerte der UVPVwV (Irrelevanzschwelle = 2% der Beurteilungswerte des Anhangs 1 Nr. 1.3 UVPVwV) werden demnach für alle Parameter jeweils deutlich unterschritten.

Aufgrund des geringen/irrelevanten Immissionsbeitrages der Deponie bedarf es keiner Untersuchungen der (jetzigen) Bodenverhältnisse des Biolandhofes auf Schadstoffbelastungen.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass der Vorhabenträger auf freiwilliger Basis die Durchführung eines einjährigen Immissionsmessprogrammes beabsichtigt. Ein diesbezügliches Messkonzept wurde im Juli 2014 vorgelegt (Müller-BBM, 02.07.2014). Das Messkonzept sieht u.a. Messungen der Staubdeposition (inkl. Metalle und Ben-

zo(a)pyren als Inhaltsstoffe) im Bereich des Biolandhofes vor. Mit den Messungen wird Anfang April 2015 begonnen.

Die Ergebnisse der vorgenannten Immissionsmessungen geben auch Hinweise auf die Immissionssituation des zukünftigen Deponiebetriebs, da die Abfallarten und die Abfallmengen gegenüber dem derzeit genehmigten Deponiebetrieb unverändert bleiben.

Für Beweissicherungsverfahren (selbständiges Beweisverfahren) nach §§ 485 ff. ZPO sind im Übrigen die Zivilgerichte zuständig (§ 486 ZPO).

Einwendungen:

Es droht ein Entzug der Bezeichnung Biolandhof durch Kontamination mit ökotoxikologischen Giften, u.a. durch Verwehungen von anliefernden LKW Ladeflächen. Prüfung und Sicherung der an den Zufahrtsweg angrenzenden Grundstücke vor Kontamination mit Gefahrstoffen.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gemäß den Ausführungen zur Nahrungskette (VII.5.4.3) und zum Antrag Nr. 28 sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (auch von biologischem Landbau) oder die Nahrungskette zu besorgen.

Die LKW-Fahrten auf dem Zufahrtsweg wurden im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass Abwehungen von Fahrzeugen, die mit offener Ladefläche fahren, aufgrund der Materialeigenschaften der angelieferten Abfälle (keine staubträchtigen Abfälle) und der begrenzten Fahrgeschwindigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine „Kontamination mit ökotoxikologischen Giften/Gefahrstoffen“ ist nicht zu befürchten.

5.6.2 Landwirtschaft und Jagd

Einwendungen:

Es werden wirtschaftliche Schäden für Landwirte und Jäger befürchtet.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Auswertung der vom Vorhabenträger vorgelegten Fachbeiträge zu Staubinhaltsstoffen sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb durch Schadstoffdeposition oder die Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (auch von biologischem Landbau), auf Wildtiere oder die Nahrungskette kommen könnte (s. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, VII.4.1.3.4.2). Wirtschaftliche Schäden für Landwirte und Jäger sind demnach nicht zu besorgen.

5.6.3 Eigentumsbelange

Einwendungen:

Der Wertverlust von Immobilien wird befürchtet. Es gab unzureichende Informationen über Erweiterungsplanungen.

Des Weiteren werden Schäden durch den LKW-Verkehr (Straßen, Wasserversorgung) befürchtet.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei der Deponieerweiterung handelt es sich nicht um neue oder zusätzliche Belastungen. Sie sollen sich vielmehr im Rahmen des aktuellen Betriebs des Deponiealtteils halten. Von einer Wertminderung der Grundstücke in benachbarten Gemeinden wie Mörsbach ist deshalb nicht ohne weiteres auszugehen. Im Übrigen war der De-
150/209

poniebetrieb (ohne Laufzeitbegrenzung) den Grundstückseigentümern bekannt oder musste ihnen bekannt sein. Eine schriftliche Zusicherung aus früherer Zeit, dass der Deponiebetrieb eingestellt wird, liegt der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Auch das Vorliegen entsprechender mündlicher Zusagen konnte im Erörterungstermin von den Anwesenden nicht bestätigt werden. Aus dem Artikel in der Rheinpfalz – Zweibrücker Rundschau – vom 05.03.2014 („Zur Sache: Die Deponie sollte stillgelegt werden“) ergibt sich lediglich, dass es nach Aussage des früheren Oberbürgermeisters von Zweibrücken, Herrn Streuber, Ende der 90er-Jahre vorgesehen war, die Deponie nach deren Verfüllung stillzulegen. Daraus ergibt sich aber keine Zusage an die Anwohner oder Grundstückserwerber. Entsprechende Versprechen werden von Herrn Oberbürgermeister Streuber in dem Artikel aber gerade bestritten. Auch sonst sind sie nicht substantiiert dargelegt worden. Es hätte den Betroffenen bewusst sein müssen, dass Gemeinden ihre Planungen auch ändern können. Im Übrigen könnten entsprechende Zusagen der Stadt Zweibrücken an Grundstückserwerber ggfs. zu Schadenersatzansprüchen gegenüber der Stadt führen, würden die Planrechtfertigung aber nicht infrage stellen und wären auch im Rahmen der Abwägung überwindbar.

Ferner sind im Rahmen des Eigentumsschutzes nach Art. 14 Abs. 1 GG auch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Situationsgebundenheit des Grundstückseigentums zu berücksichtigen. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 GG). Die Abfallentsorgung dient einem wirksamen Umweltschutz (vgl. Art. 20a GG) und stellt ein Allgemeininteresse von hohem Gewicht dar. Andererseits wird das Grundstückseigentum in den benachbarten Stadtteilen und Gemeinden nur mittelbar – durch Immissionen – betroffen. Diese halten sich auch im Rahmen dessen, was immissionsschutzrechtlich zulässig ist. Ferner wird das Grundstückseigentum auch durch die Lage des Grundstücks geprägt. Es kann nicht losgelöst von dieser Lage betrachtet werden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie handelt, die die Umgebung der betroffenen Grundstücke seit Jahrzehnten prägt.

Mögliche Straßenschäden durch LKW-Verkehr würden nicht über das bisherige Maß hinausgehen. Sie wären durch das hohe Allgemeininteresse an einer fachgerechten

und schadlosen Abfallentsorgung gerechtfertigt. Gleiches gilt für die größere Inanspruchnahme von Abwasseranlagen wie Kanälen oder Kläranlagen.

5.6.4 Bürgerbeteiligung

Einwendungen:

Verletzung rechtlichen Gehörs.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens gab es sowohl eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinn von § 25 Abs. 3 VwVfG als auch die vom Planfeststellungsrecht vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung durch Planauslegung, Einwendungsmöglichkeit und Erörterungstermin. Soweit ein Verstoß gegen § 25 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG geltend gemacht wird, so ist darauf hinzuweisen, dass die obere Abfallbehörde den Antragsteller auf seine Pflicht nach § 25 Abs. 3 Satz 1 VwVfG hingewiesen hat und insofern auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hingewirkt hat. Unterstellt man, dass die mangelhafte Durchführung eines Anhörungstermins durch den Vorhabenträger nach § 25 Abs. 3 VwVfG überhaupt einen Verfahrensfehler darstellen kann und dass der Anhörungstermin vorliegend nicht den Anforderungen entsprochen hätte, so wäre dieser Fehler durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren jedenfalls analog § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG geheilt.

5.6.5 Verfahrensfehler

Antrag Nr. 29:

Es wurde beantragt, die Genehmigung aufgrund folgender Rechtsverstöße nicht zu erteilen:

1. § 85 Abs. 1 und 2 GemO,
2. § 86 a und 32 Abs. 2 GemO i.V.m § 2 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung UBZ,
3. § 75 Abs. 2 GemO sowie
4. Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien bei der Stadtratssitzung am 27.02.2014

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 29 wird abgelehnt.

Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

Einwendungen:

Verletzung des interkommunalen Rücksichtsgebots.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das in § 2 Abs. 2 BauGB verortete interkommunale Rücksichtnahmegebot gilt herkömmlicherweise für die Abstimmung der gemeindlichen Bauleitplanung zwischen betroffenen Gemeinden. Um gemeindliche Bauleitplanung, also Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, geht es bei der Deponieerweiterung, die nur im Rahmen ei-

nes Planfeststellungsverfahrens mit den Wirkungen des § 38 BauGB zugelassen werden kann, nicht unmittelbar. Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 73 Abs. 2 VwVfG) wurden jedoch die benachbarten Gemeinden beteiligt, indem ihnen die Planunterlagen zur Stellungnahme übersandt wurden.

5.6.6 Finanzielle Aspekte

Antrag Nr. 43:

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzuerlegen, Angaben zur Wirtschaftlichkeit der Erweiterung zu machen und das Konzept durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 43 wird abgelehnt.

Die Wirtschaftlichkeit des beantragten Deponiebetriebs ist nicht Gegenstand der Prüfung der Planrechtfertigung. Für die Abwägung kann die Dimensionierung des Vorhabens von Bedeutung sein. Im Übrigen ist in Bezug auf das Finanzgebaren des Antragstellers nichts dargetan, was an seiner Zuverlässigkeit oder Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG) zweifeln ließe. Grundsätzlich fällt die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in die Risikosphäre des Antragstellers.

Antrag Nr. 44:

Es wird beantragt, dass die Antragstellerin darlegt, welche jährlichen Kosten der Erweiterung einschließlich der Kosten der Finanzierung welchen jährlichen Einnahmen gegenüber stehen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 44 wird abgelehnt.

Auf die Ausführungen zu Antrag Nr. 43 wird verwiesen.

Antrag Nr. 53:

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzugeben, anzugeben, welche Gewinne sie aus der Deponierung des Mülls und dem Betreiben der Konditionierungsanlage an die Stadt Zweibrücken abgibt bzw. abgegeben hat.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 53 wird abgelehnt.

Auf die Ausführungen zu Antrag Nr. 43 wird verwiesen.

Antrag Nr. 45:

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzugeben, eine ausreichende Sicherheitsleistung für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage zu hinterlegen, für den Fall, dass Gefahren oder Schäden durch den Betrieb entstehen, und ausreichende Mittel für die spätere Rekultivierung der Deponie sicherzustellen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 45 wird abgelehnt.

Die Deponie Rechenbachtal erfüllt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde nach § 18 Abs. 4 DepV von der Stellung einer Sicherheit absehen soll. Dies ist unter anderem der Fall wenn eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen sind für Anstalten des öffentlichen Rechts in Rheinland-Pfalz gegeben. Nach § 86a Abs. 4 GemO haftet die Gemeinde für Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Ein Grund, von dieser Regel ausnahmsweise abzuweichen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere verfügt der Antragsteller über hohe Rückstellungen und ein beachtliches Anlagevermögen.

Antrag Nr. 46:

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzugeben, Auskunft über die bisherige Form der Erbringung der Sicherheitsleistung zu geben.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 46 wird abgelehnt.

Der Antragsteller wurde als öffentlicher Träger bisher von der Pflicht zur Erbringung einer Sicherheitsleistung gem. § 18 Abs. 4 DepV befreit. Da der Antragsteller also bisher keine Sicherheitsleistung erbracht hat, kann er hierüber auch keine Auskunft geben. Davon unberührt bleiben allerdings Pflichten, Rückstellungen für die Stilllegung und Rekultivierung der Deponie zu bilden. Der Antragsteller hat zum Stichtag 31.12.2012 für die Rekultivierung der Deponie Rückstellungen in Höhe von ca. 24,5 Mio. € gebildet (vgl. Nebenbestimmung 10).

Antrag Nr. 47:

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzugeben, Ausführungen zur Höhe der benötigten Sicherungsleistung zu machen und Auskunft zu geben, auf welche Weise diese über den Haushalt bzw. den Haushalt der Stadt Zweibrücken jederzeit zur Verfügung steht.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 47 wird abgelehnt.

Auf die Ausführungen zu den Anträgen Nr. 45 und 46 wird verwiesen.

Im Übrigen werden Belastungen des Haushalts der Stadt Zweibrücken durch die für die Rekultivierung der Deponie gebildeten und jeweils anzupassenden Rückstellungen ausgeschlossen. Die Rückstellungen sind regelmäßig Gegenstand des nach Maßgabe des § 89 GemO zu prüfenden Jahresabschlusses des UBZ.

Einwendungen:

Es fehle eine Finanzbetrachtung, bezugnehmend auf die Wertevernichtung durch Mülltourismus (Inanspruchnahme Deponieraum, Zerstörung Landschaft/ Lebensraum).

Es bestehe Sorge vor Fehlinvestitionen und finanziellen Belastungen der Bürger (Stichwort: Überkapazitäten an Deponieraum in Deutschland).

Es wird die transparente Verwendung gebildeter Rücklagen und Offenlegung der Finanzierung der Deponieerweiterung gefordert.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Finanzbetrachtung bzw. die Belange der Wirtschaftlichkeit sind kein Prüf-/Entscheidungskriterium in einem abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Deponieraum wurden die Vorteile dieses Standortes sowie die Funktion der Deponie Rechenbachtal als Element der rheinland-pfälzischen Abfallwirtschaft hinreichend dargelegt. Bzgl. der finanziellen Belastungen der Bürger sind die zu den Anträgen Nr. 45 bis 47 gemachten Aussagen dahingehend zu ergänzen, dass gerade durch die Hinzunahme externer Abfälle – bei gleichbleibenden Betriebsfixkosten – die Annahmegebühren für regionale Abfälle in annehmbarer Größenordnung gehalten werden können.

Bzgl. der Rücklagen und Offenlegung der Finanzierung wird auf die Ausführungen zum Antrag Nr. 45 verwiesen.

5.6.7 Haftpflicht

Einwendungen:

Es werden Aussagen zum Haftpflichtschutz, z.B. bei Evakuierungsmaßnahmen oder möglichen Schadensforderungen aus der Abfallablagerung gefordert.

Entscheidung:

Für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken (UBZ) sind das Betriebs- und Produktrisiko und das Umweltrisiko für Anlagen, die nicht im Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, im Umfang der allgemeinen Kommunalen Haftpflichtversicherung der Stadt Zweibrücken versichert. Die Deckungssumme ist unbegrenzt.

Zusätzlich besteht eine Umwelthaftpflichtversicherung für Risiken nach Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes.

Die Grunddeckungssumme für die Umwelthaftpflichtversicherung beträgt 10.226.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden infolge Störung des Betriebes.

Unter Anrechnung der Grunddeckungssumme beträgt die Deckungssumme (Sublimits):

- 2.557.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden für Schäden aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb (Normalbetrieb)
- 1.023.000,00 € für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Deckungssummen bilden die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Im Erörterungstermin hat der UBZ zugesagt, die Notwendigkeit der Aufstockung auf 100 Millionen € zu prüfen.

5.6.8 Notfallkonzept

Antrag Nr. 30

Es wurde beantragt, dass der Anlagenbetreiber Sorge dafür trägt, dass hinsichtlich des Notfallkonzepts eine Abstimmung zwischen den Feuerwehren Zweibrücken und Mörsbach erfolgt.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 30 wird abgelehnt.

Mörsbach ist ein Stadtteil von Zweibrücken. Damit ist die Feuerwehr Mörsbach keine eigenständige Feuerwehr sondern Teil der Feuerwehr Zweibrücken. Es liegt in der Organisationshoheit der Stadt Zweibrücken, wie sie ihren Brandschutz organisiert. „Notfallpläne“ kennt das Baurecht nicht. Ein Betrieb nach Störfallverordnung liegt hier auch nicht vor.

Nach § 31 des rheinland-pfälzischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) können Betriebe mit besonderen Brand- und Explosionsgefahren oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, u.a. dazu verpflichtet werden betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (GAP) zu erstellen. Diese sollen mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinde (hier Stadt Zweibrücken) im Einklang stehen. Die hier zur Diskussion stehenden Einlagerungen bestehen aus nicht brennbaren Stoffen. Es können also bei korrekter Einlagerung hiervon keine Brand- oder Explosionsgefahren ausgehen. In den bestehenden Genehmigungen für die Gesamtanlage wurde von Seiten der SGD-Süd ein betrieblicher GAP gefordert, im Wesentlichen, weil es sich um ein ausgedehntes Areal handelt und weil ggf. die Löschwasserversorgung aufwendig sichergestellt werden muss. Bestandteil des betrieblichen GAP's ist u.a. ein Feuerwehrplan, der alle wesentlichen Daten für den Einsatzleiter beinhaltet. In den Bescheiden der SGD Süd wurde jeweils festgelegt, dass diese Planunterlagen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen sind und insbesondere der Feuerwehrplan der zuständigen Feuerwehr (hier Feuerwehr Zweibrücken) für ihre Alarm- und Einsatzunterlagen zur Verfügung stehen muss. Ob die Stadt Zweibrücken für das Gesamtobjekt Rechenbachtal spezielle gemeindliche Alarm- und Einsatzpläne für erforderlich hält, liegt in der Organisationshoheit der Stadt Zweibrücken.

Einwendungen:

Es besteht Besorgnis, durch Rauchschwaden und Abgase bzgl. Gesundheit und Si-

cherheit gefährdet zu werden.

Entscheidung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im geplanten Deponieabschnitt 5 sollen ausschließlich inerte, nicht brennbare Abfälle eingelagert werden.

Einwendungen:

Ein belastbares Notfallkonzept (z.B. bzgl. eines Brandfalls) und regelmäßige Notfallübungen werden vermisst. Der Verweis auf bestehende Notfallpläne, z.B. wegen erfolgter Erweiterung des Abfallannahmekataloges um gefährliche Abfälle, sei unzureichend.

Der örtlichen Feuerwehr in Mörsbach lägen keine Notfallpläne vor. Geeignete Ausrüstung für den Schutz gegen möglicherweise austretende giftige Gase sei nicht verfügbar.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Notfallkonzepts wird auf die Ausführungen zu Antrag Nr. 30 verwiesen. Es ist sinnvoll und hilfreich, wenn regelmäßige Übungen am Objekt (z.B. jährlich) durchgeführt werden, an denen auch die direkt „betroffene“ Teileinheit Mörsbach der Feuerwehr Zweibrücken beteiligt wird. Dies sollte bilateral zwischen der für den abwehrenden Brandschutz der Stadt Zweibrücken zuständigen Feuerwehr Zweibrücken und dem Anlagenbetreiber abgestimmt werden.

Sofern das Einlagerungsmaterial korrekt deklariert und verbaut wird, können keine giftigen Gase freierwerden. Unabhängig davon verfügt die Feuerwehr Zweibrücken über einen Gefahrstoffzug, der für den Einsatz im Zusammenhang mit chemischen Gefahren ausgerüstet und ausgebildet ist.

5.7 Weitere Anträge

Antrag Nr. 23:

Herr H. stellt den Antrag auf Zusendung einer Abschrift des Protokolls des Erörterungstermins.

Entscheidung:

Dem Antrag Nr. 23 wurde zugestimmt. Das Protokoll wurde mit Schreiben vom 16.07.2014 zugesandt.

Antrag Nr. 40:

Es wird beantragt, das Verfahren auszusetzen, bis die Annahmekriterien der noch nicht verabschiedeten Ersatzbaustoffverordnung feststehen.

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 40 wird abgelehnt.

Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen ist ein Ende der Diskussionen um die Mantelverordnung bzw. eine Verabschiedung der Ersatzbaustoffverordnung zurzeit nicht absehbar.

Antrag Nr. 3:

Es wurde beantragt, die beiden Bereiche auf der Deponie anders zu benennen als Deponiefläche (z.B. Abbruchbereich, Abnahmebereich).

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 3 wird zurückgezogen, nachdem Frau K. (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) zusichert, die Flächen in anderer Farbe in den Plänen darzustellen; der Antragssteller stimmt dem zu.

6 Vorgaben und Einhaltung Verfahrensrechtlicher Grundlagen

6.1. Rechtsgrundlagen

Für die Planfeststellung sind insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert am 22.05.2013, und die Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009, zuletzt geändert am 02.05.2013, maßgeblich.

6.2. Notwendigkeit der Planfeststellung

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG ist für das geplante Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.3. Zuständigkeit

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Land Rheinland-Pfalz ist gemäß § 17 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 22.11.2013 die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Abfallbehörde.

6.4. Rechtswirkung der Planfeststellung

Die Rechtswirkungen der Planfeststellung ergeben sich aus § 75 VwVfG, der nach § 38 KrWG anwendbar ist. Zu den Rechtswirkungen der Planfeststellung zählen die Gestattungswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 VwVfG), die Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG), die Gestaltungswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) und die Ausschlusswirkung (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG sind neben der Planfeststellung andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

7 Begründung der Zulässigkeit der Planfeststellung

7.1 Planrechtfertigung

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die erweiterte Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung im Sinn des § 15 KrWG zu dienen. Dies ist vorliegend zu bejahen.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht, Ziffern 1.3.2 und 5.7) und den Jahresberichten der Deponie ergibt sich, dass beim bisherigen Deponiebetrieb jährlich durchschnittlich ca. 200.000 m³ und maximal ca. 225.000 m³ Abfall deponiert wurden. Ein erheblicher Teil (ca. 140.000 t/a) des angenommenen Abfalls ist durch langfristige Verträge gesichert. Dies ist ein Indiz für einen bestehenden Bedarf an entsprechender Deponiefläche. Zwar besteht auf dem Altteil der Deponie noch eine Deponiekapazität von ca. 900.000 m³. Diese wird bei einem Abfallleinbau von ca. 200.000 m³/a jedoch voraussichtlich innerhalb der nächsten vier bis fünf Jahre verbraucht sein. Der Bau und die Herrichtung des neuen Deponieabschnitts werden nach der vorgelegten Planung ca. 15 Monate ab Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses in Anspruch nehmen.

Für die Planrechtfertigung ist es unschädlich, dass der deponierte Abfall nur zu einem geringen Teil aus dem Gebiet der Stadt Zweibrücken stammt. Denn Abfalldeponien wie die Deponie Rechenbachtal können allein mit Abfall, der aus dem Gebiet der Stadt Zweibrücken stammt, nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Stadt Zweibrücken hat seit 1972 die Deponie Rechenbachtal angelegt, erweitert und schließlich nach Maßgabe der Umweltgesetze saniert. Hieraus sind der Stadt Zweibrücken bzw. dem Antragsteller enorme Kostenbelastungen entstanden. Darüber hinaus hat der Antragsteller auch hohe Rückstellungen zur Rekultivierung der Deponie angelegt.

Es ist im Übrigen für Abfalldeponien typisch, dass sie ein größeres Einzugsgebiet haben als das Kreisgebiet bzw. das Gebiet der kreisfreien Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (vgl. § 3 LKrWG). Aus § 30 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 12 Abs. 1 Satz 1 LKrWG ergibt sich, dass Abfallwirtschaftspläne, die auch die Standorte von Abfallentsorgungsanlagen festlegen können (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 Nr. 2 KrWG), nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen sind. Das Gesetz geht demnach davon aus, dass gerade große Abfallentsorgungsanlagen, wie Abfalldeponien und Abfallverbrennungsanlagen, nicht in jedem Landkreis vorgehalten werden, sondern nach überörtlichen Gesichtspunkten im Land verteilt werden. Dies verstößt auch nicht gegen das Näheprinzip des Art. 16 der EG-Richtlinie 2008/98 (Abfallrahmenrichtlinie). Dieser schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen schaffen. Dieses soll der europäischen Union und den Mitgliedstaaten grundsätzlich Entsorgungsaufgaben ermöglichen. Das Netz soll es gestatten, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen Anlagen beseitigt werden. Art. 16 RL 2008/98 verbietet es aber nicht, dass in den Mitgliedstaaten Abfallentsorgungsanlagen für Gebiete vorgehalten werden, die größer sind als das Entsorgungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Umgekehrt gebietet er nicht, dass in Deutschland jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ihre eigene Deponie vorhält bzw. Landkreise und kreisfreie Städte zu dem Zweck kooperieren, eine Deponie nur für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu betreiben. Demgemäß ist die Annahme von Abfällen von außerhalb des Entsorgungsgebiets des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf rhein-

164/209

land-pfälzischen Deponien und auf Deponien anderer Bundesländer gängige Praxis. Die Zuweisung lediglich regionalen Abfalls zu einer Deponie ist zwar rechtlich möglich (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 KrWG i.V.m. § 12 Abs. 5 LKrWG). Dies setzt aber voraus, dass ein für verbindlich erklärter Abfallwirtschaftsplan entsprechende Regelungen enthält (§ 30 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 KrWG), was vorliegend nicht der Fall ist. Es bestand auch keine Verpflichtung des Landes Rheinland-Pfalz, den Abfallwirtschaftsplan 2013 gem. § 12 Abs. 4 LKrWG für verbindlich zu erklären, da die Verbindlicherklärung nach § 12 Abs. 4 LKrWG im Planungsermessen der rheinland-pfälzischen obersten Abfallbehörde steht. Die Annahme ausländischen Abfalls richtet sich nach der EU-Abfallverbringungsverordnung.

Der Abfallwirtschaftsplan Rheinland Pfalz 2013, Teilplan Siedlungsabfälle (S.88), hat mit Bezug auf den Bericht des LUWG „Situation und Perspektiven der Abfalldeponien in Rheinland-Pfalz“ von 2009 eine voraussichtliche Laufzeit der bestehenden Deponien der Deponieklasse II in Rheinland-Pfalz von 18 Jahren errechnet. Entsorgungssicherheit wäre demnach – ohne die Erweiterung der Deponie Rechenbachtal - bis 2025 gegeben. Die Planungen des Antragstellers zur Erweiterung seiner Deponie werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich genannt. Es wird auch dargelegt, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch ihre Bedarfsermittlung und daran anschließend ggfs. konkrete Planungen grundsätzlich gewährleisten sollen, dass langfristig ausreichende Ablagerungskapazitäten für mineralische Abfälle in regionaler, guter räumlicher Zuordnung verfügbar sind.

Zwar wird in diesem Abfallwirtschaftsplan von einem jährlichen Rückgang der – nicht als gefährliche Abfälle klassifizierten – Bau- und Abbruchabfälle in Rheinland-Pfalz um jährlich 1,5 % im Vergleich zum Bezugsjahr 2011 bis zum Jahr 2025 ausgegangen (S. 31). Diese machten 2013 ca. ein Drittel des auf der Deponie Rechenbachtal deponierten Abfalls aus. Jedoch stellt diese Prognose die Planrechtfertigung insgesamt nicht infrage. Dies gilt insbesondere angesichts der oben genannten Prognose über die Laufzeit und Entsorgungssicherheit von Deponien der Deponieklasse II in

Rheinland-Pfalz und die bisher auf der Deponie Rechenbachtal angelieferten und deponierten Abfallmengen, die zu einem großen Teil durch langfristige Verträge gesichert sind.

Im Übrigen ist eine Prognose für die Zukunft immer mit Unsicherheiten behaftet. So könnten sich in Zukunft zusätzliche Stoffströme zu den Abfalldeponien aus einer Änderung der geplanten Mantelverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung ergeben. Ferner gibt es im südlichen Teil von Rheinland-Pfalz eine erhebliche Anzahl von Abfallzwischenlagern für Bauschutt, der in Zukunft mangels anderer Absatzmöglichkeiten möglicherweise auch deponiert werden muss (vgl. Art. 2 g) Richtlinie 1999/31/EG). Insbesondere gibt es große Halden an Vorsiebmaterial („Stoffstrommanagement Bauabfall für das Land Rheinland-Pfalz“, 2009, S. 16). Eine Schwachstellenanalyse für die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen hat das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz im Jahr 2009 vorgenommen („Stoffstrommanagement Bauabfall für das Land Rheinland-Pfalz“, 2009, S. 9 ff.). Im ganzen Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist festzustellen, dass Zwischenlagermöglichkeiten bei den Bauschuttrecyclinganlagen ausgeschöpft sind, dass über die genehmigten Kapazitäten hinaus gering belasteter Bauschutt und nicht absetzbare Massen aus der Aufbereitung (Vorsiebmaterial) zwischengelagert werden und dass Anlagenbetreiber kein zusätzliches Material mehr annehmen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass nach dem Abfallwirtschaftsplan Rheinland Pfalz 2013, Teilplan Sonderabfallwirtschaft (S. 35), im Jahr 2025 voraussichtlich noch 500.000 t gefährliche Abfälle im Sinn der Abfallverzeichnisverordnung auf Deponien der Deponieklassen I und II deponiert werden müssen. Das Gesamtaufkommen an gefährlichen Abfällen soll nach dem o.g. Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Sonderabfälle (S. 12 und 31), bis 2025 nicht zurückgehen (vgl. auch Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Berichte, Abfallwirtschaft 2011, S. 47). Solche gefährlichen Abfälle machten aber 2013 53 % der auf der Deponie Rechenbachtal beseitigten Abfälle aus. Im Jahr 2011 wurden ferner ca. 60.000 t Sonderabfälle aus Rheinland-Pfalz zur Deponierung auf DK I– und DKII-Deponien in andere Bundesländer verbracht. Ob diese Entsorgungsmöglichkeiten mittelfristig bestehen bleiben, bleibt abzuwarten.

166/209

Eine Zusammenschau der bisher auf der Deponie beseitigten Abfallmengen sowie eine auf den Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz 2013, den LUWG-Bericht „Situation und Perspektiven der Abfalldeponien in Rheinland-Pfalz“ von 2009 sowie die weiteren genannten Fakten gestützte Prognose ergibt einen anzunehmenden Bedarf für das Vorhaben des Antragstellers.

Der Bedarf wird auch nicht erst durch die Deponieerweiterung generiert. In den Jahren 2010 bis 2012 stammten 58 % des auf der Deponie Rechenbachtal beseitigten Abfalls aus Rheinland Pfalz, 20 % stammten aus den angrenzenden Bundesländern Saarland und Baden-Württemberg. Der Anteil ausländischer Abfälle betrug lediglich 21 %. Dem Näheprinzip des Art. 16 Abs. 3 AbfRRL ist damit ausreichend Rechnung getragen. Einer ausschließlichen Zuweisung von Abfällen aus einer Entsorgungsregion durch verbindliche Regelung im Abfallwirtschaftsplan gem. § 30 KrWG und § 12 LKrWG bedurfte es deshalb nicht. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen auch Art. 14 AEUV zu beachten, der den Mitgliedstaaten der EU ein weites Ermessen im Bereich der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einräumt.

Der Erweiterungsbedarf wird im Übrigen schließlich auch nicht durch die auf der Deponie immissionsschutzrechtlich genehmigte Konditionierungsanlage für staubförmige Abfälle künstlich generiert. Insofern macht es keinen Unterschied, ob diese staubförmigen Abfälle zur Deponierung außerhalb der Deponie oder auf der Deponie durch Zusetzen von Wasser in einen deponierungsfähigen Zustand versetzt werden. Die Konditionierung auf der Deponie ist jedenfalls insofern sinnvoll, als dadurch beim Transport Gewicht, Volumen und Transportkapazität eingespart werden. Konditionierungsanlagen für staubförmige Abfälle gibt es deshalb auch auf anderen Abfalldeponien. Dies stellt insofern kein Alleinstellungsmerkmal der Deponie Rechenbachtal dar.

Die Planrechtfertigung entfällt auch nicht wegen rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Umsetzung des Vorhabens. Weder § 20 KrWG noch § 85 GemO verbieten es dem Antragsteller, Abfälle auf der Deponie anzunehmen, die nicht aus dem Gebiet der kreisfreien Stadt Zweibrücken stammen. Zwar bezieht sich die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Abfallbeseitigung gem. § 20 KrWG nur auf den im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (hier also der Stadt Zweibrücken, vgl. § 3 LKrWG) angefallenen Abfall. § 20 KrWG trifft andererseits keine Aussage dazu, ob öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung außerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets angefallener Abfälle berechtigt sind. Dies ergibt sich aus den einschlägigen kommunal- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen. Insofern ist in Rheinland-Pfalz § 85 GemO zu beachten.

Nach § 85 Abs. 4 Nr. 5 GemO gelten Einrichtungen, die dem Umweltschutz dienen, nicht als wirtschaftliche Unternehmen, die den Schranken des § 85 Abs. 1 und 2 GemO hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden unterliegen. Dass eine Abfalldeponie eine Einrichtung ist, die dem Umweltschutz, nämlich der schadlo- sen Beseitigung von Abfällen, dient, kann keinem ernsthaften Zweifel unterliegen. Diese Zweckbestimmung verliert eine Deponie auch dann nicht, wenn Abfälle von weiter her angefahren werden und dadurch schädliche Autoabgase entstehen. Die durch den Ausschluss der Anwendbarkeit des § 85 Abs. 1 GemO bewirkte Privilegierung der Umweltschutzeinrichtungen im Sinn des § 85 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 GemO gilt nicht nur für die Einrichtungen, die gemeindliche Pflichtaufgaben erfüllen. Sie erfasst auch Tätigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die eine Gemeinde freiwillig übernimmt. Insofern ist § 85 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 GemO grundsätzlich auch auf die Deponierung von Abfällen anwendbar, für die keine Entsorgungspflicht des Antragstellers besteht.

Auch diese Einrichtungen müssen allerdings gemäß § 85 Abs. 4 Satz 2 GemO einem öffentlichen Zweck dienen. Dieser öffentliche Zweck ist vorliegend die schadlose Be- seitigung des im Gebiet der Stadt Zweibrücken anfallenden zu deponierenden Ab-

falls. So nimmt der Antragsteller die ihm gemäß § 2 Abs. 1 b) der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, übertragene pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Abfallentsorgung als öffentlicher Entsorgungsträger wahr (vgl. § 20 KrWG, § 3 LKrWG). Dieser Zweck entfällt nicht dadurch, dass der Antragsteller darüber hinaus als freiwillige Aufgabe Abfälle von außerhalb seines Entsorgungsgebiets nach § 3 LKrWG annimmt. Vielmehr sind gemäß § 85 Abs. 4 Satz 2 GemO auch Einrichtungen im Sinn des § 85 Abs. 4 GemO nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Gerade Abfallentsorgungsanlagen können aber häufig nicht ausschließlich mit Abfall aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wirtschaftlich betrieben werden. Sie müssen vielmehr eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Größe aufweisen, um ihren Zweck – hier die Abfallentsorgung - dauerhaft und für den Abfallverursacher möglichst kostengünstig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Abfalldeponien, wie die vorliegende. Schließlich muss der Weiterbetrieb der Deponie unter der Maßgabe einer technisch beherrschbaren Deponieausformung in einer gewissen Größe erfolgen. Nur so lässt sich ein sachgerechter Anschluss einer Deponieerweiterung an die bestehenden Systeme bzw. die bestehende Infrastruktur erreichen. Im Übrigen ist die Annahme „gebietsfremden“ Abfalls mit dem öffentlichen Zweck der Deponie vereinbar, weil es sich hierbei trotz Wahrnehmung einer freiwilligen Aufgabe im Bereich der Abfallentsorgung um eine Betätigung auf dem Gebiet des Umweltschutzes und damit der Daseinsvorsorge handelt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Dienstleistung der Abfalldeponierung im Gemeindegebiet der Stadt Zweibrücken erbracht wird, so dass es sich nicht um eine Betätigung des Antragstellers außerhalb des Verbandsgebiets der Stadt Zweibrücken als Anstaltsträgerin und somit auch nicht um eine überörtliche Tätigkeit handelt.

Die Aufgaben sind auch wirksam von der Stadt Zweibrücken auf den Antragsteller übertragen worden. Dies gilt nicht nur für die Abfallbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 20 KrWG, § 3 LKrWG), sondern auch für die freiwillige Aufgabe der Annahme und Deponierung von zu deponierenden Abfällen, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind. § 86a Abs. 2 GemO regelt, dass die Gemeinde die Rechtsverhältnisse der Anstalt (hier: des Antragstellers) durch eine Satzung regelt. Diese

muss nähere Bestimmungen über die Aufgaben der Anstalt enthalten. In § 2 Abs. 1 b) der Satzung wird dem Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken die Abfallbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, einschließlich des Betriebs der Deponie Rechenbachtal, übertragen. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung (Annexkompetenzen) ist die Anstalt außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Darunter fällt auch die Annahme „auswärtigen“ Abfalls. Denn diese Geschäfte sind der Erfüllung der Aufgabe der umweltverträglichen Beseitigung des im Bereich der Stadt angefallenen Abfalls auf der Deponie dienlich. Ohne diese Geschäfte wäre eine wirtschaftliche Erfüllung der erstgenannten Aufgabe nämlich nicht möglich. § 32 Abs. 2 Nr. 6 GemO betrifft nicht die Übertragung von Aufgaben von der Gemeinde auf eine von ihr getragene Anstalt des öffentlichen Rechts, sondern die Übertragung von Aufgaben vom Gemeinderat auf einen Gemeinderatsausschuss oder den Bürgermeister. Im Übrigen würde aber auch keine rechtliche Unmöglichkeit der Planverwirklichung eintreten, wenn die Annahme von Abfall, der nicht im Gebiet der Stadt Zweibrücken angefallen ist, nicht von der Satzung des UBZ gedeckt wäre. Denn diese Satzung könnte in diesem Fall entsprechend geändert werden. Es würde sich in diesem Fall deshalb nicht um ein unüberwindliches rechtliches Hindernis handeln, das die Planverwirklichung ausschließt.

Soweit geltend gemacht wird, der Beschluss des Stadtrates der Stadt Zweibrücken zur Erweiterung der Deponie Rechenbachtal (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 7 Satz 2 der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken) vom 27.02.2014 sei formell rechtswidrig zustande gekommen, ist eine Nichtigkeit des entsprechenden Stadtratsbeschlusses nicht ersichtlich. Insofern ist zu berücksichtigen, dass Verfahrensfehler bei der Beschlussfassung des Gemeinderates nur dann zur Unwirksamkeit des Beschlusses führen, wenn dies eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich vorschreibt oder wenn der Fehler wesentlich und für den Beschluss ursächlich gewesen ist.

Insofern dürfte der geltend gemachte Verstoß gegen § 75 Abs. 1 GemO wegen der nicht erfolgten Beteiligung des Ortsbeirats Oberauerbach nicht vorliegen. Der Erweiterungsbereich der Deponie Rechenbachtal liegt nicht im Gebiet des Ortsbezirks Oberauerbach. Allein der Umstand, dass das Deponiegelände in einiger Entfernung zum Gebiet des Ortsbezirks liegt, stellt keinen hinreichenden örtlichen Bezug dar. Auch der Umstand, dass die Entwässerung in den Bundenbach erfolgt, der in seinem weiteren Verlauf den Ortsbezirk Oberauerbach durchfließt und dort in den Wiesbach mündet, stellt keinen hinreichend engen Bezug zum Ortsbezirk Oberauerbach dar, der Sonderinteressen des Ortsbezirks begründet. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Erlaubnis zur Einleitung von Deponiesickerwasser durch den vorliegenden Bescheid nicht geändert wird. Ob eine solche Änderung erforderlich ist, muss sich erst im späteren Betrieb herausstellen. Von einer wesentlichen Erhöhung von eingeleiteten Schadstofffrachten ist jedenfalls nicht auszugehen, weil der neue Deponieabschnitt 5 ausschließlich inertes Material aufnehmen wird. Die Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser wird hinsichtlich der Einleitungsmengen nicht geändert. Es ist insofern festgesetzt, dass in den Bundenbach nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden darf (s.o. Ziffer V. 11. 1) und dass das eingeleitete Niederschlagswasser frei von wassergefährdenden Stoffen sein muss (s.o. Ziffer V. 11.1.1.). In einer Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht vom 02.02.2015 wird festgestellt, dass der Bundenbach derzeit keine merkliche Beeinflussung durch die Deponie erfährt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Bundenbach von der Deponie bis zum Ortsbezirk Oberauerbach eine Strecke von mehr als einem Kilometer zurücklegt und sich auf dieser Strecke das eingeleitete Abwasser vollständig mit dem Wasser des Bundenbaches durchmischt. Sollte es durch den neuen Deponieabschnitt tatsächlich zu einer leichten Erhöhung von in den Bundenbach eingeleiteten Schadstofffrachten kommen, so dürften sich diese in Oberauerbach jedenfalls nicht wesentlich auswirken. Im Übrigen wäre selbst bei einer gebotenen Beteiligung des Ortsbeirates Oberauerbach dessen fehlende Anhörung kein wesentlicher und für den Beschluss ursächlicher Fehler.

Dasselbe gilt für die Behauptung, die von Bürgern gestellten Fragen seien durch den Oberbürgermeister in der Stadtratssitzung nicht oder nichtssagend beantwortet worden und Nachfragen habe der Oberbürgermeister nicht zugelassen. Die Sitzungen des Gemeinderates sind zwar öffentlich (§ 35 Abs. 1 GemO), die Öffentlichkeit der Sitzung umfasst aber grundsätzlich keine Mitwirkungsrechte von Zuhörern. Die Anhörung oder Erörterung mit Vertretern betroffener Bevölkerungsteile nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GemO kann vom Gemeinderat beschlossen werden (§ 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken). In diesem Fall dürfte der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Sitzungsleitung (§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GemO) über ein gewisses Ermessen zur Behandlung des Sachgegenstandes verfügen (vgl. auch § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken). Rechtsverstöße sind insofern nicht substantiiert geltend gemacht.

Ein Verstoß gegen § 22 GemO ist ebenfalls nicht ersichtlich. Das Stadtratsmitglied R. ist Eigentümer eine Biohofs in Zweibrücken, der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Deponiegelände liegt. Der UBZ hat mit Herrn R. einen Pachtvertrag über Grundstücksflächen geschlossen, die als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für den Deponiebetrieb genutzt werden. Gem. § 22 Abs. 1 dürfen Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen, oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesem Zusammenhang hat der Oberbürgermeister zum Tagesordnungspunkt 17 der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2014 das Ratsmitglied R. darauf hingewiesen, dass er ihm freistelle, an der Beratung teilzunehmen, da gegenwärtig nicht abgeschätzt werden könne, was sich aus dem Verfahren der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ergebe. Er hat gegenüber dem Ratsmitglied R. erklärt, dass dieser in Pachtverhältnissen zur Stadt stehe und diese Situation rechtlich noch nicht genau abzuschätzen sei. Aus dem Umstand, dass das Stadtratsmitglied R. in Pachtverhältnissen mit der Stadt Zweibrücken steht, die wiederum in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb stehen, war dieser Hinweis gerechtfertigt. Die Befugnis hieraus ergibt sich aus der Aufgabe der Sitzungsleitung und der Aufrechterhaltung der Ordnung durch den Oberbürgermeister (§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GemO, § 11 Abs. 2 172/209

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken). In diesem Zusammenhang kann und soll der Oberbürgermeister als Sitzungsleiter auch rechtliche Hinweise geben, soweit dies sachdienlich ist, um Verstöße gegen die Gemeindeordnung oder die Geschäftsordnung des Gemeinderats zu verhindern. Mit seinem Hinweis an das Stadtratsmitglied R. hat sich der Oberbürgermeister vorliegend im Rahmen seiner Befugnisse gehalten. Die Stadtratsfraktion, der Herr R. angehört, hat daraufhin erklärt, dass er an der betreffenden Abstimmung nicht teilnehmen werde. Im Protokoll zum entsprechenden Tagesordnungspunkt gibt es keinen irgendwie gearteten Hinweis darauf, dass die Erklärung des Oberbürgermeisters in Ton und Kontext als Drohung verstanden werden konnte.

Beim Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Gemeinderats (§ 29 Abs. 1 Satz 1 GemO) lag kein Ausschlussgrund nach § 22 GemO vor. Die Tatsache, dass sein Sohn beim UBZ beschäftigt ist, reicht hierfür nicht aus. Denn § 22 Abs. 1 Nr. 3a) GemO bezieht sich nur auf das Stadtratsmitglied selbst, nicht aber auf seine Angehörigen. Für Vorteile, die Angehörige durch die Entscheidung haben könnten, gilt § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO. Da der Sohn des Oberbürgermeisters aber in einem anderen Bereich des UBZ, nämlich dem Kläranlagenbetrieb, arbeitet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung der Deponieerweiterung dem Sohn des Oberbürgermeisters einen unmittelbaren Vorteil gebracht hat.

Das Stadtratsmitglied D. war aus dem gleichen Grund nicht befangen. Dessen Sohn arbeitet zwar auch beim UBZ, seit 2006 allerdings nicht mehr im Deponiebereich.

Das Stadtratsmitglied C. war zwar von September 2013 bis Dezember 2014 auf Honorarbasis als freie Mitarbeiterin für den UBZ tätig. Gegenstand ihrer Beschäftigung war die Öffentlichkeitsarbeit im Rosengarten, der vom UBZ betrieben wird. Eine Tätigkeit als freie Mitarbeiterin kann nur dann einem Arbeitsverhältnis gleich kommen, wenn die freie Mitarbeiterin wirtschaftlich vom Vertragspartner so abhängig ist, dass

dies einem unselbständigen Arbeitsverhältnis gleich kommt. Da Frau C. für ihre Tätigkeit für den UBZ lediglich ein Honorar von weniger als 1000,- € erhalten hat, ist hiervon nicht auszugehen. Außerdem liegt die Tätigkeit von Frau C. in der Vergangenheit. Auch hier liegt deshalb der Ausschließungsgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3a) GemO nicht vor.

Darüber hinaus wären Verstöße gegen die Ausschließungsgründe des § 22 Abs. 1 GemO gem. § 22 Abs. 6 Satz 2 und 3 GemO unbeachtlich, da der Stadtratsbeschluss nicht innerhalb von drei Monaten vom Oberbürgermeister ausgesetzt oder von der Aufsichtsbehörde beanstandet wurde oder Dritte dagegen einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt haben.

Da der Stadtratsbeschluss im Fall seiner formellen Rechtswidrigkeit widerholt werden kann, läge im Fall seiner Unwirksamkeit aber auch kein unüberwindliches rechtliches Hindernis vor, das zur rechtlichen Unmöglichkeit der Planverwirklichung führen würde. Auch sonstige Fälle rechtlicher Unmöglichkeit, etwa aus naturschutzrechtlichen Gründen, sind nicht ersichtlich.

Die Umsetzung des Vorhabens ist folglich rechtlich möglich. Sie ist darüber hinaus auch tatsächlich möglich. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsteller nicht über die erforderlichen finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des beantragten Vorhabens verfügen würde. Darüber hinaus ist die Gewährträgerhaftung der Stadt Zweibrücken für den Antragsteller gemäß § 86a Abs. 4 GemO zu berücksichtigen. Ob die Deponie dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden kann, ist dagegen keine Frage der tatsächlichen Möglichkeit der Umsetzung des Vorhabens und damit auch keine Frage der Planrechtfertigung.

Ob es für das Vorhaben Standortalternativen gibt, ist grundsätzlich keine Frage der Planrechtfertigung, sondern der planerischen Abwägung. Dass der gewählte Standort grundsätzlich für das Vorhaben ungeeignet wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Prüfung der Dimensionierung des Vorhabens ist ebenfalls keine Frage der Planrechtfertigung. Die sich der Planung hinsichtlich der Dimensionierung stellenden Probleme sind nur durch eine Abwägung der dafür erheblichen Belange zu bewältigen.

7.2 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

7.2.1 Wohl der Allgemeinheit

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 36 Abs. 1 KrWG konnte erteilt werden, da für die Bewertungskriterien unter Nr. 1 a bis c sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Durch das Vorhaben können keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden (Nr.1a).

Mit den nach dem Stand der Technik in den Planunterlagen dargestellten und ergänzend durch die Nebenbestimmungen festgesetzten Anforderungen an bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen wurde Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen der im § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter getroffen (Nr. 1b).

Es sind keine Anhaltspunkte deutlich geworden, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen (Nr. 1c).

Im Einzelnen ergeben sich für die Schutzgüter im § 15 Abs. 2 KrWG folgende Ergebnisse:

7.2.1.1 Keine Beeinträchtigung der Gesundheit der Menschen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 KrWG

Die Gesundheit der Menschen wird bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Deponie nach den Anforderungen dieser Planfeststellung nicht beeinträchtigt.

Nähere Ausführungen dazu in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 4 dieser Begründung.

7.2.1.2 Keine Gefährdung für Tiere oder Pflanzen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 KrWG

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, kompensiert. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden.

Im Einzelnen wird hier auf die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Umweltverträglichkeitsprüfung, VII Ziffer 4.2 dieser Begründung, sowie auf die Nebenbestimmungen 8 ff. verwiesen.

7.2.1.3 Keine schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Boden nach § 15 Abs. 2 Nr.3 KrWG

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (VII Ziffern 4.2.6 und 4.2.7. der Begründung) wurde festgestellt, dass vorhabenbedingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern und Boden nicht zu besorgen sind.

7.2.1.4 Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 KrWG

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm verursacht. Durch die dem Antrag beigefügten Gutachten wurde nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb bedingte Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die Nachbarschaft und sonstige Umwelt haben werden, wenn der Betrieb bestimmungsgemäß erfolgt. Der Immissionsschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt.

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter VII Ziffer 4. in der Begründung wird verwiesen.

7.2.1.5 Beachtung der Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG

Durch das Vorhaben werden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gewahrt.

Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, sowie des Städtebaus wurden gewahrt.

Im Ergebnis der raumordnungsrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 8 der Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen dienen der Sicherstellung der Vorgaben aus dem Naturschutzrecht, insbesondere zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und damit auch der Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher zu leistenden Eingriffskompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

7.2.1.6 Keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 KrWG

Durch die Beteiligung aller Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, und die umfängliche Berücksichtigung ihrer vorgeschlagenen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben umfassend geprüft und der Planfeststellungsbeschluss mit den notwendigen Regelungen versehen worden.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

7.2.2 Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers ergeben könnten.

Nach der Erweiterung wird die Deponie durch den gleichen Betreiber betrieben wie bisher. Im Rahmen der Überwachung ist es in der Vergangenheit nicht zu Beanstandungen gekommen.

Eine fehlende oder nicht ausreichende Fach- und Sachkunde bei der Errichtung und dem Betrieb und der Nachsorge des 5. Deponieabschnitts der Deponie Rechenbachtal sind entsprechend Ziffer 5.4 des Erläuterungsberichts der Planunterlagen ausgeschlossen. Danach ist jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal auf der Deponie vorhanden.

7.2.3 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG

Aufgrund des Standortes, der geplanten baulichen Ausführung und des geplanten Betriebes des 5. Deponieabschnitts der Deponie Rechenbachtal sind nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer nicht zu erwarten.

7.2.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG

Der Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz 2013, Teilplan Siedlungsabfälle, ist nicht für verbindlich erklärt worden. Im Übrigen stehen seine Festlegungen dem Vorhaben nicht entgegen (vgl. VII.7.1).

8. Einhaltung der Anforderungen nach DepV

Die Anforderungen nach § 3 DepV werden eingehalten, bzw. wird deren Einhaltung durch die getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt. Insbesondere entsprechen die geplante geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 DepV (vgl. im Einzelnen Antragsunterlagen, Teil II, Technische Planung, Erläuterungsbericht Nummer 6.2.7).

Wie bei den Abschnitten DA 1 bis DA 4 werden die Komponenten der Basisabdichtung des DA 5 aus einer mineralischen Dichtung und einer Asphaltabdichtung bestehen. Die erforderliche Durchlässigkeit der Asphaltabdichtung wurde sowohl an Deponien als auch im Asphaltwasserbau nachgewiesen. Vgl. Nummer 11.4.10 zur Einhaltung der Anforderungen nach DepV.

Die Sickerwasserfassung des neuen DA 5 wird von der Sickerwasserfassung der vorhandenen Deponieabschnitte DA 1 bis DA 4 getrennt, da im DA 5 nur inerte Abfälle eingebaut werden. Dies ermöglicht grundsätzlich zukünftige Änderungen der Sickerwasserreinigung, da im DA 5 nur inerte Abfälle zur Ablagerung kommen. Der Abfallinput für DA 5 unterscheidet sich somit von den Abfällen in den Abschnitten DA 1 bis DA 4 aus der Umlagerung. Die Abfälle aus der Umlagerung haben im Gegensatz zu den Inert-Abfällen einen hohen organischen Anteil, welcher sich dem Sickerwasser mitteilt. Geplant ist zunächst die gemeinsame Reinigung beider Sickerwasserströme. Die Sickerwasserfassung und die Sickerwasserentsorgung erfüllen die Anforderungen der DepV. Vgl. insbesondere Anhang 1 Ziffern 2.1.1 Nr. 13, 2.2 Tabelle 1 Nr. 4 für DK II und Anhang 5 Ziffer 6 DepV. Vgl. im Einzelnen Antragsunterlagen, Teil II, Technische Planung, Erläuterungsbericht Nummer 7.1.4. Gegebenenfalls wird eine Anpassung der Einleiterlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Sickerwasser aus der vorhandenen Sickerwasseraufbereitungsanlage in den Bundesbach bezüglich der Einleitmenge erforderlich. Deshalb darf mit der Ablagerung von Abfällen auf dem DA 5 erst nach Überprüfung der zu erwartenden Einleitmenge und ggf. der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

Beim Einbau der Abfälle werden die Vorgaben der Deponieverordnung eingehalten. Vgl. im Einzelnen Antragsunterlagen, Teil II, Technische Planung, Erläuterungsbericht Nummern 5.6 zu § 6 DepV und 5.7 zu § 19 Abs. 1 Nr. 6 DepV.

Die Oberflächenentwässerung entspricht den Anforderungen der Deponieverordnung.

Für die Oberflächenabdichtung sind zwei Varianten im Planfeststellungsantrag enthalten von denen nur die sogenannte Variante II den Anforderungen der Deponieverordnung entspricht und somit grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Vgl. im Einzelnen Antragsunterlagen, Teil II, Technische Planung, Erläuterungsbericht Nummer 6.3.3. Da Fragen zur Deponiegasbildung nicht abschließend geklärt sind, ist vor dem Aufbringen der endgültigen Oberflächenabdichtung gegebenenfalls eine Planänderung erforderlich, welche dann einer Genehmigung bedarf.

Verschmutztes Oberflächenwasser von befestigten Verkehrs- und Umschlagflächen wird in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet. Nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser von abgedichteten Oberflächen wird über die Regenrückhaltebecken I, II und über ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken III in den Budenbach abgeleitet. Vgl. im Einzelnen Antragsunterlagen, Teil II, Technische Planung, Erläuterungsbericht Nummern 4.1.3.3 und 7.1.

Weiter enthält die Genehmigungsplanung die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung nach § 5 DepV. Vgl. im Einzelnen Antragsunterlagen, Teil II, Technische Planung, Erläuterungsbericht Nummer 8.1.

9. Begründung zu einzelnen grundsätzlichen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses

Erteilung der Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Hinsichtlich der streng geschützten Kreuzkröte kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare im Zuge des Betriebes getötet werden bzw. nach Beendigung des Betriebes die günstigen Lebensbedingungen der Art verschwinden. Daher wurde ein Antrag auf Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG gestellt.

Die Kreuzkröte kommt zeitweise massenhaft auf der Deponie vor. Insbesondere in Fahrspuren, ausgehobenen Mulden u.a., welche während der Ab- und Umlagerung von Abfällen entstehen, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Tiere oder Eier durch Fahrzeuge oder Abfallmassen erdrückt oder erstickt werden. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darf nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen und aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen erhält.

Es gibt keine zumutbaren technischen oder standörtlichen Alternativen für die Erweiterung der Deponie. Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durchgeführt. Die Deponie dient der Entsorgung von regional und überregional anfallendem Müll und liegt somit im öffentlichen Interesse.

Die Kreuzkröte ist eine streng geschützte FFH-Anhang IV-Art. Auf der Roten Liste Deutschland befindet sich die Kreuzkröte in der Vorwarnstufe, und gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands ungünstig bis schlecht. Die Kreuzkröte ist in Rheinland-Pfalz bzw. Deutschland weit verbreitet. In Europa ist die Art weiter verbreitet und bezogen auf ihr Gesamtareal in Europa ist der Bestand der Kreuzkröte derzeit nicht gefährdet (LC-Least Concern gemäß Internationaler Roter Liste der IUCN). In der Roten Liste Rheinland-Pfalz gilt sie als potentiell gefährdet.

Im vorliegenden Fall bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betroffenen Gebiet zumindest grundsätzlich so lange erhalten, wie die Deponie in Betrieb ist.

Die Art kann aufgrund ihrer Reproduktionsbiologie (r-Strategie) Verluste an Individuen schnell ausgleichen. Der Erhaltungszustand wird nach fachgutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Es ist durch die ökologische Baubegleitung darauf zu achten, dass auf dem Gelände der Deponie jederzeit ausreichend Habitatflächen für die Kreuzkröte vorhanden sind. Diese Bereiche müssen jegliche für das weitere Überleben der Tiere notwendigen Ausstattungen wie Nahrungs-, Versteck-, Besonnungs- und Überwinterungshabitate in ausreichender Qualität und Quantität aufweisen.

Insbesondere vor der Abschlussphase des Deponiebetriebes ist gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten, ob die Kreuzkröte auch während und insbesondere nach Abschluss der Rekultivierung ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden wird. Gegebenenfalls werden dann Umsiedlungsmaßnahmen mitsamt entsprechenden Genehmigungen erforderlich.

10. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage der Nebenbestimmungen (Kapitel IV.) ist § 36 VwVfG i.V.m. § 1 Abs.1 LVwVfG Rheinland-Pfalz. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Vorgaben des KrWG und der DepV zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens und Realisierung des Vorhabens. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

11. Begründung der fachlich-technischen Nebenbestimmungen:

11.1. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

11.1.1. Boden

Die Ausführungen zum Thema Boden sind aus behördlicher Sicht sachlich richtig. Da die zu überplanende Fläche bereits eine Jahrzehnte lange Nutzung als Deponie erfahren hatte und die belasteten Bereiche zwischenzeitlich geräumt wurden, liegen in diesen Bereichen keine natürlichen, zu schützenden Böden vor.

11.1.2. Wasser

Nach Angaben in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind keine Veränderungen bei der Ableitung nicht verschmutzter Oberflächenwässer gegenüber der genehmigten Ist-Situation zu erwarten. Die Einschätzung zu Auswirkungen auf das Grundwasser ist aus behördlicher Sicht richtig. Diese wird im Rahmen des geologisch- hydrogeologischen Gutachtens genauer bewertet.

11.2. Fachgutachten Geologie und Hydrologie

11.2.1. Dieses Gutachten ist eine Fortschreibung der „Hydro- und ingenieurgeologischen Untersuchungen im Umfeld der Hausmülldeponie Zweibrücken des gleichen Büros von 1990 und deren Ergänzung vom Februar 1991. Die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen am Deponiestandort sind richtig dargestellt.

11.2.2. Bei der Beschreibung des Grundwassermessstellennetzes sprach der Gutachter an, dass die älteren Messstellen P1 und P2 nicht mehr voll funktionsfähig sind (vgl. Teil III-3, Seite 31, 2. Abs.). Diese Messstellen liegen im

Talausgang des Rechenbachtals und dokumentieren einerseits die langsam sinkende Grundwasserbelastung aus der geräumten ehemaligen Hausmülldeponie, andererseits handelt es sich hier auch um den unmittelbaren Abstrombereich des geplanten neuen Deponieabschnittes DA 5. Beim Bau des geplanten RRB III sollen diese ebenso wie die ehemalige Sickerwassermessstelle P 5 fachgerecht rückgebaut werden (vgl. Teil III-3, Seite 67, 2. Abs.). Dieser Rückbau ist zu dokumentieren, damit die Messstellen-Stammdaten beim LUWG aktualisiert werden können. In diesem Bereich ist auch zukünftig eine Messstelle erforderlich, so dass mindestens eine dieser Messstellen (bevorzugt im Bereich der jetzigen P1) durch eine neue voll funktionsfähige Grundwassermessstelle zu ersetzen ist (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.1).

- 11.2.3. Die grundsätzliche geogene Grundwasserbeschaffenheit und die aus der ehemaligen nicht basisgedichteten Deponie resultierende Belastung des deponienahen Bereichs des Porengrundwasserleiters im Tal des Bundesbachs sind richtig wiedergegeben.

Zu dieser Situation wird vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht folgendes angemerkt: Die vor dem ehemaligen Deponiedamm des Deponiealtteils liegenden Messstellen P1 - P3 zeigen weiterhin erheblichen Sickerwassereinfluss, allerdings hat mit dem bis 2011 stetig abnehmenden Volumen ungesicherter Abfälle die Belastung in den unmittelbar vor dem alten Deponiedamm gelegenen Messstellen P1 und P2 in den letzten Jahren deutlich abgenommen. In Messstelle P3 und der im Bundesbachtal gelegenen Messstelle P7, die auch noch deutlichen Sickerwassereinflüsse zeigen, deuten sich Trends zu sinkenden Konzentrationen inzwischen ebenfalls an. Die Messstelle P7 zeigt inzwischen die höchsten Belastungen, das Zentrum der Schadstoff-Fahne hat sich offenbar in den Abstrom verlagert.

Seit Oktober 2002 zeigte die Messstelle P 20 steigende Salzgehalte und organische Auffälligkeiten. In den Beprobungen vom Juli und Oktober 2012 war ein deutlicher Rückgang dieser Auffälligkeiten zu beobachten. Aufgrund der Parameter und der Entwicklung der Konzentrationen kann davon ausgegangen werden, dass ein Einfluss von Deponiesickerwasser bis in den

Bereich von P 20 vorliegt. Trotz der insgesamt positiven Trends kann davon ausgegangen werden, dass eine aus der rückgebauten Altdeponie resultierende Belastung noch über einen längeren Zeitraum zu beobachten sein wird.

Da dem LUWG bisher keine Überwachungsergebnisse aus der neuen Oberstrommessstelle P22 vorliegen, können die diesbezüglichen Aussagen des Gutachters behördlicherseits nicht überprüft werden. Eine Beeinflussung dieser Messstelle durch die im Westen der Deponie anstehenden Schichten des Unteren Muschelkalks (höhere Mineralisierung) entspricht den Erwartungen aus der Kenntnis der lokalen geologischen Verhältnisse.

11.2.4. In dem Jahresbericht 2012 wurde angekündigt, dass die neue Oberstrom-Messstelle P22 ab 2013 in das Überwachungsprogramm integriert wird. Behördlicherseits wird erwartet, dass hier demnächst eine kleine Messreihe zur Verfügung stehen wird, unter deren Einbeziehung dann die Ableitung von Schwellenwerten für die aktuelle Deponie erfolgen kann (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.2).

11.3. Ingenieurgeologie

11.3.1. In der fachtechnischen Stellungnahme des Gutachterbüros Dr. H. Marx zur Herstellung von Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Deponiebauwerkes (Anlage II-07) wird angegeben, dass an den Talflanken des Rechenbachtals „feuchte, weniger standfeste Zonen“ auftreten können. Gleichzeitig wird „auf eine konkrete Planung von baugrundverbessernden Maßnahmen“ verzichtet. Aus Sicht der Ingenieurgeologie im LGB sollten zumindest geeignete Methoden zur Baugrundverbesserung, das heißt Stabilisierung und Drainage, in prinzipieller Form aufgezeigt werden. In jedem Fall ist eine enge gutachterliche Überwachung während der Bauausführung notwendig (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1).

11.3.2. Gegenüber den vom Gutachterbüro Dr. H. Marx angesetzten Modellen zur Ermittlung der Böschungsstandsicherheit (siehe geotechnischen Fachgutachten; Anlage II-08) bestehen keine prinzipiellen Einwände. Die erforderliche Standsicherheit der Deponieböschungen kann nur bei Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Scherfestigkeit und Verdichtung des eingebauten Materials sowie bei einer wirksamen Drainage des Deponie-

körpers erzielt werden. Die vom Gutachter ermittelte Vorgabe, dass für das letzte ca. 50 m lange Teilstück besondere Anforderungen an die Scherfestigkeit bestehen, entspricht dem Prinzip eines Reibungsfußes. Insofern können hieraus außer erdbautechnischen Anforderungen auch entsprechende Vorgaben an den Einbauort geeigneter Materialien bzw. das „Design“ des Deponieaufbaus abgeleitet werden. Die im Abschnitt 5 des Fachgutachtens der Anlage II-08 genannten Konsequenzen sind zu beachten (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.2).

11.4. Teil II: Erläuterungsbericht zur Technischen Planung

- 11.4.1. Die bestehenden Deponieabschnitte DA 1 bis DA 4 wurden am oberen Ende des Rechenbachtals fortlaufend in Richtung des unteren Tal-Endes eingerichtet und enden gegenwärtig mit einem Damm am unteren (östlichen) Ende des DA 4. Dort liegt gegenwärtig auch der Tiefpunkt der Sickerwasserfassung und dort werden auch bisher die Oberflächen- und Interflow-Wässer gefasst. Mit der Einrichtung des östlich daran anschließenden DA5 müssen Infrastruktureinrichtungen wie die verschiedenen Wasserfassungen und die Verkehrswege talwärts (nach Osten) verlegt bzw. verlängert werden.
- 11.4.2. Als Oberboden der Rekultivierungsschicht ist ein Material mit 8 % Humus vorgesehen. Völlig ausreichend wäre ein Material mit ca. 4 % Humusanteil. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sickerwässer aus stark humosen Böden u. U. Vorfluter negativ beeinflussen können (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.4).
- 11.4.3. Lt. Nummer 6.3.2 des Erläuterungsberichtes im Teil II, Technische Planung, ist ein Gasfassungssystem nicht erforderlich. Dies wird damit begründet, dass gemäß Abfallkatalog nur mineralische Abfälle ohne nennenswerte Zersetzung abgelagert werden. Eine Gasproduktion wird somit ausgeschlossen. Dies trifft für die Deponieabschnitte DA 1 bis DA 4 nicht zu. Diese Deponieabschnitte beinhalten Abfälle mit organischem Anteil aus der Umlagerung der Altdeponie. Die FID-Begehungen der Jahre 2011 und 2012 haben insbesondere in den westlichen Deponieflanken der bestehenden Deponieabschnitte auf eine deutliche Deponiegasaktivität hingewiesen. Daraus ergibt sich, dass im Rahmen der Planung der Oberflächenabdichtung

für endverfüllte Bereiche der Aspekt der Deponieentgasung nochmals detailliert untersucht und bewertet werden muss. Die Feststellung, dass ein Gasfassungssystem nicht erforderlich ist (Kapitel 6.3.2) kann sich daher nur auf den neuen Deponieabschnitt DA5 beziehen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.1).

- 11.4.4. Ziel des Verfüllbetriebes muss es sein, im Zuge der Deponieerweiterung die ältesten, westlichen Bereiche der Deponie zeitnah zu modellieren und zur Vermeidung von Gasemissionen entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung zeitnah abzudichten. Mit zunehmender Verfüllung des auf die bestehenden Deponieabschnitte auflagernden DA5 können von Westen her fortschreitend Bereiche der Deponie endgültig modelliert und mit einer Oberflächenabdichtung versehen werden.
- 11.4.5. Der Feststellung, dass der DA 4 alle Vorgaben der DepV in der aktuell gültigen Fassung zum Aufbau der Basisdichtung erfüllt und damit ohne Einschränkung mit einem weiteren Abschnitt der Deponieklasse II überbaut werden kann, wird behördlicherseits aus deponietechnischer Sicht zugestimmt. Die entsprechenden Ausführungen in Anlage II-9 des vorliegenden Genehmigungsantrages sind ausreichend und nachvollziehbar. Der im 4. DA realisierte Aufbau entspricht mit der eingebauten Ausgleichsschicht aus bindigem Lehm aus der örtlichen Materialentnahme und der untersten (von drei), mit Na-Bentonit vergüteten Dichtungsschicht im Prinzip den Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologischen Barriere“. Dass dabei die Anforderung nach Deponieverordnung Anhang 1 Absatz 1.2 Nr. 4 und dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 1-0 bezüglich der Dicke von 1 m nicht erfüllt wird, kann in diesem speziellen Fall aus technischer Sicht akzeptiert werden.
- 11.4.6. Die in Anlage II-07 „Fachtechnische Stellungnahme zur Herstellung von Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Deponiebauwerkes“ vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich Fassung von Vernässungszonen und, falls erforderlich, Bodenaustausch, sind nicht zu beanstanden. Der vorgeschlagene Wert für die erforderliche Tragfähigkeit des Untergrundes von 45 MN/m² ist der übliche, im Deponiebau anzusetzende Wert.

- 11.4.7. Das für den Aufbau der Basisabdichtung des DA5 vorgesehene System aus geotechnischer Barriere, zweilagiger mineralischer Dichtung und Asphalt-dichtung als Konvektionssperre genügt den Anforderungen nach Anhang 1 DepV und schließt nahtlos an den Aufbau des anschließenden Deponieab-schnittes DA 4 an.
- 11.4.8. Dem vorgesehenen Aufbau mit
- 30 cm mineralischer Entwässerungsschicht
 - Zwei mal 6 cm Asphalt-dichtungsschicht 0/11 mm
 - 8 cm Asphalttragschicht 0/32 mm
 - 25 cm erste, kaolinitisch vergütete mineralische Dichtungsschicht ($k_f \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s)
 - 25 cm erste, bentonitisch vergütete mineralische Dichtungsschicht ($k_f \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s)
 - mindestens 100 cm geotechnische Barriere ($k_f \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s)
- wird behördlicherseits zugestimmt. Eine Dickenreduzierung für die geotech-nische Barriere ist nach Deponieverordnung Anhang 1 Absatz 1.2 Nr. 4 in diesem Fall nicht möglich.
- 11.4.9. Ein Bericht über Untersuchungen potentiell für die Erstellung der geotechni-schen Barriere und für die mineralische Dichtungskomponente geeigneten Materials ist unter Anlage II-10 des vorgelegten Antrages zu finden. Das dabei untersuchte Material aus der Seitenentnahme entspricht dem, das bei den bisherigen Bauabschnitten verwendet wurde, und ist prinzipiell geeig-net. Da dieses Material relativ hohe Kalkanteile besitzt, wurden bei den bis-herigen Bauabschnitten erhöhte Kalkgehalte zugelassen. Entsprechende Nachweise für die Eignung wurden damals geführt. Die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere (Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 1-0) und für mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen (Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 2-2) lassen einen Kalk-gehalt bis maximal 30 Masse-% zu, wenn nachgewiesen wird, dass die Wirksamkeit der geotechnischen Barriere bzw. der mineralischen Dichtung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Dieser Nachweis wurde im Verfahren für

die vier bisherigen Deponieabschnitte der Deponie Rechenbachtal erbracht und kann auch für den 5. Deponieabschnitt herangezogen werden. Das nutzbare Volumen an geeigneten bisher erkundeten Materialien wird von dem Gutachter Prof. Dr. Ing. Tausch mit 75.000 m³ angegeben. Nach den Angaben im Erläuterungsbericht sind für die geotechnische Barriere 93.000 m³ und für die mineralische Dichtungsschicht 46.000 m³ Material erforderlich. Da die örtlich vorhandenen Materialien offenbar nicht ausreichen, sollte angestrebt werden, mit Materialien zu ergänzen, die ein höheres Schadstoffrückhaltevermögen besitzen bzw. die die Mindestanforderungen an den Kalkgehalt sicher einhalten (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.6).

- 11.4.10. Der Erläuterungsbericht zur technischen Planung zitiert unter anderem in Kapitel 6.2.7 den bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 2- 4 „Basisabdichtungskomponenten aus Asphalt“. Dieser liegt zurzeit noch nicht vor. Bis zur Fertigstellung von Eignungsbeurteilung und Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard kann noch auf die DIBt-Zulassung für Deponieasphalt zurückgegriffen werden (Deponieasphalt für Deponieabdichtungen der Deponiekategorie II, Juli 1996). Der im Erläuterungsbericht beschriebene Aufbau der Asphaltabdichtung entspricht den Vorgaben dieser DIBt-Zulassung. Diese Bauweise hat sich außerdem in den Abschnitten DA 1-DA 4 bewährt.
- 11.4.11. Die vorgesehene Entwässerungsschicht soll in 30 cm Schichtstärke eingebaut werden. Die Deponieverordnung sieht 50 cm vor, lässt jedoch eine geringere Schichtstärke zu, wenn der Nachweis der ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit erbracht wird. Der Anlage II-05 (Nachweis Entwässerungsschicht) ist zu entnehmen, dass bereits im DA 4 mit geringerer Schichtstärke gebaut wurde. Der genannte Nachweis wurde wohl 2007 für den DA 4 erbracht. Da das Sickerwasser aus den DA 1-4 in einer geschlossenen Leitung durch den DA5 geführt werden soll und die räumliche Situation ansonsten vergleichbar ist, kann dieser Nachweis für den DA 5 herangezogen werden. Die Sicherheitsreserven eines 30 cm dicken Flächendrains können auch für den DA5 als ausreichend betrachtet werden. Für den Bau des Flächendrains ist der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 3-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“ zu beachten.

- 11.4.12. Das Deponiesickerwasser soll mit zwei in der Tiefpunktachse verlegten PE-Sammlern DA 400 abgeleitet werden. Für diese Leitungen ist der Bundes einheitliche Qualitätsstandard 8-1 „Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ maßgeblich. Diesem wiederum liegt die SKZ/TÜV - LGA Güterrichtlinie Rohre, Schächte und Bauteile in Deponien“ in der aktuellen Fassung vom September 2013 zugrunde. Die Bettung der Schächte, wie sie aus den Detailplänen (Anlage II 02 Blatt Nr.4.2) erkennbar ist, insbesondere die Bettung auf einem Sandkeil, entspricht nach unserer Bewertung den Vorgaben dieser Richtlinie. Der statische Nachweis für verschiedene Produkte der Simona AG wurde in Anlage II-06 des Planfeststellungsantrages lediglich exemplarisch geführt. Endgültig ist der Nachweis für das zum Einsatz kommende Produkt unter den Rahmenbedingungen der Deponie Rechenbachtal (geplante Überlagerungshöhe, durchschnittlich zu erwartende Wichte der Abfälle) zu führen.
- 11.4.13. Die Einschätzung des Planers, dass ein hydraulischer Nachweis bei dieser zu entwässernden Deponiefläche und zwei parallel in der Tiefpunktachse verlegten Sammlern DA 400 nicht erforderlich ist, wird behördlicherseits nicht beanstandet.
- 11.4.14. Für den Bau des Oberflächenabdichtungssystems wird eine steilste Böschung von 1 : 2,5 vorgesehen (Teil II Nr. 6.3.3.1 des Antrages), laut Planunterlagen am Böschungsfuß sogar 1 : 2,1. Für derart steile Böschungen werden Böden mit hohem Reibungswinkel oder Geogitter benötigt, was zu Einschränkungen bei der Ausschreibung der Böden und Mehrkosten (Geogitter!) führen kann. Wir empfehlen daher, Böschungsneigungen von ca. 1 : 3 zu planen. Ausgerechnet am Fuß der Böschung, wo im Versagensfall ein Sickerwasseraufstau in der Rekultivierungsschicht am höchsten sein wird und wo bei Versagen des Dränvlieses in den dann wassergesättigten Böden am ehesten Rutschungen zu erwarten sind, die größte Böschungsneigung zu planen, ist aus Standsicherheitsgründen nicht die richtige Vorgehensweise. Es wird daher empfohlen, die Planung dahingehend zu überarbeiten. Ein Geogitter erübrigt sich damit unter Umständen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.7).

11.4.15. Für das Oberflächenabdichtungssystem werden in dem Erläuterungsbericht in Anlage II-01 zwei verschiedene Varianten vorgestellt. Der Tabelle mit den Zeitabschnitten für den Bau der Oberflächenabdichtung ist zu entnehmen, dass sich die Planungen bezüglich dieser Oberflächenabdichtung auch auf die älteren Deponieabschnitte beziehen. Die Genehmigungsbehörde geht davon aus, dass bei den westlichsten Bereichen die Trag- und Ausgleichsschicht zusätzlich die Funktion einer Gasdrainschicht erfüllen muss (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.1).

Bei den zwei Varianten der Oberflächenabdichtung sind die Auflager in unterschiedlicher Mächtigkeit geplant. Der Grund dafür erschließt sich aus dem Antrag nicht.

11.4.16. Zu der Variante I für die Oberflächenabdichtung ist folgendes anzumerken: Maßgebend für die Verwendung von Trisoplast ist die Eignungsbeurteilung von TRISO-PLAST[®] zur Herstellung von mineralischen Dichtungen in Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien vom 26.01.2009 in der aktuellen Fassung gemäß Beschluss der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ vom 24.04.2013.

An der Realisierbarkeit eines Dichtungssystems Trisoplast / Asphalt in der Oberflächenabdichtung bestehen behördlicherseits erhebliche Zweifel. So wird keine Möglichkeit gesehen, wie eine Asphaltschicht auf die TRISO-PLAST[®]- Schicht aufgebracht werden kann, ohne dass diese austrocknet und ohne diese zu befahren. Unter Nummer 6 der Eignungsbeurteilung Trisoplast wird ein Befahren der fertigen Schicht ausgeschlossen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.8).

11.4.17. Die Variante II für die Oberflächenabdichtung ist auch als System prinzipiell genehmigungsfähig. Beim Einsatz einer Dränmatte als Entwässerungsschicht ist darauf zu achten, dass diese eine gültige Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und Materialprüfung (BAM) besitzt. Sollte eine geosynthetische Dränmatte zum Einsatz kommen, sollte wegen der geringen Dicke dieser Matten nach 10 Jahren die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Matte überprüft werden. Hierzu sind Aufgrabungen erforderlich. Die in der Zulassung der BAM genannten Einbaubedingungen müssen exakt erfüllt werden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.9).

- 11.4.18. Die zur Entwässerung der Rekultivierungsschicht vorgesehenen Dränvliese sind nicht UV-stabil und müssen daher überdeckt sein. Dies ist laut Anlage-Nr. II-02, Blatt-Nr. 4.8 im Bereich der Dränwasseraustritte längs der Seitengräben nicht gewährleistet. Verdunstung und Sonnenlicht können hier zu Algenschleimbildungen und Verkrustungen am Dränmattenauslauf führen und infolge des damit verbundenen Sickerwassereinstaus den Böschungsfuß destabilisieren. Bei feinkörnigen Böden wird auch Erosion nicht zu vermeiden sein. Deshalb ist dieser Bereich planerisch zu überarbeiten (z.B. Überschüttung des Dränmattenauslaufs mit grobkörnigerem Material) (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.10).
- 11.4.19. Die Bentonitmatte in Variante II der Oberflächenabdichtung muss über eine Zulassung der BAM verfügen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.9).
- 11.4.20. Für die Ausgestaltung der Rekultivierungsschicht sind die Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-1 Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen maßgeblich.
- 11.4.21. Das unter der geologischen Barriere zirkulierende bzw. austretende Interflowwasser soll laut Planer mit Hilfe von Flächenfiltern erfasst und mittels Rigolen der Sammelleitung zugeführt werden. Aus ingenieurgeologischer Sicht (Standicherheit) ist diese Vorgehensweise richtig, für die langfristige Funktionsfähigkeit der mineralischen geologischen Barriere ist sie jedoch von Nachteil, da kapillarbrechende Schichten an der Basis unterhalb von tonigen „Abdichtungen“ langfristig zur Austrocknung der mineralischen Schichten führen können, und zwar insbesondere dann, wenn die unterste Schicht aus quellfähigen Tonen besteht (wie bei geologischen Barrierschichten sinnvoll), diese u.U. mit hohem Wassergehalt eingebaut wurden und die Dränlagen luftdurchströmt sind. Hierzu ist vor Baubeginn in einem Plan eine konstruktive Lösung darzustellen und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Wir empfehlen diesbezüglich eine konzeptionelle Abstimmung mit den Fachbehörden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.11).
- 11.5. Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementpläne
- 11.5.1. Die Planung enthält in Anlage II-11 den vorläufigen Qualitätsmanagementplan für die mineralischen Abdichtungskomponenten der Basisdichtung und in Anlage II-12 den vorläufigen Qualitätsmanagementplan Asphalt. Die

Qualitätsmanagementpläne sind mit den Ergebnissen aus dem Probefeldbau fortzuschreiben.

Zu dem vorläufigen Qualitätsmanagementplan für die mineralischen Komponenten ist noch Folgendes anzumerken. Nach dem Anforderungsprofil für die Geologische Barriere nach Anhang 1 der Deponieverordnung muss die geologische Barriere bzw. bei deren Fehlen die geotechnische Barriere auf Grund ihrer geringen Durchlässigkeit, ihrer Mächtigkeit und Homogenität sowie ihres Schadstoffrückhaltevermögens eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie maßgeblich behindern können, so dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Aus diesem Grund sind im Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 1-0 die gleichen technischen Anforderungen definiert wie für mineralische Dichtungskomponenten. Der erforderliche Untersuchungsumfang richtet sich daher nach den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 2-0 und 2-1 bzw. bei erforderlicher Vergütung des Materials nach dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 2-2.

- 11.5.2. Die in der Anlage II-10 des Erläuterungsberichts dokumentierten Materialeigenschaften aus den Schürfen zeigen, dass das vorgesehene Material nicht sehr homogen ist. Es muss aber beim Einbau eine Homogenität erreicht werden, die über die baubegleitenden Prüfungen zu dokumentieren ist. Deswegen ist es erforderlich, den Prüfumfang für die geotechnische Barriere um die Position „Kornverteilung aufbereitetes Material“ nach DIN 18123 zu ergänzen (Die Anforderungen entsprechen dabei materiell denen für die Dichtungskomponente). Vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.1.
- Die durchgeführten Untersuchungen zur Kationenaustauschkapazität (KAK) zeigen außerdem, dass das Material auch in dieser Hinsicht sehr heterogen und nur mäßig geeignet ist. Laut Tabelle 1 der Anlage II-10 schwankt die Kationenaustauschkapazität (KAK) in den beprobten Schürfen zwischen 7,37 und 15 mmol(eq)/100 g Trockenmasse (Mittelwert 10,2 mmol(eq)/100 g Trockenmasse). Dies ist für eine 1 m mächtige geologische Barriere nicht ausreichend. Der Gesetzgeber hat das erforderliche Schadstoffrückhaltevermögen für die Geologische Barriere in der DepV nicht definiert und hierfür keine Bestimmungsmethoden angegeben. Stattdessen

wurde diese Aufgabe vom Gesetzgeber den Geologischen Landesdiensten der einzelnen Bundesländer zugedacht. Vgl. hierzu Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 1-0 Nummern 1 und 2.2 und Nummer 2.1.2 im Anhang 1 der DepV. Die in Nebenbestimmung 5.2. vorgegebenen Werte zur KAK sind Mindestanforderungen, welche nach einem Abstimmungsprozess mit dem Planungsbüro des Antragstellers zusammen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland Pfalz (LGB) vom LGB vorgegeben wurden. Der höhere Wert für die Basis ergibt sich begründet sich aus der Möglichkeit des Sickerwassereinstaus an der Basis. Vgl. hierzu den Vorschlag zum Schadstoffrückhaltevermögen der Geologischen Barriere der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH vom 08.05.2015. Vor dem Hintergrund, dass der 5. Deponieabschnitt direkt auf dem klüftigen Buntsandsteinfels errichtet wird (evtl. retardierende kontaminierte Verwitterungsschichten wurden im Rahmen des Rückbaus der Altdeponie entfernt), sollte eine Mächtigkeitserhöhung der künstlichen geologischen Barriere, oder, wie im 4. Abschnitt für die Basisabdichtung bereits praktiziert und auch im 5. Abschnitt für die Basisabdichtung vorgesehen, eine Vergütung mit Bentonit in Erwägung gezogen werden. Sollten die Materialien ohnehin nicht ausreichen, könnten auch Lagen anderer Herkunft mit wesentlich höherem KAK-Wert zusätzlich eingebaut werden. Eine Vergütung muss mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau abgestimmt werden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.4). Daraus ergibt sich dann wiederum eine erforderliche Anpassung der Tabelle 3 in Anlage II-11.

Das planende Ingenieurbüro Dr. Marx hat das Schadstoffrückhaltevermögen und das hydraulische Sperrvermögen anhand der Anforderungen des LANUV-Arbeitsblattes 13 berechnet und kommt zu dem Ergebnis, dass die „grundsätzlichen Forderungen der Deponieverordnung erfüllt werden“. Vgl. Anlage II-09 zum Planfeststellungsantrag. Die im LANUV-Arbeitsblatt 13 verwendete Methode ermöglicht keine Berechnung der tatsächlichen Rückhaltefähigkeit eines mineralischen Materials, da sie nicht zwischen z.B. Quarz und Tonmineralen und bei den Tonmineralen nicht zwischen quellfähigen und nichtquellfähigen Tonmineralen unterscheidet! Vgl. Anlage II-9 des Antrages zum Schadstoffrückhaltevermögen. Der Vorschlag zum

Schadstoffrückhaltevermögen der Geologischen Barriere der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH ist somit eine Ergänzung der Anlage II-09.

- 11.5.3. Standardmäßig ist der Kalkgehalt in den mineralischen Materialien für die geotechnische Barriere und die mineralischen Dichtungsschichten auf 15 Masse-Prozent beschränkt. Die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 2-0 bis 2-3 sehen in Ausnahmefällen bei Nachweis einer Öffnung bis max. 30 Masse-Prozent vor. Dieser Nachweis ist erbracht und, wie weiter oben im Text ausgeführt, auch akzeptiert. Die in der Tabelle 3 für die geotechnische Barriere und in der Tabelle 4 der Anlage II-11 für die untere Schicht der mineralischen Dichtung definierte Anforderung „ ≤ 30 M-% im Mittel“ genügt dieser Anforderung nicht. Die Ergebnisse aus den Schürfen zeigen, dass bei Ausschluss völlig ungeeigneter Materialien und entsprechender Homogenisierung die Anforderung „ ≤ 30 M-% Max“ eingehalten werden kann (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.6).
- 11.5.4. Der vorläufige Qualitätsmanagementplan Asphalt in Anlage II-12 des Planfeststellungsantrages enthält in der tabellarischen Auflistung der erforderlichen Prüfungen bisher keine Angaben zu der Spalte Prüfanforderung, Sollwert. Der fertige QMP Asphalt ist um die entsprechenden Angaben aus der Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung „Deponieasphalt für Deponiebasisabdichtungen der Deponieklasse II“ des DIBt bzw. aus den Anforderungen und Toleranzen der entsprechenden Normen zu ergänzen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.9).
- 11.6. Naturschutz
- 11.6.1. Die Obere Naturschutzbehörde wurde nach § 17 Abs. 1 BNatSchG im Verfahren beteiligt; das Benehmen wurde unter Berücksichtigung der unter den Ziffern 8 ff. genannten Nebenbestimmungen hergestellt.
- 11.6.2. Die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bzw. Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 der FFH-Richtlinie (Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen geschützter Arten) erfolgt unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen; diese sind daher unbedingt zu beachten.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht vor, sofern es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Um die ökologische Funktion sicherzustellen ist die Beachtung der in den Nebenbestimmungen genannten Maßnahmen notwendig.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen (CEF-Maßnahmen); bei den Arten Schwarzkehlchen und Mauereidechse ist dies der Fall, daher wurde die Nebenbestimmung 8.3 erforderlich.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffes bezieht die artenschutzrechtliche Prüfung mit ein; die kompensatorischen Maßnahmen sind auch bei Betroffenheit anderer gefährdeter Arten geeignet, Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. die Biotopverluste im räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen und auszugleichen.

11.6.3. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Vgl. Nebenbestimmungen Nr. 8.1 bis 8.13 und 8.15.

Die Begründung für die einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Bewertung der Umweltverträglichkeit sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Bestandteile des Bescheides sind.

11.7. Mit diesen Nebenbestimmungen werden die Empfehlungen der Staubimmissionsprognose in Anlage III-02 zum Antrag für den Antragsteller verbindlich übernommen. Diese Nebenbestimmungen dienen der Minderung der Immissionsbelastungen im Bereich der Konditionierungsanlage für das sogenannte Szenario 1. Vgl. hierzu die Nummern 3 und 6.6 der Staubimmissionsprognose. Das „worst-case“ – Szenario (Szenario 1) ist laut Deponieplaner im Jahr 2030 zu erwarten, und zwar im Normalbetrieb in Deponieabschnitt 5.1 (DA 5.1) und Bau des Deponieabschnittes 5.2 (DA 5.2). Dieses Szenario führt gegenüber dem Normalbetrieb zu deutlich höheren Belastungen. Durch die Verlagerung besonders emissionsreicher Vor-

gänge in den östlichen Bereich des Baustofflagers und die Minimierung von Einbau- und Ladeflächen entsprechend Nebenbestimmung Nr. 11.2 wird eine deutliche Verringerung der Immissionswerte im Bereich der Konditionierungsanlage erzielt werden.

- 11.8. Die Nebenbestimmung Nr. 12 soll sicherstellen, dass bei der Beendigung des Betriebs des neuen Deponieteils ausreichende Rückstellungen zur Re-kultivierung und Nachsorge zur Verfügung stehen. § 36 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO gilt unmittelbar nur für Gemeinden und Gemeindeverbände.

12. Begründung zur Einleiterlaubnis und Genehmigung nach § 54 LWG

12.1. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Bundenbach erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8, 9 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Die Errichtung von Regenrückhaltebecken III und die beantragte Änderung am Regenrückhaltebecken I sowie der Betrieb der Rückhaltebecken (Abwasseranlagen) bedarf der Genehmigung nach § 54 LWG, die von der Einleitungserlaubnis eingeschlossen wird (§ 26 Abs. 3 LWG).

12.2. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz erteilte mit Bescheid vom 10.04.1997, Az.: 566-111 Zw 4/95, aufgrund der §§ 2, 3, 4, 7, und 7a WHG i.V.m den §§ 25 ff. LWG, sowie aufgrund des § 4 AbwAG i.V. mit den Bestimmungen des LAbwAG die einfache Erlaubnis für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Bundenbach. Entsprechend dieser Erlaubnis dürfen über das Regenrückhaltebecken I maximal 115 l/s und über das Regenrückhaltebecken II maximal 165 l/s eingeleitet werden. Basis für die Ermittlung der Beckengrößen der Regenrückhaltebecken I und II und Einleitmengen in den Bundenbach war die Genehmigungsplanung für die Oberflächenentwässerung aus dem Jahr 1996. Mit der nun geplanten Deponieerweiterung ändern sich die Einzugsgebiete für die Regenrückhaltebecken. Die Entwässerungsplanung von 1996 enthielt Flächen im Einfahrtsbereich der Deponie, welche nicht angeschlossen wurden. Das dort anfallende Niederschlagswasser versickert und verdunstet. Der Abfluss der eigentlichen Deponiefläche stellt sich bezogen auf den Endzustand nun anders dar. Aufgrund der Einzugsgebietsgrößen und der Abflussbeiwerte haben sich die benötigten Volumen der bestehenden Rückhaltebecken geändert. Zudem wird Regenrückhaltebecken III erforderlich.

Das vorhandene Rückhaltevolumen des Beckens I beträgt 1.475 m³. Das nun erforderliche Volumen beträgt 515 m³. Die Änderung der Aufstauhöhe erfordert eine Verkleinerung der Drossel, um einen maximalen Drosselabfluss von 55 l/s sicherzustellen. Weitere Veränderungen am Becken sind nicht erforderlich.

Neu genehmigt wird das Regenrückhaltebecken III. Dies soll für ein erforderliches Volumen von 738 m³ mit 748 m³ ausgeführt werden. Der Abfluss aus Regenrückhaltebecken III darf maximal 60 l/s betragen.

Die Regenrückhaltebecken I und III sollen künftig beide in Einleitstelle I einleiten. Insgesamt beträgt der Gesamtabfluss in Einleitstelle I aus 55 l/s und 60 l/s 115 l/s. Diese Einleitmenge ist mit vorgenanntem Bescheid vom 10.04.1997 abgedeckt.

Beim Regenrückhaltebecken II ist das nun erforderliche Volumen von 1.500 m³ geringer als das vorhandene Volumen von 2.180 m³. Die sich daraus ergebende reduzierte Aufstauhöhe führt ohne Veränderung der Drosselschlitze zu einer Verbesserung des vorhandenen Zustandes. Mit vorgenanntem Bescheid vom 10.04.1997 ist die maximale Einleitmenge von 165 l/s abgedeckt. Vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.3.

- 12.3. Lt. Antrag zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens III (vgl. Anlage II-04, Nummer 7) soll die Möglichkeit bestehen, im Havariefall verunreinigtes Oberflächenwasser im Rückhaltebecken zu sammeln und gesondert zu entsorgen. Dies erfordert eine Abdichtung zum Untergrund, welche eine Verunreinigung des Untergrundes ausschließt. Vgl. Nebenbestimmung 9.2.4.
- 12.4. Die Zulässigkeit der Festsetzung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 13 WHG, 54 Abs. 2 LWG und 36 Abs. 2 VwVfG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um
- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen,
 - Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden,
 - sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden.
- 12.5. Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1, 6 WHG, § 26 Abs. 2 LWG).
- 12.6. Auf den gesetzlichen Vorbehalt nach § 13 WHG, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet

werden können, wird hingewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich ist.

- 12.7. Mit der gehobenen Erlaubnis vom 07.05.1997, Az.: 566-111 Zw 2/96, wurde die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage der Deponie Rechenbachtal in den Bundenbach erteilt. Die Jahres-schmutzwassermenge wurde auf 75.000 m³/a festgesetzt. Zuletzt wurde auf Antrag des Entsorgungs- und Servicebetrieb Zweibrücken mit Bescheid vom 23.11.2009, Az.:31-566-111 Zw 2/96, die Einleitmenge auf 18.000 m³/a bei einem Trockenwetterabfluss von 2,1 m³/h festgesetzt. Gem. Nummer 7.1.4.9 des Erläuterungsberichtes im Teil II, Technische Planung, wird ein Durchsatz von 2,5 bis 3,5 m³/h angegeben. Daraus könnte sich die Notwendigkeit der Anpassung der Erlaubnis ergeben. Die sukzessive Aufbringung der Oberflächenabdichtung, beginnend bei den bereits vorhandenen Deponieabschnitten, wird einer Erhöhung der Einleitmenge in den Bundenbach entgegenwirken. Siehe hierzu Nebenbestimmung Nr. 10.

13. Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind ab 02.12.2013 folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt worden:

13.1. Fachreferate in der SGD Süd:	Stellungnahme vom
13.1.1 Referat 23, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt	12.12.2013
13.1.2 Referat 32, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern	14.02.2014
13.1.3 Referat 41, Raumordnung und Landesplanung	16.01.2014
13.1.4 Referat 42, obere Naturschutzbehörde	29.01.2014
13.1.5 Referat 43, obere Bauaufsichtsbehörde	10.12.2013
13. 2. Andere Behörden	Stellungnahme vom
13.2.1 Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz	29.01.2014 und 22.05.2015
13.2.2 Landesamt für Geologie und Bergbau	29.01.2014 und 26.05.2015
13.2.3 Stadtverwaltung Zweibrücken	06.02.2014
13.2.4 Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land	ohne
13.2.5 Kreisverwaltung Südwestpfalz	ohne
13.2.6 Stadtverwaltung Homburg	25.02.2014
13.2.7 Kreisverwaltung Saarpfalz-Kreis	17.01.2014
13.2.8 Zentralstelle der Forstverwaltung	27.01.2014
13.2.9 Forstamt Westrich	27.01.2014
13.2.10 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz	06.12.2013
13.2.11 Landesbetrieb Mobilität	08.01.2014
13.2.12 Wehrbereichsverwaltung West	09.12.2013

13.3. In Rheinland-Pfalz anerkannte Naturschutzverbände	Stellungnahme vom
13.3.1 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	05.01.2014
13.3.2 Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	13.01.2014
13.3.3 Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	ohne
13.3.3 POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.	ohne
13.3.4 Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz	28.01.2014
13.3.5 Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	12.02.2014
13.3.6 Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	ohne
13.3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	12.02.2014
13.3.8 Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (Pfälzerwaldverein)	04.12.2013
13.3.9 NaturFreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	ohne
13.4. Im Saarland anerkannte Naturschutzverbände	Stellungnahme vom
13.4.1 Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Saarland	13.01.2014, 11.02.2014
13.4.2 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Saar	ohne
13.4.3 Saarwald-Verein e.V.	11.12.2013
13.4.4 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Sektion Saarland	ohne
13.4.5 Verband der Gartenbauvereine Rheinland-Pfalz/Saarland	ohne

13.5. Sonstige	Stellungnahme vom
13.5.1 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	29.01.2014, 03.04.2014
13.5.2 Unfallkasse Rheinland-Pfalz	20.01.2014

Nach § 73 Abs. 2 VwVfG sind im Anhörungsverfahren die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Behörden, anerkannten Naturschutzverbände und sonstigen Beteiligten haben entsprechend ihrem Aufgabenbereich die Vollständigkeit der Planunterlagen und das beantragte Vorhaben geprüft und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Nebenbestimmungen und Hinweise erarbeitet, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden.

14. Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP

Bezugnehmend auf § 35 Abs. 2 KrWG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 2 Abs.1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind unter den Ziffern 4.1 und 4.2 der Begründung (VII) beigefügt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Rechenbachtal wie hier beantragt - Fortführung des bereits derzeit praktizierten Deponiebetriebs im Bereich von bereits vormals zur Abfallablagerung genutzten Flächen des neuen DA 5 - keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen wird (s. § 36 Abs. 1 Nr.1 KrWG).

Unter Berücksichtigung der unter Ziff. V festgelegten Nebenbestimmungen wird den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG entsprochen.

Nach sachlich-inhaltlicher Auseinandersetzung mit dem Bewertungsergebnis stehen der Umsetzung des Planes aus Sicht der Umweltverträglichkeit keine Belange entgegen. Unter Würdigung der naturschutzfachlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung sind die umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gegeben.

15. Gesamtabwägung

Die Gesamtabwägung fällt zugunsten des beantragten Vorhabens aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine geordnete und fachgerechte Abfallentsorgung einen Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung darstellt (vgl. auch Art. 20a GG). Enteignungen als unmittelbarer Entzug von Eigentumspositionen sind nicht erforderlich. Auch mit Gesundheitsbeeinträchtigungen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen. Sonstige verbleibende Auswirkungen müssen gegenüber dem Gemeinwohlbelang einer geordneten und fachgerechten Abfallentsorgung zurückstehen, zumal das Gebiet bereits durch den derzeitigen Deponiebetrieb, der lediglich im gleichen Maß fortgesetzt werden soll, vorbelastet ist.

Zusagen der Stadt Zweibrücken oder des Antragstellers UBZ an Anwohner oder Grundstückseigentümer, dass der Deponiebetrieb eingestellt wird, konnten in dem Verfahren nicht ermittelt werden. Selbst in diesem Fall würde aber das Interesse an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung das Interesse von Anwohnern an ungetrübter Wohnnutzung wegen des Bedarfs an einer Deponie der Deponieklasse II an diesem Standort überwiegen.

Auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben in einer Gesamtabwägung nicht entgegen. Das Gebiet ist durch den derzeitigen Deponiebetrieb bereits vorbelastet. Die Umsiedlung der Population der streng geschützten Art Kreuzkröte während bzw. nach Abschluss der Rekultivierung soll geprüft werden.

Standortalternativen mussten nicht geprüft werden, da der gewählte Standort sich wegen der Umlagerung der Abfälle auf den Bereich neben der Altdeponie geradezu aufdrängt. Insbesondere besteht hier die gesamte Infrastruktur für eine Abfalldeponie der Deponieklasse II, die andernorts erst gebaut werden müsste.

Das Vorhaben ist auch nicht überdimensioniert. Durch die Umlagerung der Abfälle auf den Deponieabschnitt 4 ist ein riesiges Becken entstanden, das sich zur Abfalldeponierung anbietet, da dies auch die frühere Nutzung dieses Geländes darstellte. Auch die Abwasserbehandlungsanlage und sonstige Infrastruktur ist für diese Größe eines Deponieabschnitts ausgelegt. Andererseits besteht, wie oben gezeigt (Ziffer 7.1 Planrechtfertigung) ein Bedarf an Deponiefläche an diesem Standort. Dieser trägt zur Entsorgungssicherheit in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte bei. Zwar könnte die Andienung italienischer Abfälle weiter abnehmen, da Italien nach Art. 16 der Abfallrahmenrichtlinie grundsätzlich verpflichtet ist, dem Autarkiegebot nachzukommen und selbst Entsorgungsmöglichkeiten für seine Abfälle zu schaffen. Der An-

teil italienischer asbesthaltiger Abfälle an den auf der Deponie entsorgten Abfällen hat in den letzten Jahren allerdings ohnehin bereits abgenommen. Die Deponie Zweibrücken befindet sich andererseits in der Nähe zur französischen Grenze, so dass im Rahmen der nach der Abfallverbringungsverordnung zulässigen Abfallanlieferungen insbesondere aus den grenznahen französischen Regionen möglich sind. Im Übrigen ist das von Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie geforderte Netz von Abfallentsorgungsanlagen EU-weit noch nicht vollständig verwirklicht, so dass weiter mit grenzüberschreitenden Abfallverbringungen gerechnet werden muss, die von der EU-Abfallverbringungsverordnung zugelassen sind. Eine Verbesserung der Stoffstromwirtschaft und des Recyclings in dem Sinn, dass die Masseströme zu den Abfalldeponien mittelfristig stark nachlassen oder dass Abfalldeponien gar vollständig überflüssig würden, ist derzeit nicht ersichtlich und lässt sich insbesondere an den auf der Deponie in den letzten Jahren angelieferten Abfallmengen und den Prognosen der Abfallwirtschaftspläne nicht ablesen. Selbst im Fall eines starken Nachlassens der zu deponierenden Abfallmengen könnte aber darauf auch reagiert werden, indem in Rheinland-Pfalz keine weiteren Deponiestandorte für DK II-Deponien gebaut oder erweitert werden. Die Möglichkeit der Zuweisung lediglich regionalen Abfalls zu der Deponie ist nicht möglich, da der Abfallwirtschaftsplan 2013 solche Vorgaben nicht enthält und auch nicht für verbindlich erklärt wurde. Insofern ist ein Einzugsbereich der Abfalldeponie, der über das Gebiet der Stadt Zweibrücken und der angrenzenden Landkreise hinausgeht, durchaus beabsichtigt. In den Jahren 2010 bis 2012 stammten ca. 60 % der auf der Deponie Rechenbachtal deponierten Abfälle aus Rheinland-Pfalz, so dass der Deponiebetrieb der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in Rheinland-Pfalz dient. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass auch aus Rheinland-Pfalz Abfälle in andere Bundesländer exportiert werden (vgl. Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz 2013, Teilplan Sonderabfallwirtschaft, S. 12 f.). Bei einer in unmittelbarer Nähe zum Saarland gelegenen Abfalldeponie ist es außerdem naheliegend, dass auch von dort Abfälle zur Deponie Rechenbachtal verbracht werden.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachter Stellungnahmen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte

Gesamtprojekt, das der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in Rheinland-Pfalz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die im Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind ausreichend, um nachteilige Wirkungen für Beteiligte und Einwender zu verhüten und um sicher zu stellen, dass das Vorhaben nach den allgemein gültigen Regeln der Technik gestaltet wird. Von dem Vorhaben noch ausgehende Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen wurden auf das unabdingbare Maß beschränkt. Dennoch verbliebene Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und hinzunehmen. Unter Abwägung aller in das Verfahren eingebrachter Stellungnahmen und den Anregungen und Bedenken kann das Vorhaben zugelassen werden.

VIII

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Antragsteller (§ 13 Landesgebührengesetz).

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

IX Rechtsbehelfsbelehrung

1. Zum Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung angegebenen Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

2. Zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ralph Esser